



Gemeinde Schemmerhofen	
z. Erl.	5.3.2.3
E:	14. Feb. 2020
zU	bR
FK an:	LARS Consult

An den
 IGI-Risstal Zweckverband
 Hauptstraße 25
 88433 Schemmerhofen

14.02.2020

- **Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans IGI Rißtal BA1**

Sehr geehrte Damen und Herren.

Als Besitzer des landwirtschaftlichen Flurstücks Nr. 1013 Grundbuchblatt 1160 im Grundbuch Höfen möchten wir folgende Stellungnahme abgeben.

Einer solchen Zerschneidung unseres landw. Grundstücks mit einer Fläche von 6,35 ha werden wir auf keinen Fall zustimmen.

Ein Planer, der ein solches Grundstück, das ihm nicht gehört, in der Art durchschneidet hat es sich in meinen Augen sehr leicht gemacht. In unseren Augen hat er nicht das geringste Gefühl für das Eigentum der anderen.

Auf der Gemarkung Höfen und Äpfingen lief über viele Jahre ein Flurbereinigungsverfahren, das uns Landwirte und die öffentliche Hand sehr viel Geld gekostet hat, mit dem Ziel die Agrarstruktur zu verbessern.

Bei diesem Flurbereinigungsverfahren wurde uns dieses wohl geformte Flurstück zugewiesen, das in seiner Länge und Breite optimal landwirtschaftlich genutzt werden kann.

Auch das Landwirtschaftsamt hat in seiner Stellungnahme zu dem geplanten IGI eine solche Zerschneidung der landwirtschaftlichen Grundstücke nach dem Agrarstrukturverbesserungsgesetz als sehr problematisch bezeichnet.

In dem Vorentwurf der Lars consult GmbH vom 12.12.2019 steht folgender Passus:

Beachtung eines sachgerechten Ausgleichs zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und naturschutzfachlichen Anforderungen im Ausgleichskonzept;

- Sicherstellung einer geeigneten Einbindung des Gebietes in die umgebende Landschaft.

Dabei sind die noch offenen Fragestellungen zur landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes, zum Hoch- und Grundwasserschutz und zu den ökologischen Funktionen des Gebietes in der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung zu lösen und ggf. entsprechende planerische Festsetzungen zur Eingriffsvermeidung und Minimierung zu treffen.

Wir hoffen, dass bei einer sachgerechten Planung ein anderes Ergebnis heraus kommt, als eine solche Flurstückszerschneidung.

Selbst uns als Eigentümer würde vom Landwirtschaftsamt her nicht erlaubt, im Falle einer Vererbung des landwirtschaftlichen Grundstücks an unsere Kinder, dass das Grundstück in irgendeiner Form zerstückelt oder aufgeteilt würde.

Auch bei öffentlichen Straßenbauten, wo man sich an eine Linie in der Straßenführung halten muss, ist eine derartige Flurstückszerschneidung nicht erlaubt, ohne dass man ein großflächiges Umlegungsverfahren

einleitet, bei dem wieder in der Form und Größe passende landwirtschaftliche Grundstücke dabei herauskommen.

Auch können wir in dem Planentwurf nirgends erkennen, dass entlang des geplanten Gewerbegebietes für die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke ein öffentlicher Wirtschaftsweg ausgewiesen wird, der für eine ordentliche Bewirtschaftung der Grundstücke unbedingt erforderlich ist. Es kann ja wohl nicht sein, dass die Gemeinden die jetzt vorhanden Wirtschaftswege in das Gewerbegebiet mit einbringen, ohne dass sie dafür einen akzeptierbaren Ersatz schaffen.

Ich hoffe, dass den Bürgermeistern der betroffenen ländlichen Gemeinden, die paar landwirtschaftlichen Betriebe, die mit einem enormen Idealismus und Kapitaleinsatz (der mit den gewerblichen Betrieben nicht zu vergleichen ist) genauso nahe am Herzen liegen, wie die Industriebetriebe bei denen es nur um die Gewerbesteuer geht.

Zur Planung des IGI möchten wir noch anfügen, dass kein Privatmann irgendein Bauvorhaben für ein Gebiet planen kann, ohne dass er im Eigentum der erforderlichen Baufläche ist.

Mit freundlichen Grüßen



Bestätigung des Empfangs der Stellungnahme
Schemmerhofen, 14.02.2020

Mario Glaser, Bürgermeister

Gemeinde Warthausen
Bauamt
Alte Biberacher Straße 13
88447 Warthausen

Bebauungsplan mit Grünordnung IGI Risstal – BA 1
Hier: Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach § 3 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei meine Stellungnahme zu o.g. Bebauungsplan mit der Bitte um Beachtung im weiteren Verfahren.

- **Grundsätzliche Entscheidung für den Standort im Risstal**

Es mag im Sinne schon ansässiger Firmen sein, dass sich diese immer mehr vor Ort ausdehnen. Die Folgen dieses Vorgehens sind weitreichende Nachteile für die Menschen, die Landschaft, die Kulturgüter und die Lebensgrundlagen.

So ist nicht klar, woher die Menschen kommen, die im IGI Risstal arbeiten sollen. Aus der direkten Nachbarschaft oder aus dem weiteren Umfeld ?

Für die erste Annahme (Arbeitnehmer aus dem direkten Umfeld) fehlen wohl ausreichende Wohnmöglichkeiten. Schon jetzt übersteigt die Nachfrage an geeignetem und bezahlbarem Wohnraum in Biberach und Umgebung bei weitem das Angebot. Die Folge sind Wohnungs- und Baulandpreise, die bis vor wenigen Jahren noch in Metropolregionen wie München und Stuttgart üblich waren.

Durch hastige Planungen seitens der Bauverwaltungen werden neue, weitgehend gesichtslose und gestalterisch wenig ansprechende Wohngebiete aus dem Boden gestampft, die wenig bis keine Aufenthaltsqualität haben und den gestalterischen Charakter von gewachsenen Städten (wie z.B. Biberach) schleichend zerstören.

Für die zweite Annahme (Arbeitnehmer aus dem weiteren Umfeld) scheint die bestehende Infrastruktur, sowohl des MIV als auch des ÖPNV, nicht leistungsfähig. Zudem hat die Öffentlichkeit mit den Folgelasten in Form von gesundheitsschädigenden Lärm- und Schadstoffemissionen zu kämpfen. Schon jetzt pendeln täglich rund 20.000 Menschen aus der Umgebung nach Biberach. Längst ist in Biberach das Verhältnis von Arbeitsplätzen zu Bewohnern auf einem ungesunden Niveau.

Durch das vorgesehene IGI wird diese Situation noch weiter verschärft.

Insofern wäre es deutlich sinnvoller, wenn auf das geplante Industriegebiet an dieser Stelle verzichtet wird und dieses in Regionen angesiedelt wird, die durch Arbeitsplatzmangel und günstigen Wohnraum geprägt sind, z.B. strukturschwache Gebiete in Ostdeutschland.

Als beispielhaft sei hier die Firma handtmann genannt, die ihre Fertigung auf mehrere Standorte innerhalb Deutschlands verteilt hat. Die Zentralisierung auf einen einzigen Standort hat für die Allgemeinheit meist mehr Nachteile (siehe oben) als Vorteile. Durch eine Verlagerung des IGI in eine (noch) strukturschwache Region würde diese eine Stärkung erfahren und die Situation (Wohnraum, Infrastruktur) in und um Biberach könnte sich entspannen.

Aus vorgenannten Gründen wird der Standort für das IGI im Ristal grundsätzlich abgelehnt, da eine gerechte Abwägung aller Belange untereinander und gegeneinander im Sinne des § 1 BauGB offensichtlich nicht erfolgte. Es wird eine Ansiedlung des Industriegebietes in einer strukturschwachen Region gefordert.

- **MIV-Erschließung großräumig**

Im Verkehrsgutachten wird bei der großräumigen Betrachtung der Verkehrsbeziehungen der B 30-Aufstieg und die neue Blosenbergstraße zugrunde gelegt. Bekanntermaßen gibt es weder für den B 30-Aufstieg noch die Blosenbergstraße konkrete Zeitpläne für die Umsetzung. Für den B 30-Aufstieg ist mittlerweile sogar unklar, ob dieser überhaupt umgesetzt wird.

Insofern geht das Verkehrsgutachten von unrichtigen Grundlagen aus. Ob beide Straßen bis zum Prognosehorizont 2030 errichtet und in Funktion sind, muss bezweifelt werden.

Es muss also die jetzige Straßensituation – ohne B 30-Aufstieg und ohne Blosenbergstraße – in Ansatz gebracht werden!

Aufgrund der vorgenannten Umstände und der falschen Ansätze können die verkehrlichen Auswirkungen nicht bewertet und für die Abwägung nicht herangezogen werden.

Insofern ist der Bebauungsplan in diesem Punkt abwägungsfehlerhaft.

- **MIV-Erschließung kleinteilig, Einmündungen**

Das IGI wird über die angrenzende L 267 erschlossen, von der 2 Erschließungsstraßen in das Planungsgebiet abzweigen. In den Plänen ist lediglich bei der östlichen Einmündung eine Linksabbiegespur in der L 267 angedeutet. An der westlichen Einmündung fehlt sowohl ein zeichnerischer wie ein textlicher Hinweis.

Auch bei den beiden Planstraßen sind keinerlei Abbiegespuren im Einmündungsbereich zur L 267 dargestellt.

Es ist bei einem Industriegebiet dieser Größenordnung und dem prognostizierten Verkehrsaufkommen kaum vorstellbar, dass die Einmündungen in den Spitzenstunden das Verkehrsaufkommen (sowohl in das Gebiet, als auch aus dem Gebiet heraus) bewältigen können. Alleine die vom Gutachter empfohlene Lichtzeichenanlage wird das Problem nicht bewältigen, da sowohl im Gebiet, als auch in der L 267 ein Rückstau in beide Richtungen zu erwarten ist.

Gleichsam bleibt unverständlich, warum ein Kreisverkehr gegenüber einer Lichtzeichenanlage weniger leistungsfähig sein soll. Ein Kreisverkehr könnte deutlich flexibler als eine Lichtzeichenanlage auf die entsprechenden Verkehrsmengen reagieren und hätte zudem einen positiven geschwindigkeitsmindernden Nebeneffekt auf der L 267.

Abschließend wird die Anlage von 2 Kreisverkehren an den beiden Einmündungen positiver gesehen als eine Lichtzeichenanlage, zumal hier auch keine Abbiegespuren erforderlich werden.

ÖPNV-Erschließung

Es ist begrüßenswert, dass der Bebauungsplan Flächen für die ÖPNV-Erschließung vorsieht. Gleichwohl sind die Darstellungen in sich widersprüchlich, da völlig unklar bleibt, wie Züge und Waggonen, die in die dargestellten Gleise einfahren, wieder ausfahren können. Es ist wohl nicht möglich, dass diese rückwärts auf die Hauptstrecke ausfahren und dort rangiert wird. Eine Wendemöglichkeit im Planungsgebiet ist nicht dargestellt.

Es stellen sich weiterhin folgende Fragen:

- Wo hält die geplante S-Bahn ?
- Ist der Halt nur für eine S-Bahn, die aus Richtung Süden kommt vorgesehen ?
- Wo halten S-Bahnen, die aus Richtung Ulm kommen ?

Insgesamt scheint das ÖPNV-Konzept völlig unzureichend und es ist zu erwarten, dass die Erschließung weitestgehend durch dem MIV erfolgen wird.

Vor diesem Hintergrund scheinen die im Verkehrsgutachten ermittelten Verkehrsmengen deutlich zu niedrig angesetzt.

Sinnvoll wäre es, wenn die interkommunale Zusammenarbeit sich nicht nur auf bauliche Inhalte beschränken würde, sondern mit demselben Elan auch auf ein flächendeckendes und leistungsfähiges ÖPNV-Netz ausweiten würde. Die Buslinien mit der vorhandenen Taktung im Stadtgebiet Biberach müssen zwingend auf das Umland erweitert werden und dürfen nicht an den Stadtgrenzen aufhören.

Nur mit einem leistungsfähigen ÖPNV-Netz kann eine Bewältigung des Verkehrs gelingen. Die alleinige Einrichtung einer S-Bahn ist ein Anfang, muss aber durch ein kleinteiliges Busliniennetz erweitert werden, das die kleinen Gemeinden abseits der Bahnstrecke „mitnimmt“.

Es wird also gefordert, dass ein interkommunaler Verkehrsverbund im Sinne eines „Biberacher Verkehrsverbundes“ geschaffen wird.

Gebäudehöhen – Beeinträchtigung der Kulturlandschaft

Im BP sind Gebäudehöhen bis zu 30 Meter über Terrain zulässig. Dies sind Gebäudehöhen, die in diesem Bereich absolut unverträglich und beispiellos sind !

Gründe:

Bei Anfahrt auf der L 267 Richtung wird auf Höhe des Vorhabens der Blick auf das Schloss Warthausen frei. Auch der Umweltbericht stellt fest: „Es bestehen Sichtbeziehungen vom Geltungsbereich in Richtung Schloss.“

Gleichwohl zieht der Umweltbericht daraus keine Schlüsse und bewertet die durch das Vorhaben ausgelöste Beeinträchtigung der Sichtbeziehung in keinsten Weise.

Mit den zulässigen Gebäudehöhen wird die historische Blickbeziehung zum Schloss Warthausen auf das Äußerste gestört. **Durch das Fehlen der Bewertung der Auswirkungen auf das kulturelle Erbe ist der Bebauungsplan abwägungsfehlerhaft.**

Im Rahmen der Abwägung ist zwingend eine professionelle Sichtachsenuntersuchung bzw. Stadtbildverträglichkeitsuntersuchung erforderlich, die eine Bewertung (für die Fachleute und die Allgemeinheit) der Gebäudehöhen auf die Umgebung ermöglicht. Im Rahmen dieser Untersuchung ist auch der Blick von Norden aus Richtung Schemmerhofen zu prüfen. Im Rahmen der Untersuchung sind die Auswirkungen verschiedener Gebäudehöhen zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass die Gebäudehöhen von 30 m irreparable Beeinträchtigungen der Kulturlandschaft Rissstal und historischer Sichtachsen bewirken würde.

Deshalb wird gefordert die zulässigen Gebäudehöhen deutlich zu reduzieren und auf das Ergebnis der zwingend zu erstellenden Stadtbildverträglichkeitsuntersuchung anzupassen.

- **Gebäudehöhen – Beeinträchtigung des Biotops**

Im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereiches ist ein Biotop (Nr. 178244260521) in der Planzeichnung festgesetzt.

Durch die zulässigen Gebäudehöhen ist vor allem in der Übergangszeit eine Verschattung des Biotops zu erwarten, was mittel- bis langfristig zu einer schleichenden Zerstörung des Biotops führen kann. Biotope können in der Regel in ihrer Funktion nur erhalten werden, wenn eine dauerhafte, ganztägige Besonnung gesichert ist.

Der Umweltbericht behandelt das Thema Besonnung /Verschattung mit keinem Wort.

Vor diesem Hintergrund ist der Erhalt des Biotops auf längere Sicht nicht gewährleistet. Aus diesem Grund ist eine professionelle Verschattungsstudie zu erstellen, die die Besonnungsdauer zu unterschiedlichen Zeiten im Jahr ermittelt und damit eine Bewertung erfolgen kann.

Vor diesen Hintergrund ist der Bebauungsplan ebenfalls abwägungsfehlerhaft.

- **Dachbegrünung / Fassadenbegrünung**

In der Öffentlichkeit wird das Projekt IGI Ristal von den Vertretern der Bauverwaltung als „ökologisches Leuchtturmprojekt“ präsentiert. Indes bleibt von der Vorbildfunktion wenig übrig, wenn in den Festsetzungen eine Dachbegrünung und eine Fassadenbegrünung lediglich als „erwünscht“ und „zulässig“ festgesetzt werden. Wenn ein Investor den „Wünschen“ nicht folgen will, hat die Kommune keinerlei rechtliches Werkzeug, die Umsetzung einzufordern.

Deshalb ist es **zwingend** erforderlich, die Dachbegrünung und die Fassadenbegrünung als „zwingend“ festzusetzen, wie dies in der Regel bei vergleichbaren Projekten in anderen Kommunen schon längst eine Standard-Festsetzung ist.

Gerade vor dem Hintergrund von Klimawandel und Starkregenereignissen sind solche Festsetzungen unabdingbar.

Hier scheint die Abwägung wohl ausschließlich zugunsten des Investors erfolgt zu sein und die gerechte Abwägung **ALLER** Belange untereinander und gegeneinander auf der Strecke geblieben zu sein.

Insofern ist der Bebauungsplan auch diesbezüglich **abwägungsfehlerhaft**.

Vor diesem Hintergrund wird gefordert die Umsetzung einer Dachbegrünung und einer Fassadenbegrünung als „zwingend“ festzusetzen. Nur so bleibt die Absicht, dass hier ein Leuchtturmprojekt entstehen soll, glaubhaft.

- **Schlussfolgerung:**

Der vorliegende Bebauungsplan ist aus den vorgenannten Gründen in mehreren Punkten abwägungsfehlerhaft, da eine glaubhafte Abwägung aller Belange gegeneinander und untereinander offensichtlich nicht erfolgte. Dieser Umstand eröffnet mehrere Flanken für den Fall einer Normenkontrollklage.

Mit freundlichen Grüßen

19.01.2020

Bürgermeisteramt Warthausen
Alte Biberacherstr. 13
88447 Warthausen

Gemeinde@Warthausen.de

Stellungnahme zum Bebauungsplan IGI, Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Einwohner des von der Planung des IGI stark betroffenen Teilorts Herrlishöfen möchte ich zum Bebauungsplan meine Stellungnahme abgeben.

Verkehrsanbindung des IGI

Das IGI Risstal soll über die L267 an die B30 und an den Stadtbereich von Biberach angeschlossen werden. Auf dieser Straße verkehren bereits jetzt täglich ca. 15000 Kfz. Der Schwerlastverkehr hat daran einen großen Anteil. Damit ist die Straße schon jetzt überlastet, wie an den täglichen Verkehrsstaus zu den Hauptverkehrszeiten auch ohne Gutachten deutlich zu sehen ist. Die Straße zerschneidet den Wohnort Herrlishöfen und belastet die Einwohner bereits jetzt in hohem Maße mit Lärm, Abgasen und Feinstaub. Ein Überqueren der Straße ist für Fußgänger nur an einer Stelle am Ortsende Richtung Äpfingen an einer Fußgängerampel möglich. Die Gutachter bezeichnen die Wohnqualität in Herrlishöfen deshalb bereits jetzt als „mittel“.

Der Bau des IGI wird nach den Verkehrsprognosen zu einer Zunahme von 5000 Kraftfahrzeugen und 1200 Lkw-Fahrten führen. Auch nach Ausweis des Umweltgutachtens ist die L 267 damit überlastet. Für die Einwohner in Herrlishöfen ist diese weitere Verschlechterung ihrer Wohnsituation nicht hinnehmbar. Die Wohnqualität in Herrlishöfen sinkt gegen Null, die Wohnhäuser werden einen enormen Wertverlust erleiden. Das kommt einer Enteignung gleich. Herrlishöfen wird als Wohnort keine Zukunft mehr haben.

Der Hinweis auf einen möglichen Aufstieg zur B30 bei Mettenberg ändert nichts an der Sachlage in Herrlishöfen. Weder ist der Mettenberger Aufstieg bisher sicher geplant, geschweige denn finanziert. Seine Realisierung ist damit nicht gesichert und auch nicht absehbar. Auf dieser Basis kann eine Verkehrsplanung in Herrlishöfen nicht erfolgen. Sie ist möglicherweise in dieser Form rechtswidrig. Darüber hinaus sagt das Umweltgutachten heute schon, dass die Verkehrsbelastung des Wohnorts Herrlishöfen auch bei einer Realisierung des Mettenberger Aufstiegs im jetzigen Rahmen bleibt und der Schwerlastverkehrs sogar noch deutlich über dem heutigen Stand sein wird. Eine solche Verkehrsplanung, die einen Teilort von Warthausen zerstört, ist politisch unverantwortlich. Das sollten vor allem die Gemeinderäte und der Bürgermeister von Warthausen bedenken.

Zersiedelung der Landschaft

Im Umweltgutachten wird richtig beschrieben, dass der Bau des IGI die Zersiedelung des Risstals fortsetzt, die bereits im Bereich zwischen Biberach und Warthausen stattgefunden hat. Das Landschaftsbild des Risstals wird zerstört, die Blickachsen zum denkmalgeschützten Schloss

Warthausen verbaut. Mit in die Betrachtung einbezogen werden muss dabei auch, dass die einzige noch bestehende Grünzäsur zwischen Warthausen und Herrlishöfen für die Nordumfahrung von Warthausen geopfert werden soll. Mit dem Bau des IGI wird damit der größte Teil des Risstals auf Warthausener Gemarkung mit Straßen, Kläranlage, Tierkörperbeseitigungsanlage, Industriegebiet und Eisenbahn verbaut sein. Dies widerspricht völlig dem Zersiedelungsverbot und dem Landschaftsschutz sowie dem Schutz denkmalgeschützter Bauten. Das RP Tübingen hat bereits im Falle des Gewerbegebiets Aspach Süd per Zielabweichungsverfahren die rechtliche Grundlage dafür geschaffen und so auch jetzt wieder für das IGI. Eine solche weitgehende Handhabung von Ausnahmegenehmigungen ist m.E. rechtlich fragwürdig, weil sich die Frage stellt, ob die Kette von Ausnahmegenehmigungen den Bestand der Regel nicht grundsätzlich in Frage stellt.

Außerdem trägt bei dieser Planung des IGI allein die Gemeinde Warthausen und speziell der Teilort Herrlishöfen die Lasten, während die anderen beteiligten Gemeinden nur Vorteile davon haben. Das widerspricht ganz eklatant einer Gleichverteilung von Nutzen und Lasten in einem Zweckverband.

Wasserschutz, Boden, Landwirtschaft, Flora und Fauna, Biotope, Naherholung

Im Umweltgutachten werden die Umweltauswirkungen des IGI Risstal zwar kritisch dargestellt, aber keine adäquaten Schlüsse daraus gezogen. Vielmehr argumentiert das Gutachten, dass wegen der bestehenden Vorbelastungen der gesamte Raum um Herrlishöfen nicht mehr schützenswert sei und deshalb ohne Rücksicht auf Landschaft, Natur, Kulturstätten und Menschen weiter belastet werden könne. Für die von der Planung des IGI betroffenen Tiere werden Ersatzlebensräume ausgewiesen, die zusätzlichen Belastungen für die Menschen spielen keine Rolle, weil sie ja schon vorbelastet sind. Was für eine verkehrte Logik! Politiker, die Verantwortung für ihre Bürger tragen und von ihnen gewählt worden sind, sollten sich diese Argumentation nicht zu eigen machen.

Ein 2500 qm großes Biotop in der Planfläche, das bei der Flurbereinigung im Interesse einer großflächigen Landwirtschaft als Ausgleichsfläche eingerichtet wurde, wird als absolut schützenswert angesehen, während 300.000 qm landwirtschaftlicher Fläche als ökologisch minderwertig der Zerstörung freigegeben werden. Wäre es nicht besser, die Fehler der Flurbereinigung zu heilen und die landwirtschaftlichen Flächen ökologisch besser zu bewirtschaften. Das würde dann auch gleichzeitig zu einer geringeren Nitratbelastung des Bodens im Wasserschutzgebiet führen

Die Themen Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen werden im Umweltgutachten statistisch aufbereitet, aber getrennt betrachtet. Dies ist in einer Zeit, in der der Klimawandel evident ist, nicht mehr ausreichend. Diese Dinge müssen im Zusammenhang betrachtet werden. Die Klimaveränderung, das ist bereits wissenschaftlich gesichert, wird Oberschwaben besonders stark betreffen und wird im Mittel zu einer Temperaturerhöhung von 2 Grad Celsius führen. Darauf muss die Bebauung reagieren.

Es müssen im Risstal Luftschneisen und naturnahe Grünflächen ausgewiesen werden, die die Temperaturerhöhung moderieren. Grundsätzlich muss der Flächenverbrauch gemindert werden und bessere Raumnutzung Vorrang vor der Ausweisung neuer Baugebiete haben.

Die Wasservorkommen müssen besser geschützt werden als bisher, da sie in Zeiten größerer Trockenheit gebraucht werden. Das Land Baden-Württemberg erarbeitet wegen des Wassermangels, der sich in der Trockenperiode im Jahr 2018 gezeigt hat, einen Masterplan zu Klimawandel und Trinkwasserversorgung, auf dessen Basis die Gemeinden Vorsorge für die Trinkwasserversorgung treffen sollen. „Die Kommunen sind aufgerufen, sich frühzeitig mit möglichen Klimaauswirkungen zu befassen und sich vorzubereiten. Dabei wird der Masterplan eine wichtige Datengrundlage sein“, so die Minister Hauk (CDU) und Untersteller (Grüne).

Neubauten müssen klimaneutral geplant werden, wie es bereits die CDU-Landtagsfraktion fordert und der CO²-Ausstoß muss durch eine Verringerung des Straßenverkehrs gesenkt werden.

Das alles ist bei der Planung des IGI in keiner Weise berücksichtigt. Die bisherige Planung des IGI ist keine Planung für die Zukunft des Raumes Biberach, sondern ein planerisches Weiter-so, das nicht zuletzt zu den heute bestehenden Problemen geführt hat.

Alternativen zum IGI wurden und werden von den politisch Verantwortlichen nicht wirklich erwogen. Das zeigt der Verkauf und Abriss des Rappenhofs durch die Firma Handtmann, der zu einer Zeit geschah, als die Planungen des IGI noch nicht öffentlich bekannt waren. Es wurden also bereits Tatsachen geschaffen, bevor überhaupt die Öffentlichkeit informiert und Alternativen erörtert wurden.

Politik in Verantwortung für die Menschen der Gegenwart und der Zukunft sieht anders aus

In diesem Licht stellt sich auch bei der Bürgerbeteiligung die Frage, inwieweit sie nur geschieht, um der vorgeschriebenen Form genüge zu leisten, oder ob sie als echte Erörterung von Sachfragen in einer demokratischen Gesellschaft gemeint ist.

Ich bitte Sie um Bestätigung, dass Sie meine Einwendungen erhalten haben und würde mich freuen, wenn der Gang der Erörterung zeigen würde, dass sachliche Einwendungen von Bürgern von den verantwortlichen Politikern auch ernst genommen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Zweckverband IGI Rißtal
Hauptstr. 25
88433 Schemmerhofen

Gemeinde Schemmerhofen	
z.Erl.	5.3.2.3
E:	13. Feb. 2020
zU	bR
FK an:	LARS Consult

12.02.2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei meine Einwendungen zum vorl. Bebauungsplan IGI Rißtal

Planung und weitere Entwicklung	
Die private Agentur IMAKOMM, eine Agentur von vielen welche strategische Entwicklungskonzepte erstellen, hat für den Verwaltungsraum Biberach im Jahre 2015 eine gewerbliche Bedarfsentwicklung prognostiziert. Darauf basierend wurde letztendlich das IGI als die ultima ratio zur industriellen Entwicklung der Region Biberach erkoren. Zu diesem Zeitpunkt war Flächenverbrauch, Starkregenfälle, Hochwassersituationen, Dürrejahre mit wenig Schnee im Winter und geringen Regenmengen mit gleichzeitig langanhaltenden Hitzetagen noch kein Thema für Biberach. Jedoch hat der Klimawandel seither auch unsere Region erreicht. Wissenschaftler aus der ganzen Welt haben erkannt, wie wichtig der Erhalt von Bodenfunktionen (Versickerung und Speicherung des Niederschlagwassers zur Grundwasser-Bildung, Rückhaltungsmöglichkeit bei Hochwasser und Starkregenereignissen, Erhalt der Moorflächen, etc.) ist. Bei der Ausweisung des Flächenbedarfs der Unternehmen muss als oberstes Ziel der sparsame Verbrauch von Grund und Boden stehen. Hier ist noch viel Potential im bereits vorhandenen Bereich der Firmen ungenutzt; z.B. Parkhäuser anstelle gigantischer Parkplätze.	
Einige Gewerbeflächen im Großraum Biberach werden nicht mehr bewirtschaftet und sollten in der Ausweisung miterfasst und angeboten werden, notfalls durch Umlegung (oder gibt es diese Möglichkeit nur bei landwirtschaftlich genutzten Flächen?)	
Die Aussage, derzeit und in Zukunft keine verfügbaren Flächen mehr zu haben, ist so nicht richtig. Mit der Erfassung dieser Spekulationsflächen wären mögliche Entwicklungsflächen planbar und stünden sofort zur Verfügung.	
Im Aspach sind durch Firmenaufgaben neue Möglichkeiten für eine Ausweitung möglich. Auch könnte die Fa Handmann durch ein Parkhaus oder noch besser durch eine Firmenbuslinie (wie ehemem die Fa Thomae) ein Großteil ihres Flächenbedarfs durch den Wegfall eines überdimensionierten Parkplatzes heute schon abdecken. Die zu Beginn der Ansiedelung des Unternehmens angedachte Verlegung einer Straße würde ebenfalls einen erheblichen Flächengewinn nach sich ziehen. Warum wurde dies nicht weiterverfolgt?	
Australien ist derzeit mit 15 Tonnen CO ² -Ausstoß pro Kopf Spitzenreiter der Klimasünder, jedoch wurde die Aufstellung ohne Biberach gemacht. Wie in vielen anderen Dingen ist Biberach auch hier der geheime Spitzenreiter; nach Berechnung von Ende 2019 hat	

<p>Biberach einen CO²-Ausstoß von 17 Tonnen CO² pro Kopf. Begründet wird dies mit Gewerbe- und Industrieansiedlungen. Gibt es eine Bewertung des Risikos, die der hohe CO²-Ausstoß für die Bevölkerung hat oder brauchen wir hierfür auch die Umwelthilfe?</p>	
<p>Vor Baubeginn im IGI sollte untersucht werden, welche Auswirkung eine Bebauung mit Industrieanlagen im Rißtal im Hinblick auf eine zusätzliche Belastung mit CO² hat. Hinzu kommt die Freisetzung von im Boden gebundenem CO² und Methan aus dem Moorboden im Rißtal. Der Anteil dieser Gase ist lt. Karte des LRGB nicht unerheblich und mit dem des Federsee oder dem Wurzacher Ried vergleichbar.</p>	
<p>Minister Untersteller hat das Moorprogramm Baden-Württemberg aufgelegt. In diesem sollen vorhandene Moorflächen, auch landwirtschaftlich genutzte Moorflächen wie im Rißtal, wieder naturnäher bewirtschaftet oder sogar als Moorflächen renaturiert werden. Eine Bebauung im IGI widerspricht diesem Programm. Ist dies beabsichtigt?</p>	
<p>Flächensparen und Bodenschutz</p>	
<p>Ein von der EU-Kommission im Jahre 2011 erschienener " Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa" mit dem Ziel eines 0-Hektar Flächenverbrauchsziel bis 2050 erscheint in keiner Zeile des vorl. Bebauungsplanes. Soll der übermäßige Flächenverbrauch vor 2050 dieses Ziel unterlaufen, um danach noch Flächen zur Verfügung zu haben? Das ZAV erlaubt ebenfalls nicht den Landverbrauch/die Bodenversiegelung auf Vorrat! Welche Überlegung und Ansätze gibt es dieses Ziel zu erreichen?</p>	
<p>Lärmemission</p>	
<p>Gem. vorliegendem Lärmgutachten liegt die Belastung für die Anwohner in Herrlishöfen und der Karl-Arnold-Straße schon heute 2 dB(A) über dem Grenzwert. Dies führt dazu, dass eine erhöhte Belastung durch das IGI als erträglich eingestuft wird. Die Gemeinde Warthausen hat bisher keinen Lärmaktionsplan für den Bereich L267 mit der vorgeschriebenen Zusammenführung aller Lärmquellen (Straße, Bahn, Gewerbe und Industrie) durchgeführt. Dies führt jetzt zur Benachteiligung bei der Bewertung der Lärmemissionen für die Anwohner.</p>	
<p>Überschwemmungsgebiet bei Starkregen</p>	
<p>„Im WssR 1.2.1 Abschnitt 6 § 72 wird Hochwasser als zeitlich beschränkte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land festgelegt. Ausgenommen sind nur Überschwemmungen aus Abwasseranlagen. Überschwemmungen aus Starkregenereignissen können somit überall auftreten. Wie im Starkregenrisikomanagement Baden-Württemberg gefordert soll das Starkregenrisikomanagement in den Gemeinden ein wichtiges und effektives Instrument sein, um Vorsorgemaßnahmen zu planen und umzusetzen. Die Gemeinde Warthausen ist aufgefordert im ZV darauf hinzuwirken, dass für das geplante Industriegebiet Rißtal IGI eine Gefährdungs- und Risikoanalyse mit und ohne das geplante Industriegebiet durchgeführt wird. Diese Risikoeinschätzung wird im §73 WHG (1) und (2) gefordert und muss nach WHG §74 (2) 3. in Gefahren- und Risikokarten eingetragen und nach §75 WHG in einem Risikomanagement zusammengefasst werden. Wörtlich: „Die zuständigen Behörden erstellen....“ Wo sind diese grundlegenden Unterlagen?</p>	
<p>Starkregen- und somit Überflutungsereignisse haben seit 2016 massiv zugenommen. Das Gebiet im geplanten IGI zeichnete sich bisher als natürliche Wasserretentionsfläche für den Teil des Rißtals nördlich von Warthausen aus. Welcher Teil des Rißtals soll diese Aufgabe in Zukunft übernehmen?</p>	

<p>Meiner Meinung nach ist es dringend angeraten die Flächen im geplanten Rißtal als natürlichen Wasserspeicher zu erhalten und die Überschwemmungsgefahr für die Unterlieger zu senken (§1 Absatz 7 Baugesetzbuch).</p>	
<p>Unter Zugrundelegung der o.a. Ausführungen ist die getroffen Aussage: „Trotz Grabenstrukturen und der Riß im Umfeld des geplanten Standortes ist deshalb zum aktuellen Zeitpunkt nicht mit Überschwemmungen zu rechnen.“ (Geologische und hydrologische Verhältnisse/Seite 36 des Bebauungsplans) nicht nachvollziehbar. Die vorliegende Starkregenkarte (erstellt für ein anderes Projekt) zeigt andere Ergebnisse. Wann erfolgt die Erstellung der erforderlichen Unterlagen, ich hoffe sehr bald?</p>	
<p>Wasserschutzgebiet</p>	
<p>Auf eine Bürgeranfrage antwortete die Bayrische Staatskanzlei 2018, dass in einem Wasserschutzgebiet die Ansiedlung von Gewerbe oder Industrie generell untersagt ist. Diese Vorgabe hat die Verantwortlichen des RVDI anscheinend nicht davon abgehalten das WSG Höfen zur industriellen Bebauung freizugeben, ja sogar im neuen Regionalplan noch größer als bisher geplant auszuweisen. Ist Trinkwasser nicht mehr wichtig?</p>	
<p>Ist es in der heutigen Zeit noch verantwortbar ist, ein Wasserschutzgebiet mit Industrieanlagen zu bebauen? Die Gefahr ist groß das 230 ha große, 970000 Liter pro Tag liefernde Wasserschutzgebiet mit schadhaften Einträgen zu verseuchen. Im vorl. Bebauungsplan wird sogar die Möglichkeit einer Verschmutzung allein durch den Betrieb des IGI nicht ausgeschlossen, von Unfällen und Katastrophen ganz zu schweigen. Es muss die Aufgabe des Wasserwirtschaftsamtes und aller wasserrechtlicher Behörden sein die Wertigkeit ein Wasserschutzgebiet einzuordnen und wie hoch wäre der Verlust eines solchen Gebietes anzusetzen? Wie groß wird der Wert eines Trink-Wasserschutzgebietes in der Zukunft sein? Wäre es nicht sinnvoll und weitsichtig ein Wasserschutzgebiet von jeglicher Bebauung freizuhalten, wie es seit 1990 in der Wasserschutzgebietsverordnung des WSG Höfen festgeschrieben steht?</p>	
<p>Die Gemeinde Schwendi hat bereits erkannt, dass zum Schutz des Trinkwassers und möglicher Wasserreserven Baumaßnahmen nicht realisiert werden können (SZ vom 31.1.2020). Wäre es für den Raum Biberach mit immer stärker steigendem Frischwasserbedarf (ca. 120 Ltr. pro Einwohner) nicht angebracht auch solch einen Schritt in Betracht zu ziehen bevor im Zuge des Klimawandels Trinkwasser knapp wird?</p>	
<p>Wie wird dem § 19 Abs. 5 WHG Rechnung getragen, werden bestimmte Industrieformen zur Ansiedlung nicht zugelassen? Wer kontrolliert die Betriebe vor, während und nach der Bebauung und nach Produktionsumstellungen mit eventuell neuen Verfahren? Die Haftungsfrage ist nach meiner Meinung eher untergeordnet zu bewerten, weil in einem schweren Schadensfall die Trinkwasserversorgung auf längere Zeit -wenn nicht für immer- aus diesem WSG nicht mehr gegeben ist.</p>	
<p>Damit verbunden ist ein dringend zu erstellendes hydrologisches und hydrogeologisches Gutachten.</p>	
<p>Der Grundwasserpegel im IGI ist vom LUBW bestätigt sehr hoch und es besteht kaum eine Deckung. Bei Starkregen ist der Grundwasserhöchststand teilweise oberhalb der Geländeoberfläche Ein vermischen von Oberflächenwasser aus einem bebauten Gebiet und dem Grundwasser und damit eine Verschmutzung des Grundwassers ist leicht möglich. Wie soll das verhindert werden?</p>	
<p>Ein Abfangen und Ableiten des Oberflächenwassers aus dem bebauten Gebiet hätte eine negative Folge auf die Grundwasserneubildungsmenge und würde langfristig zu einer Verringerung der verfügbaren Fördermenge bei gleichzeitig höherem Bedarf führen. Sind hierfür schon Überlegungen oder gar Berechnungen angestellt oder in Auftrag gegeben</p>	

<p>worden. Ein hydrologisches Gutachten, welches mehrfach angekündigt wurde aber bisher nicht vorliegt, könnte eventuell Hinweise auf diese und andere offenen Fragen im Zusammenhang mit der Bebauung im WSG Höfen geben. Wann liegt dieses Gutachten vor?</p>	
<p>Die in der Wasserrahmenrichtlinie geforderte Bestandsaufnahme des Grundwasserkörpers liegt nicht vor. Kann diese Beschreibung eingesehen werden und wie wird sie bewertet?</p>	
<p>Das RP Tübingen hat für die Renaturierung der Riß nördlich des Wehrs bei der Fa Munding Geländeschnittkarten zu der Planung von einem spezialisierten Büro erstellen lassen. Diese Darstellungen fehlen bisher für das IGI gänzlich. Der oft benutzte Hinweis auf einen frühen Zeitpunkt in der Planung sollte hier nicht gelten, da das RP diese Schnittkarten auch zu einem sehr frühen Zeitpunkt zur Verfügung hatte und entscheidende Rückschlüsse gezogen wurden. Für Entscheidungen in einem WSG mit industrieller Bebauungsplanung wie im IGI sollten solche Entscheidungshilfen vordringlich erstellt und zur Verfügung gestellt werden. Ist die Erstellung solcher Karten angedacht oder gar beauftragt und wenn nicht, warum?</p>	
<p>Gem. §54 Abs. (1) 2. ist Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen, das gesammelt abfließt, Abwasser. Die Versickerung von unbelasteten Niederschlagswasser ist gem. Wasserschutzgebietsverordnung Höfen nur in Abstimmung mit der Wasserrechtsbehörde zulässig. Von dem als Abwasser einzustufenden Niederschlagswasser der bebauten Flächen ist hier nirgends die Rede, deshalb ist zeitnah erforderlich, dass sich die Wasserrechtsbehörde dazu äußert, wie mit diesem ABWASSER im WSG Höfen umgegangen werden muss.</p>	
<p>Sollte eine Vorreinigung dieses Abwassers (wie beispielsweise bei der Fa Boehringer in Biberach) als ausreichend angesehen werden, müsste dies umgehend in die Planung für jedes Grundstück verpflichtend mit aufgenommen und die derzeit vorgesehene Versickerung dieses Abwassers in den Grünstreifen herausgenommen werden.</p>	
<p>Darüber hinaus müsste je nach Betrieb, abhängig von der Tätigkeit, Produktion, usw. der Umfang der Vorreinigung festgelegt werden. Dies könnte angelehnt an die Oberflächengewässerschutzverordnung erfolgen.</p>	
<p>Sollte keine Vorreinigung erfolgen können muss sicherlich die Dimensionierung der Abwasserkanalisation neu berechnet werden. Hier ist jedoch ebenfalls zu beachten, dass der Wasserkörper bei der Verlegung nicht angeschnitten wird und natürlich nur die für ein WSG zugelassenen Abwasserrohre Verwendung finden.</p>	
<p>Das vorliegende Geotechnisches Gutachten, welches ausdrücklich kein hydrologisches Gutachten ist, führt aus: "In den Wasserschutzzonen III ist nur die Versickerung über die belebte Bodenzone erlaubt. In der Schutzzone III bzw. IIIA müssen mit Kfz befahrbare Flächen wasserundurchlässig ausgebildet werden. Schmutz- und Niederschlagswasser ist zu sammeln und aus dem Wasserschutzgebiet hinauszuleiten oder es müssen Abläufe vor einer Versickerung entsprechend behandelt werden." Dieser Festlegung im Gutachten wird mit der derzeitigen Planung nicht entsprochen, ja es wird genau das Gegenteil eingeplant, warum?</p>	
<p>Auch nicht übernommen wurde die Einschätzung aus diesem geotechnischen Gutachten von Henke und Partner: „Nach der Schutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes "Höfen" ist in der Wasserschutzzone III das Errichten von Gebäuden verboten, wenn das Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser bzw. dem Grundwasserleiter vorhanden ist. Die Möglichkeit der Herstellung von Industriegebäuden in der Wasserschutzzone III und ggf. erforderliche</p>	

<p>Maßnahmen bzw. Schutzvorkehrungen sind unter Berücksichtigung der vorhandenen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse mit dem Wasserwirtschaftsamt im Rahmen der weiteren Planung abzustimmen.“</p>	
<p>Alles zusammengenommen fehlen für eine Fortsetzung des Bebauungsplanverfahrens im Bereich WSG Höfen ein hydrologisches Gutachten und eine begründete Einschätzung der zuständigen Wasserbehörden beim LA Biberach und dem RP Tübingen.</p>	
<p>Landwirtschaft</p>	
<p>Durch die Flurbereinigung in den siebziger Jahren wurde den Landwirten eine existenzstützende Flächenbewirtschaftung durch Zusammenlegung der teils sehr kleinen Grundstücke ermöglicht. Durch das IGI wird die Weiterführung der Betriebe gefährdet, da im Endausbau 60 ha Fläche für die ortsansässigen Landwirte fehlen werden. Da in nächster Nähe selbst durch Umlegung keine adäquaten Flächen zur Verfügung stehen und durch den anhaltend hohen Baudruck im gesamten Umkreis auch keine Aussicht auf Besserung ist. Ist im Angesicht von MERS, SARS und dem Coronavirus wirklich eine regionale Versorgung mit Grundnahrungsmittel verzichtbar?</p>	
<p>Klimatische Auswirkungen</p>	
<p>In klimatischen Studien des RVBodenssee/Oberschwaben, des RVDI und der Hochschule Biberach ist die Notwendigkeit einer freien Kaltluftschneise im Norden des Bereichs Biberach und Warthausen aufgezeigt. Durch die sehr hohe Bebauung im Norden Biberachs, im Aspach und nördlich der Bahnhofstrasse in Warthausen (bestehende und geplante Bebauung in der Jahnstrasse und in den Schlosswiesen) wird ein Luftaustausch immer schwieriger. Die geplante Nord-Umfahrung Warthausen, die Kläranlage, die Tierkörperbeseitigung und nun noch das IGI mit gem. Planung Gebäude von 40 m Höhe machen ein Luftaustausch nahezu unmöglich und dies alles bei den Aussichten des Klimawandels, welcher schon in den letzten Jahren Temperaturen im Zentrum von Biberach jenseits der 35 Grad Celsius gebracht haben. Vor Jahren wurde eine 12m hohe Tennishalle nur unter schärften Auflagen bezüglich des Klimas genehmigt, warum spielt dies alles heute keine Rolle mehr?</p>	
<p>Gründung und Fundament</p>	
<p>Die Planung sieht derzeit vor durch Aufschüttung eine Bodenplattenoberkante 1m über dem Grundwasserspiegel sicherzustellen. Ein 40 m hohes Industriegebäude kann aber nicht auf eine 1 Meter dicke Fundamentplatte gebaut werden. Selbst für eine landwirtschaftliche Maschinenhalle muss unter dem Fundament verdichteter Schotter eingebracht werden, je nach Untergrund bis zu 3m und eine Schutzfolie für die Wasserdichtheit. Bei dem Baugrund im WSG Höfen handelt es sich partiell um Kies, Gleye und Anmoorböden mit unterschiedlichen Dicken. In den Bohrproben bis 13m Tiefe (rechtlich nicht ganz klar in einem WSG) wurden Molasseanteile bis zu 2m vorgefunden. Eine Bebauung dürfte hierauf sehr schwierig sein, wenn die Vorgaben für die Bodenplatten eingehalten werden sollen. Wie kann im WSG Höfen zuverlässig sichergestellt werden, dass das Grundwasser nicht angeschnitten wird? Wie wird sichergestellt, dass bei nachträglichen Setzungen durch die Installation schwerer Produktionsmaschinen oder Laufkatzenkränen auf den Stützmauern der Gebäude nicht Gründungen/Pfahlsockel/Aufschüttungen unterhalb der bestehenden Bodenplatte eingebracht werden? Dies wurde im Bereich des Aspach bei mehreren Industrieanlagen notwendig, betraf aber hier kein WSG.</p>	
<p>Gibt es klare Vorgaben über Art und Weise der Fundamente von Gebäuden? Gibt es Spezifikationen für die zu verwendeten Materialien in der Planung da es hier gesetzliche Vorgaben gibt?</p>	

<p>a) Gutachten Henke und Partner: „Um die in Abhängigkeit von der Belastung der Betonplatte (Rad- und Einzellast), geforderte Ausgangstragfähigkeit auf dem Untergrund (Erdplanum) erreichen zu können, ist ggf. ein Bodenaustausch mit gut tragfähigem grobkörnigen Boden oder eine Stabilisierung des Untergrundes mittels Bindemittel erforderlich.“ Ist Bindemittel im Wasserschutzgebiet überhaupt zulässig?</p>	
<p>b) Gutachten Henke und Partner: Immer wieder wird auf die „Verträglichkeit von Setzungen“ und eine nochmalige, erforderliche Untersuchung des Baugrundes hingewiesen. Setzungen sind ein großes Thema im Rißtal und in den Hangbereichen. Verwerfungen und Senkungen ohne die Möglichkeit die Gebäude oder auch die Verkehrswege in der Tiefe besser zu stützen würden diese unbrauchbar machen (siehe A2). Es bliebe dann nur die Wahl zwischen Industriegebiet oder Trinkwasserschutzgebiet.</p>	
<p>Sind die Unternehmen, welche Interesse an Baugrund im Rißtal zeigen sich über diesen Umstand im Klaren?</p>	
<p>In dem vorl. Bebauungsplan wird angeführt: „Eine Versickerung des Oberflächenwassers ist zulässig, wenn gegenüber dem maßgebenden höchsten mittleren Grundwasserpegel (MHGW) eine Deckschicht von 1,30 m mit einer Oberbodenaufgabe von min. 30 cm sichergestellt werden kann.“ Können Sie die rechtliche Grundlage hierfür benennen, da meines Kenntnisstandes nach der Höchste Grundwasser Pegel (521,1m gegenüber 519,6m) hierfür herangezogen werden muss?</p>	
<p>Beim 2. Runden Tisch wurde das Vorliegen eines Härtefalles verneint. Das ZAV wurde aber besonders auf diesen Umstand hin positiv entschieden. Warum wird das Planungsverfahren trotzdem weitergeführt? Auch die in diesem Zusammenhang angestrebten Umlegungsverfahren werden vorangetrieben dies führt zu Härtefällen bei den Landwirten, die jetzt um jeden qm ihrer Flächen kämpfen müssen. Es sind nicht mehr ausreichend Flächen vorhanden und auch die Preisanstiege für Kauf- und Pachtflächen aufgrund der Flächenknappheit können von vielen Landwirten nicht mehr bewältigt werden. Es sind auch menschliche Tragödien nicht mehr auszuschließen. Ist dies alles unter den Umständen einer Bevorratung von Flächen auf Seiten der Industrie für Aufträge, die vielleicht irgendwann kommen, nötig?</p>	
<p>Interne und externe Ausgleichsmaßnahmen</p>	
<p>Als interne Ausgleichsmaßnahmen könnten Dachbegrünungen mit Solaranlagen und Fassadenbegrünung zu den, nur auf Ökopunkte fixierte derzeitige Planung, zur Abminderung der Umweltschädigung beitragen. Warum wird dies nicht als Grundforderung bei der Bebauung mit aufgenommen? Eine rein finanzielle Begründung darf bei einer solch gigantischen Bebauung auf der grünen Wiese und in einem WSG nicht akzeptiert werden. In der Veranstaltung zur Bürgerbeteiligung wurde angeführt, dass das geplante IGI auch deshalb ökologisch wertvoll sei, weil keine externen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden müssen. In der Planauslage wird jedoch von externen Ausgleichsmaßnahmen gesprochen. Warum sind diese nicht benannt? Welche Ausgleichsmaßnahmen sind dies? Wer setzt diese Ausgleichsmaßnahmen um? Wer ist für die Einhaltung verantwortlich und für wie lange laufen diese Maßnahmen? Bisher wurden die Kompensationsmaßnahmen (Fachjargon im LUBW) im Landkreis Biberach halbherzig, nur kurze Zeit oder gar nicht umgesetzt. Einige große Baumaßnahmen haben gemäß Auflistung LUBW gar keine Ausgleichsmaßnahmen nach sich gezogen. Dies ist besorgniserregend und verstörend.</p>	

Bahnanschluss:	
<p>Zum positiven Bescheid im Zielabweichungsverfahren gehörte auch die Mindestanforderung der Umsetzung des Bahnanschlusses (Güter- und Personenverkehr). In der bisherigen Planung besteht dies nur als Platzhalter. Der Bahnanschluss muss als Teil der Erschließung des Gebietes eingeplant und umgesetzt werden (auch wenn es nur ein paar Meter in das Gebiet sind). Ein später Anschluss wird nie erfolgen, schon weil die Gegebenheiten dann nicht dafür ausgelegt sind. Darüber hinaus kann dann zeitnah geklärt werden, in wie weit eine Bahntrasse bei diesem Untergrund erstellbar ist und wenn ja, können die derzeit möglichen Zuschüsse für private Bahnanschlüsse durch den ZV beantragt werden.</p>	
Kläranlage vs. Abwassermengen	
<p>Die Kläranlage in Warthausen arbeitet heute schon in Spitzenzeiten an der Kapazitätsgrenze (BC-Kommunal von 2.10.2019: Verarbeitungskapazität 900Ltr/Sekunde gegen eine Einleitmenge von bis zu 900 Ltr/Sekunde. Mit der Überschreitung/Erhöhung der Einleitmenge wird auch gleichzeitig eine Ausführungsgrenze für Kläranlagen überschritten. Für Anlagenkapazitäten > 99.000 EW ist ein erheblicher Um- und Ausbau (zwingend 4. Kammer) der bestehenden Kläranlage, mit all den daraus resultierenden Kosten, notwendig. Die letzte Ertüchtigung auf 99.000 EW wurde 2019 fertiggestellt und kostete den Abwasserzweckverband über 13 Millionen Euro. Wie hoch werden die Kosten für eine vergrößerte und im Klärumfang erweiterte Anlage sein und wer übernimmt diese?</p>	
Verkehr	
<p>Das vorliegende den Verkehr betreffende Gutachten ist ein Knotenpunkt-Gutachten für die L267 in das IGI. Darin wird mehrfach hingewiesen, dass ein Verkehrsgutachten für den gesamten Bereich B30/L267 aus Richtung Äpfingen und der Bahnhofstrasse Warthausen dringend erforderlich ist. Warum liegt dieses Gutachten noch nicht vor?</p>	
<p>Das Gutachten geht von Fahrzeugbewegungen im IGI aus, welche nur auf Zahlen für den Bauabschnitt BA1 beruhen. Für Rückschlüsse bezüglich Oberflächenwasserabfluß, Versickerung usw. muss aber nach den einschlägigen Vorschriften und deren Kommentaren vom Endausbauumfang ausgegangen werden. Darüber hinaus geben die Zahlen des MV 97 auch wesentlich höhere Vorgaben vor, sodass bereits im BA1 Fahrzeugbewegungen über 5000 Bewegungen pro Tag und im Endausbau von mehr als 9500 Bewegungen pro Tag erreicht werden. Daraus resultiert eine andere Auslegung der Planung. Wurde aus Kostengründen die Berechnung derart reduziert durchgeführt?</p>	
<p>Der Plan für das IGI zeigt derzeit eine (Ring)-Straße mit 7 m Breite. Zusätzlich sind beidseitig eine Verkehrsfläche von je 3,5 m eingezeichnet. Bei einer Länge der Straße im IGI von ca. 1 km ergäben sich daraus 350 bis 400 zusätzliche Parkplätze. Soll damit die Forderung nach einer geringeren Anzahl von Parkplätzen auf den Grundstücken (3% der Fläche) durch ein Hintertürchen ausgeglichen werden? Eine ähnliche Situation zeigt sich im Aspach entlang der dortigen Straßen.</p>	

Viele Grüße aus Herrlishöfen

5

Abs.:

10.02.2020

An: Zweckverband IGI Rißtal
Hauptstraße 25
88433 Schemmerhofen

Gemeinde Schemmerhofen		
z.Nr.	5.32.3	
E:	11. Feb. 2020	
z1	bK	
FK an: LARS Consult		

Betr.: Einwendungen zum Bebauungsplan IGI Rißtal – BA1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anbei meine Einwendungen zum Bebauungsplan IGI Rißtal – BA1 mit der Bitte um Beachtung.

Hochwasserschutz:

Durch großräumige Versiegelung und dadurch Wegfall von 40 – 140ha wertvoller Versickerungsfläche steigt für die Rißabwärts gelegenen Gemeinden die Hochwassergefahr stark an. Die Wissenschaft ist sich weitestgehend einig, daß künftig vermehrt mit Extremwetterereignissen, wie ausgeprägtem Starkregen zu rechnen sein wird. Nach den ebenfalls häufiger und extremer werdenden Dürreperioden kann der ausgetrocknete Boden ohnehin schlechter Wasser aufnehmen. Wird dem Rißtal zusätzlich eine Versickerungsfläche von bis zu knapp 1,5 Quadratkilometern entzogen, sind wiederholt Hochwasserschäden durch Extremhochwasser, besonders in Schemmerberg aber auch Ober- und Untersulmetingen zu erwarten.

Können Hochwasserschäden an Gebäuden, Infrastruktur und erodiertem Mutterboden in Folge der geplanten Bodenversiegelungen ausgeschlossen werden?

Wer kommt ggf. für entstandene Schäden auf? Die angesiedelten Firmen, die für die IGI-Entscheidung verantwortlichen Gemeinderäte und Bürgermeister oder die Einwohner der IGI-Zweckverbandgemeinden?

Luftaustausch:

Da das Rißtal sehr flach ausgeformt und über kaum Gefälle verfügt, hat jegliche Verbauung negative Auswirkungen auf den notwendigen Luftaustausch. Der nächtliche Frischluftstrom in die Raumschaft um Biberach wird behindert. Aufgewärmte und Schadstoffbelastete Luft kann nicht vollständig durch saubere und kühlere Frischluft ausgetauscht werden, was besonders im Sommer zu einer unnatürlichen Aufheizung von Landschaft und Ortschaften führen wird. Kreislaufprobleme und Gesundheitsgefahren durch permanent erhöhte Feinstaub- und Schadstoffbelastungen werden wahrscheinlicher.

Wer kommt ggf. für die gesundheitlichen Folgen durch verminderten Frischlufteinstrom auf? Die angesiedelten Firmen, die für die IGI-Entscheidung verantwortlichen Gemeinderäte und Bürgermeister oder die Einwohner der IGI-Zweckverbandgemeinden?

Lebensqualität:

Neben den oben weiter ausgeführten und den übrigen, hinlänglich bekannten, Einwendungspunkten zu Verkehr, Landwirtschaft, Grundwassergefährdung, etc. möchte ich auf verlorene Lebensqualität hinweisen.

In einer Raumschaft, die praktisch Vollbeschäftigung hat, die über ausreichende Infrastrukturen aber auch Naherholungsgebiete verfügt, geht es den Menschen objektiv und subjektiv sehr gut! Existenzielle Ängste und Sorgen gibt es weniger als in anderen Regionen Deutschlands (was mit Sicherheit auch den großen und mittelständischen expansionswilligen Firmen in und um Biberach zu verdanken ist).

Die Menschen leben gerne hier, weil es ihnen wirtschaftlich meist gut geht, sie aber auch Platz und unverbaute Landschaft für Freizeitgestaltung und Entspannung unmittelbar vor der Haustüre haben.

Die großflächige industrielle Verbauung im Rißtal schafft in einer jetzt schon Arbeitnehmer suchenden Raumschaft weitere Arbeitsplätze! Zuzug von Facharbeitern - mit ihren Familien - ist die Folge. Hierdurch wird die ohnehin bereits angespannte Situation des Biberacher Wohnungs- und Immobilienmarkts weiter verschärft. Mieten und Immobilienpreise werden steigen. Wohnraum, Parkraum, Straßen, Kitas, Kigas und Schulen werden fehlen. Das Verkehrsaufkommen wird weiter steigen.

In der Wahrnehmung der Menschen wird freie Fläche, weite Landschaft und damit gefühlte Freiheit und Lebensqualität verloren gehen!

Welche Verbesserung der persönlichen derzeitigen wirtschaftlichen und emotionalen Situation brächte die Versiegelung von freier Landschaft und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze im Rißtal allen hier bereits jetzt lebenden Menschen? (nicht den 1000en Zuziehenden)

Werden die schon jetzt hier lebenden Menschen mehr Geld verdienen? Mehr Lebensqualität empfinden? Glücklicher sein?

Um hier eine vernünftige Datenbasis zu haben, bitte ich um statistisch aussagefähige Erfassung der wirtschaftlichen und emotionalen Zufriedenheit der heutigen Bevölkerung vor und nach der Erschließung bzw. Bebauung des IGI Rißtal.

Gesellschaftliche Verantwortung:

Nach meinem Verständnis ist es gesamtgesellschaftlich sinnvoller und zeugt von sozialem Verantwortungsbewusstsein, wenn bereits bestehende Infrastrukturen genutzt werden, anstatt an anderer Stelle Neue zu schaffen. Daher bitte ich zu prüfen ob es zumutbar ist, wenn die an Erweiterungsflächen interessierten Firmen auch Standorte dort ansiedelten, wo bereits ungenutzte Industriebrachen vorhanden sind, wo arbeitslose (Fach-)Arbeiter mit ihren Familien wohnen, wo notwendige Infrastrukturen wie Straßen, Kindergärten, Schulen und diverse Einzelhändler schon in ausreichendem Umfang existieren? Wenn also die Arbeitsplätze zu den Arbeitnehmern kämen und nicht umgekehrt!?

Nachhaltigkeit:

Selbst festgeschriebener Zweck des Zweckverbands ist auch Nachhaltigkeit. Ein unumkehrbarer Verbrauch von nicht nachwachsenden oder erneuerbaren Ressourcen, wie freier Landschaft, ist per Definition nicht nachhaltig! Somit verstößt der Zweckverband gegen seinen eigenen Zweck, wenn er den geplanten Bau des IGI Rißtal umsetzt!!!

Ich bitte Sie um eine Bestätigung des Erhalts meiner Einwendungen. Außerdem bitte ich um Mitteilung, ob und wo meine Einwendungen Einfluss genommen haben.

Vielen Dank,
mit freundlichem Gruß,

Zweckverband IGI Risstal

Alte Biberacherstr 13

88447 Warthausen

Betr:

Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

1. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich.

Zu Seite 91 ff und 104 ff

1.1. Zur Sicherstellung der nachhaltigen Anlage, Pflege und Erhalt der aufwändigen Grünanlagen, Versickerungen und naturschutzfachlichem Ausgleich wird das Gelände einer regelmäßigen Zertifizierung unterzogen

https://www.institut-fresenius.de/de/presse/news-archiv/600-sgs-germany-zertifiziert-die-nachhaltigkeit-bei-der-produktion-von-biomasse-gemaess-iscc-nachweis-ist-in-deutschland-pflicht-71071?campaignid=646099387&adgroupid=53720305816&adid=303275513199&gclid=Cj0KCQiAq97uBRCwARIsADTziybH0QjM5LsNW8-UfUaX7uvjl2lrEipvuuyEncH0YReCgrEWNq-HhalaApDMEALw_wcB

zu 4.3.2.2 Sicherung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität

1.2. Im Sinne einer größtmöglichen Transparenz veranstaltet der Zweckverband in Zusammenarbeit mit den ortssässigen Firmen und NaBu, BUND u.a. einen Naturschutztag

Zu Anlagen und Betriebsbedingte Auswirkungen 3.4.2. Auswirkungen

Seite 62ff und Bebauungsplan 2.2. Seite 24

1.3. Der Zweckverband limitiert die Höchstzahl der ebenerdigen Parkplätze über die 3% Klausel hinaus, d.h. Die Gesamtzahl der ebenerdigen Parkplätze hat Vorrang gegenüber der 3% Klausel

2. Verkehrstechnische Untersuchung

Zu Seite 17 ff und Seite 108 ff (Umweltbericht)

2.1. Prognose-Planfall mit Aufstieg B30

Die Prognose geht von einem deutlichen Anstieg des Verkehrsaufkommens aus, dieser würde zwar durch den Ausstieg B30 halbiert, das Aufkommen wäre aber immer noch höher als bisher. Zugleich ist anzunehmen, dass die Industrieunternehmen im geplanten Gebiet mit Bürozeiten und Beginn und Ende von Schichtarbeit das Verkehrsaufkommen sich in Spitzenzeiten äußert.

Lt. Schwäb. Zeitung vom 05.02. hat Biberach ca. 20.000 Berufspendler

Der Zweckverband initiiert zusammen mit dem Landkreis

2.1.1. Eine Mitfahrer App <https://www.elobau.com/de/unternehmen/nachhaltigkeit>

2.1.2. Ein RadNetz IGI

- 2.1.3. Ein auf das Plangebiet abgestimmten ÖPNV, der alle beteiligten Kommunen berücksichtigt

2.1.4. Der Zweckverband erstellt Ladestationen für E- Autos und E- Bikes

3. Bebauungsplan mit Grünordnung

Zu Seite 24 ff

3.1. Der Zweckverband favorisiert Dachbegrünung möglichst in Kombination mit Photovoltaik

<https://www.zinco.de/dachbegr%C3%BCnung-und-solarenergie>

3.2. Im Bebauungsplan legt der Zweckverband die extensive Begrünung geeigneter Dächer fest.

4. Energie

4.1. Vor Ort erzeugter Strom wird zur **eigenen Stromversorgung** genutzt bzw. an Bürgerenergiegenossenschaften verkauft

4.2. Der Zweckverband erstellt ein **Nähwärme**konzept

den 06.02.2020

7

Zweckverband IGI Risstal
Gemeinde Warthausen
Alte Biberacher Str.
88447 Warthausen

15. Januar 2020



Einwendungen Bebauungsplan IGI Risstal

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Nutzungsänderung und Bebauung des Risstals zum Industriegebiet habe ich nachstehende Einwendungen:

Altlasten

Im geplanten Industriegebiet befindet sich eine ehemalige Mülldeponie der damaligen Gemeinde Höfen. Ich bin in Höfen geboren und aufgewachsen und weiß, wie diese Mülldeponie früher genutzt wurde. Um die Gefahren bei einer Bebauung zu ermitteln, wurde eine Altlastenuntersuchung von der Firma Henke und Partner GmbH vorgenommen. Auftraggeber für die Untersuchung ist die Firma Handtmann Service GmbH, Biberach. Nachdem die Firma Handtmann bekanntermaßen landwirtschaftliche Flächen zur industriellen Bebauung im Risstal erworben hat, kann das Guthaben nicht von der Firma Handtmann in Auftrag gegeben werden. Ich fordere die Anfertigung eines neues Gutachtens, das von einer unabhängigen Stelle in Auftrag gegeben werden muss.

Unabhängig hiervon darf das Gutachten nicht anerkannt werden, weil

- a) die Bodensondierungen in Tiefen zwischen 2 und 3 Metern erfolgt sind; wobei BL 3 einen auffälligen Geruch beschreibt. Die Bohrtiefen sind unzureichend. Die Ursache für den Geruch muss ermittelt werden. Ausserdem wird als unterste Schicht „A = Auffüllung“ angegeben. Hier müssen Bohrtiefen erfolgen, die die natürlichen Bodenmaterialien unterhalb der Auffüllung umfassen.
- b) Die Schürfruben wurden in Tiefen zwischen 1,3 m und 4,3 m angelegt Die Abbildungen SG 1 – SG 24 zeigen, dass die Schürfungen teilweise mit dem Deponiekörper enden, d.h. nicht geklärt ist, welchem tatsächlichen Umfang der Deponiekörper einnimmt.
- c) Die aufgeführten Deponieinhalte geben nicht alle Gefährdungen wider. So ist beispielsweise einheimischen älteren Bürger bekannt, dass auch Autos incl. Batterien in der damaligen Mülldeponie entsorgt wurden.
- d) Die aufgeführten Ergebnisse basieren auf punktuellen Aufschlüssen, die an von der Firma Henke und Partner recherchierten Verdachtsstellen platziert wurden. Es ist unbedingt erforderlich, dass einheimische ältere Bürger der ehemaligen Gemeinde Höfen hierfür eingebunden werden.

Aus dem Gutachten ist zu entnehmen, dass eine Abdichtung zwischen Deponiekörper und den Schmelzwasserkiesen und -sanden ist nicht vorhanden ist. Abschließend bestätigt das Gutachten, dass bereichsweise erhöhte Schadstoffkonzentrationen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Aus diesem Grund darf das Grundstück insbesondere wegen der Auswirkungen auf das Grundwasser nicht bebaut werden. Dies wurde im übrigen bereits bei einer der ersten Fragestunden von BM Jautz bestätigt. Er meinte damals, dass das Gebiet der ehemaligen Mülldeponie für Parkplätze vorgesehen sei.

Verkehrssituation

Zu der bereits bestehenden Verkehrsbelastung der L 267 ist bei einer Realisierung des Industriegebiets im Risstal ein zusätzliches Verkehrsaufkommen unvermeidbar. Bereits heute liegt dieses bei 15.600 KFZ/24h. Die Belastung in den Hauptverkehrszeiten ist unerträglich. Vielfach werden bereits heute Ausweichstrecken, die nicht für den Durchgangsverkehr geeignet sind, und sogenannte Schleichwege genutzt. Allein durch die Realisierung des „IGI Risstals“ mit 32 ha werden zusätzlich 3.500 bis 5.000 Fahrzeugen, davon 800 bis 1.300 Schwerlastverkehrfahrzeuge prognostiziert. Dieses Verkehrsaufkommen werten selbst die Planer als nicht vertretbar und verweisen auf die Entlastung durch den geplanten „B 30-Aufstieg“. Da eine Umsetzung dieser Verkehrsmaßnahme nicht absehbar ist (wir rechnen mit erheblichem politischen Widerstand), kann im Risstal kein Industriegebiet geplant werden.

Lärmmission

Nachdem die Entfernung zum Wohngebiet „Warthausen, Karl-Arnold-Straße und Barabein“ gering ist, kann insbesondere im südlichen Bereich nur mit entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen gebaut werden, damit die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Derartige Maßnahmen können nicht ausreichend sein, da die bestehende Lärmbelastung durch die Bahn und die L 267 zusätzlich berücksichtigt werden muss. Durch die Lage jenseits der L 267 beginnt das Gelände anzusteigen. Im Bereich der Karl-Arnold-Str. ist deshalb eine Bebauung nur in Hanglage möglich. Die Steigung beträgt dort ca. 10 %. Durch diese Gegebenheiten wird der „aus dem Tal“ kommende Schall in der Karl-Arnold-Straße wie in einem Amphitheater wiedergegeben. Lärm wird dadurch viel intensiver wahrgenommen. Durch die Neuansiedlung von Industrie wird die bereits vorhandene Lärmbelastung durch die Firma Manz, die Bahn und die L 267 zunehmen, so dass die tatsächliche Lärmbelastung über den Grenzwerten liegen dürfte. Hinzu kommt, dass bereits heute die Grenzwerte um 2dB(A) überschritten werden, weil insbesondere in den Sommermonaten von Industrie- und Gewerbebetrieben Türen und Fenster geöffnet werden. Da die zu erwartende Lärmbelastung (in einem Industriegebiet auch nachts und an den Wochenenden) über den vorgeschriebenen Grenzwerten liegen bzw. deren Einhaltung nicht sichergestellt werden kann, fordern wir, dass die Planungen beendet werden.

Verlust an Lebens- und Wohnqualität

Mit dem geplanten Industriegebiet ist für uns ein erheblicher Verlust an Lebens- und Wohnqualität verbunden. Beim Erwerb der Grundstücke bzw. Immobilien konnte davon ausgegangen werden, dass der bestehende Flächennutzungsplan in Verbindung mit dem Eingemeindungsvertrag der Gemeinde Höfen, in dem der Erhalt des Risstal für die Landwirtschaft d.h. in seiner jetzigen Form beizubehalten ist, weiterhin Gültigkeit hat. Ich sehe in der Missachtung des Eingemeindungsvertrages einen Rechtsverstoß.

Gefährdung der Gesundheit

Der Bebauungsplan für das bereits geplante Industriegebiet im Risstal sieht eine Höhe von bis zu 40 Metern vor. Bekanntermaßen herrschen im Risstal an zahlreichen Tagen im Jahr Starknebel und sogenannte Inversionswetterlagen. Die Karl-Arnold-Straße liegt ca. 25 bis 40 m über dem geplanten Industriegebiet, so dass dort entstehende Emissionen sich direkt auf Höhe der Wohnbebauung konzentrieren, speziell bei Nord- und Ostwindkonstellationen. n. Aus diesem Grund kann im Risstal kein Industriegebiet geplant werden.

Bitte lassen Sie mir eine Bestätigung über die Eingang unserer Einwendungen zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

v

Zweckverband IGI Risstal
Gemeinde Warthausen
Alte Biberacher Str. 13
88447 Warthausen



9. Februar 2020

Einwendungen Bebauungsplan IGI Risstal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem geplanten Industriegebiet IGI Risstal habe ich nachstehende weitere Einwendungen:

Pflanzenrechtliche Festsetzungen

Für die festgelegten Pflanzen und Begrünungen auf privaten und öffentlichen Flächen fehlen die Angaben, von wem und bis zu welchem Zeitpunkt (abhängig vom Baufortschritt) die entsprechenden Maßnahmen durchzuführen sind.

Außerdem fehlen Hinweise, wie der dauerhafte Unterhalt sichergestellt wird. Wann muss nachgebessert werden. Wer kümmert sich um die laufende Pflege der öffentlichen Anpflanzungen und Grünflächen. Wer überprüft und kontrolliert? Feststellbar ist, dass derzeit so gut wie keine Kontrollen für sogenannte Ausgleichsmaßnahmen stattfinden. Die Behörden haben nicht das dafür notwendige Personal. Es gibt entsprechende Äußerungen des Landratsamtes Biberach. Wie werden die angesprochenen Probleme gelöst?

Im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Schwerlastverkehr, das Be- und Verladen von Gütern und Waren sind mehrere Probleme verbunden. Ist es den Lastkraftwagenfahrern erlaubt, im Industriegebiet zu übernachten? Falls ja, welche Parkmöglichkeiten sind hierfür vorgesehen? Falls ja, gibt es entsprechende Anlagen (Toiletten etc.) Falls ja – wer kümmert sich um mögliche Müllablagerungen etc. Falls ja, finden regelmäßig Kontrollen statt? Falls ja – wer entsorgt Verunreinigungen auf den öffentlichen Flächen, wer verhindert, dass die geplanten ökologischen Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Dach- und Fassadenbegrünungen

Eine Gliederung der Fassade zu L 267 durch abschnittsweise Fassadenbegrünung ist zulässig und erwünscht. Die Fassadenbegrünung sollte an allen Fassaden zulässig und zumindest in einem bestimmten Umfang vorgeschrieben werden. Das gleiche gilt für Dachbegrünungen und Photovoltaik-Anlagen.

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind parallel zu L 267 zulässig. Diese Zulässigkeit ist nicht vertretbar. Im Hinblick auf die enorme Belastungen der L 267 muss jegliche Möglichkeit vermieden werden, den Verkehr zu beeinflussen. Da ja vorgeschrieben ist, dass auch entlang der L 267 Bäume zu pflanzen sind, machen Werbeanlagen nur Sinn, wenn diese von den Bäumen nicht verdeckt werden. Die Zulässigkeit von Werbeanlagen an allen Fassaden, bei denen in der Nähe

bzw. an denen entlang Bäume gepflanzt werden müssen, macht keinen Sinn, weil zum einen die Bäume die Werbeanlagen verdecken oder zumindest beeinträchtigen, insbesondere auch wenn sie wachsen und ökologisch wertvoller werden. Es ist vorprogrammiert, dass die Konflikte Werbeanlage vs. Baum entstehen. In diesen Fällen muss davon ausgegangen werden, dass die teure Werbeanlage bzw. die gewünschte Werbewirkung Vorrang erhält der der Baum verschwinden oder zumindest gestutzt werden muss. Um diese Konflikte nicht aufkommen zu lassen, müssen Werbeanlagen an den entsprechenden Stellen verboten und größtmäßig begrenzt werden.

Beleuchtete Werbeanlagen müssen an allen Stellen verboten werden, die in Richtung „Karl-Arnold-Straße“ zeigen. Die Lichtemission ist gesundheitsschädlich.

Pflanzempfehlung

Der Hinweis, dass Pflanzmaterial aus heimischer Nachzucht bevorzugt zu verwenden ist, ist nicht im Sinne einer nachhaltigen ökologischen Ausrichtung. Vorgeschrieben werden muss, dass nur einheimisches Pflanzmaterial verwendet werden darf.

Freiflächengestaltungsplan

Hier muss aufgenommen werden, dass keine „Steinwüsten“ erlaubt sind. Jede Freifläche muss ökologisch möglichst wertvoll gestaltet werden. Selbst auf kleinen Flächen siedeln sich Lebewesen, insbesondere Insekten an. Vor dem Hintergrund der enormen Rückgänge von Insekten und Vögeln muss jede Möglichkeit genutzt werden, Lebensräume zu schaffen.

Baumaterialien

Baumaterialien, die nachweislich eine Belastung für Mensch und Umwelt darstellen, sollten lt. Bebauungsplan vermieden werden. Es muss vorgeschrieben werden, dass Baumaterialien keine Belastung für Mensch und Umwelt darstellen dürfen und nicht nur bei der Bauausführung, sondern in jedem Fall, auch bei nachträglichen Maßnahmen müssen Materialien, die Mensch und Umwelt belasten vermieden werden. Für diese Vorschrift muss es außerdem Regelungen geben, wie die Einhaltung überwacht wird. Außerdem sollte darauf hingewiesen werden, dass Baumaterialien – soweit irgend möglich – aus der nahen Umgebung verwendet werden sollten. Auch hierzu muss eine Regelungen geben, wie die Umsetzung erfolgt. Mir ist bewusst, dass mit den genannten Forderungen erhebliche Eingriffe in das freie, unternehmerische Handeln verbunden sind. Die Schäden, die unsere Umwelt inzwischen leider erlitten hat, zwingen dazu, dass auf gewohnte Freiheiten verzichtet werden muss.

Mit besorgten Grüßen

Zweckverband IGI Risstal
Gemeinde Warthausen
Alte Biberacher Str. 13
88447 Warthausen



9. Februar 2020

n

Einwendungen Bebauungsplan IGI Risstal

Sehr geehrte Damen und Herren,

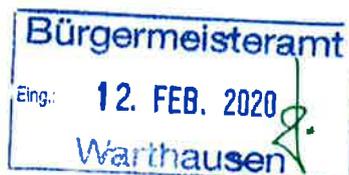
zu dem geplanten Industriegebiet IGI Risstal habe ich nachstehende weitere Einwendung:

In der Verbandsversammlung des Zweckverbandes IGI Risstal am 12.12.2019 wurde die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen. Dieser Beschluss ist rechtswidrig, weil Stadtrat Josef Weber an der Abgabe seiner Stimme gehindert wurde. Nachdem es von Seiten des Stadtrats Biberach keine Weisung zu dem Beschluss gab und folglich Herr Weber auch nicht an eine solche gebunden war, hätte er seine Stimme abgeben dürfen. Die Abstimmung nur durch die anwesenden Bürgermeister ist rechtswidrig. § 4 der Verbandssatzung Abs. 4 regelt dass jedem Verbandsmitglied ein Stimme zusteht, wobei dieses nur einheitlich ausgeübt werden kann. Nachdem Herr Weber im Vorfeld der Abstimmung deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass er einem Bebauungsplanverfahren nicht zustimmt, kann die Stimme der Stadt Biberach nicht gezählt werden.

Das Verfahren muss entsprechend wiederholt werden.

Mit besorgten Grüßen

Zweckverband IGI Risstal
Gemeinde Warthausen
Alte Biberacher Str. 13
88447 Warthausen



15. Januar 2020

Einwendungen Bebauungsplan IGI Risstal

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Änderung der Flächennutzung und die vorgesehene Bebauung muss unter dem Aspekt gesehen werden, dass die geplante Realisierung eintritt. Um dies bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt realistisch einschätzen zu können, sind nachstehende Maßnahmen notwendig. Bevor nachstehende Punkte nicht geklärt sind, kann weder der Änderung der Flächennutzung noch der Bebauung zugestimmt werden.

1. Nach wie vor ungeklärt ist, wer für die Kosten aufkommt, die mit der Erschließung / Anbindung des geplanten Industriegebietes an die notwendigen Einrichtungen verbunden sind. Diese Erschließung außerhalb des IGI Risstals auf der Gemarkung Warthausen ist mit erheblichen Kosten verbunden, die womöglich allein auf die Steuerzahler in Warthausen zukommen. Dies kann dazu führen, dass die Gemeinde Warthausen ihre Selbständigkeit verliert. Die Bürger von Warthausen erwarten, dass möglichst bald Klarheit zu dem beschriebenen Sachverhalt geschaffen wird.
2. Im Bebauungsplan wird davon ausgegangen, dass die Kapazität der Kläranlage ausreichen wird. Es muss eindeutig Klarheit bestehen, ob die Kapazität der Kläranlage ausreicht. Eine Vermutung – wie beschrieben – kann nicht akzeptiert werden. Es sind deshalb verschiedene Annahmen incl. Unwetterereignisse vorzunehmen und ein unabhängiges Gutachten vorzulegen, das über die Bedarf der Kapazität der Kläranlage Aufschluss gibt.
3. Für die Eigentümer und späteren Erwerber müssen nachvollziehbare Kosten für die Erschließung bzw. den Quadratmeter-Preis ermittelt werden. Dies ist zum einen vor dem Hintergrund der vorgesehenen Umlegungen notwendig und zum anderen, weil nur dann abgeschätzt werden kann, ob die Grundstücke zu den ermittelten Preisen veräußerbar sind bzw. die Preise mit anderen Orten konkurrieren können. Dazu muss feststehen, für welche Kosten der Zweckverband aufkommen wird und welche Kosten damit für die beteiligten Kommunen verbunden sind.
4. Die umgehende Klärung obiger Sachverhalte muss dringend erfolgen, da bereits jetzt erhebliche Kosten verursacht wurden, die ggfs. beim Steuerzahler hängen bleiben.

5. Bekanntermaßen gibt es einen Eingemeindungsvertrag der früher selbständigen Gemeinde Höfen, in dem Erhalt der Landschaft in seiner jetzigen Form als Naherholungsgebiet und für die landwirtschaftliche Nutzung vereinbart wurde. Die Klageschrift der BI Schutzgemeinschaft Risstal vom 15.1.2020 ist am 16.1.2020 beim Verwaltungsgericht Sigmaringen eingegangen. Bevor die rechtliche Klärung nicht endgültig erfolgt ist, können keine weiteren Maßnahmen zur Realisierung der IGI Risstals erfolgen, auch um zu vermeiden, dass der Steuerzahler für noch weitere Kosten der Planung aufkommen muss.
6. An den Landtag Baden-Württemberg wurden mehrere Petitionen im Zusammenhang mit der geplanten Änderung der Flächennutzung und Bebauung gerichtet. Solange über diese Petitionen nicht entschieden kann, müssen die Planungen ruhen.
7. Über die in der letzten Verbandsversammlung am 12.12.2019 getroffene Abstimmung wurde beim RP Tübingen Beschwerde eingelegt, weil Stadtrat Josef Weber an der Abgabe seiner Stimme gehindert wurde. Die Auffassung des Verbandsvorsitzenden BM Glaser, dass Herr Weber nicht stimmberechtigt sei, wird als rechtswidrig erachtet. Solange hierüber nicht entschieden ist, müssen die Planungen ruhen.

Mit besorgten Grüßen

7

Zweckverband IGI Risstal
Gemeinde Warthausen
Alte Biberacher Str. 13
88447 Warthausen



15. Januar 2020

Einwendungen Bebauungsplan IGI Risstal

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Nutzungsänderung des Risstals in die Wege leiten zu können, wurde beim RP Tübingen ein Zielabweichungsverfahren beantragt. Die Grundlagen für diese Zielabweichung haben sich zwischenzeitlich verändert bzw. bestehen nicht mehr, dazu kommt, dass die beantragte Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungsplan mit den Vorgaben der Zielabweichung nicht mehr in Einklang stehen und insbesondere der „Geist“, der mit der Genehmigung der Zielabweichung verbunden ist, weder im Flächennutzungsplan noch im Bebauungsplan erkennbar ist. Dies wird wie folgt begründet:

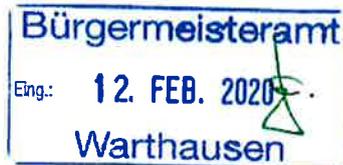
1. Beantragt wurde ein Industriegebiet um den ortsansässigen, großen, überregional und teilweise international tätigen Industriebetrieben (Großbetriebe und Konzerne) Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten (Härtefall Fa. Handtmann). Die vorgesehenen 45 ha sollten Industriebetrieben mit Baugrundstücken von mind. 5 ha zur Verfügung stehen. Die bauliche Nutzung ist jetzt für Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe mit einer Mindestgröße von 2 ha vorgesehen. Diese Nutzungsänderung steht im Widerspruch zur Zielabweichung und wird vermutlich auch wegen dem Bedarf des ortsansässigen Gewerbebetriebs Fa. Manz erfolgt sein. Ich wende mich gegen die Reduzierung der Baugrundstücke und die Umwandlung in ein Gewerbegebiet. Es kann nicht sein, dass es solch bedeutendes Projekt wegen einem einzigen Gewerbebetrieb nicht wie vorgesehen realisiert werden soll. Wenn anstelle des geplanten Industriegebietes jetzt ein Gewerbegebiet – mit vergleichsweise kleinen Einzelgrundstücken – geplant wird, ist die Standortuntersuchung, die sich für dieses Gebiet z.B. auch nur deshalb ausgesprochen hat, weil die Möglichkeit eines Bahnanschlusses besteht, nicht mehr zutreffend. Für diese neue Nutzung ist eine neue Standortuntersuchung vorzunehmen und ggfs. erneut eine Zielabweichung zu beantragen.
2. In den Nebenbestimmungen der Zielabweichung ist festgelegt, dass die Fläche bedarfsorientiert vom Süden her zu entwickeln ist. Im Süden des geplanten Gebiets sind erhebliche Altlasten vorhanden. Aus diesem Grund wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass vom Bauherren weitere Untersuchungen erfolgen sollen. Dies schreckt sicherlich mögliche Bauherren ab, so dass davon auszugehen ist, dass die Grundstücke im Süden sicherlich nicht zuerst erschlossen werden. Die Belastung durch die ehemalige Mülldeponie führt dazu, dass die Bebauung – wie in

der Zielabweichung vorgeschrieben – nicht erfolgt.

3. Die Zielabweichung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass in der nachfolgenden Bauleitplanung die Vereinbarkeit der Planung mit den fachgesetzlichen Vorschriften nachgewiesen werden kann. Eine zusätzliche Verkehrsbelastung der L 267 durch das Industriegebiet ist gesetzwidrig. Die Gutachten verweisen deshalb auf den B 30-Aufstieg. Solange der B 30-Aufstieg nicht umgesetzt ist, kann deshalb keine Nutzungsänderung im Risstal erfolgen.
4. Lt. Zielabweichung müssen nicht nur ausreichend Flächen für einen Bahnanschluss zur Verfügung gestellt werden sondern dieser ist auch dauerhaft zu sichern. Diese dauerhafte Sicherung verlangt, dass entsprechende Vorschriften im Bebauungsplan aufgenommen werden müssen. Nachdem davon ausgegangen werden muss, dass insbesondere größere Betriebe entsprechende Mengen an Materialien und Waren bewegen, darf das Gebiet nicht von Dienstleistungsunternehmen bzw. für Dienstleistungen (Schulungszentrum Fa. Liebherr) und kleinere Betriebe zur Verfügung gestellt werden. Denn von diesen wird der Bahnanschluss für den Güterverkehr nicht genutzt werden und damit auch keine entsprechenden Kosten übernommen werden. Eine Nutzung ab 5 ha Bedarf ist auch aus diesem Grund – s. 1. – notwendig.
5. Der Schutz des Grundwassers ist sicherzustellen.
Die Gefahren, die von den Altlasten der ehemaligen Mülldeponie und beim Rappenhof ausgehen ist nicht abschließend geklärt. Der Hinweis, dass eine entsprechende Entsorgung stattfinden muss, bestätigt die hohe Gefahr, die für das Grundwasser durch eine Bebauung ausgehen kann. Deshalb kann in diesem Gebiet kein Industriegebiet entstehen.

Mit besorgten Grüßen

Zweckverband IGI Risstal
Gemeinde Warthausen
Alte Biberacher Str. 13
88447 Warthausen



15. Januar 2020

Einwendungen Bebauungsplan IGI Risstal

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Eigentümerin des Flurstücks Höfen 1029 Steinesch, widerspreche ich der Bebauung des Risstals, weil damit mein Grundstück in erheblichem Maße beeinträchtigt und an Wert verlieren wird.

Nach der vorgesehenen Bebauung ist eine weitere Verpachtung des Grundstücks vermutlich nicht mehr möglich, weil mein Pächter durch die Bebauung des Risstals ein wesentlich größeres Grundstück nicht mehr als landwirtschaftliche Fläche nutzen kann. Der bestehende Pachtvertrag für das kleine Grundstück konnte nur deshalb abgeschlossen werden, weil die Bewirtschaftung im Zusammenhang mit gepachteten Flächen im IGI-Gebiet möglich ist. Wenn also das große im IGI befindliche Grundstück nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden kann, entfällt auch die Grundlage für das Pachtverhältnis auf dem Flurstück 1029. Es ist davon auszugehen, dass sich auch kein neuer Pächter finden wird. Dazu kommt, dass keine Landwirtschaft im IGI Gebiet gewünscht bzw. verhindert wird. Dies zeigt sich daran, dass Wege für die Landwirtschaft im Bebauungsplan nicht enthalten sind.

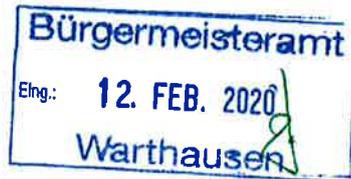
Mit der Bebauung verliert mein Grundstück durch den zusätzlichen Verkehr, Lärm, Emissionen, Verschmutzung etc. an Wert.

Mit der Bebauung wird es zu weiteren Beeinträchtigungen, denkbar ist z.B. Schattenwurf durch hohe Gebäude, kommen, die sich erst im Laufe der Zeit zeigen werden.

Dazu kommt, dass mit der Anbindung des IGI Risstals an die L 267 – die im übrigen noch nicht geklärt und aus den Planungen ersichtlich ist, weitere Belastungen und Beeinträchtigungen verbunden sein werden. Insbesondere der erhöhte Schadstoffausstoß an einer Ampelanlage wird dazu führen, dass das Gras der Wiese als Viehfutter nicht mehr geeignet ist. Dies alles führt dazu dass das Grundstück nicht mehr verpachtbar ist. Da eine Veräußerung für mich nicht in Frage kommt, werde ich Schadenersatz für die entgangenen Pachteinahmen und den Aufwand für die dann notwendige laufende Pflege des Grundstücks beanspruchen müssen, notfalls mit anwaltlicher Unterstützung.

Mit besorgten Grüßen

Zweckverband IGI Risstal
Gemeinde Warthausen
Alte Biberacher Str. 13
88447 Warthausen



15. Januar 2020

Einwendungen Bebauungsplan IGI Risstal

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Nutzungsänderung und Bebauung des Risstals zum Industriegebiet habe ich nachstehende Einwendungen:

Lärmemission

Die schalltechnische Untersuchung wurde vom Ingenieurbüro für Umweltakustik, Stuttgart durchgeführt. Auftraggeber für die Untersuchung ist die Firma Handtmann Service GmbH & Co. KG, Stuttgart. Ich gehe davon aus, dass es sich um die Firma Handtmann in Biberach und nicht in Stuttgart handelt. Nachdem die Firma Handtmann bekanntermaßen landwirtschaftliche Flächen zur industriellen Bebauung im Risstal erworben hat, kann das Guthaben nicht von der Firma Handtmann in Auftrag gegeben werden. Unabhängig davon, dass es sich um „ö.b.u.v. Sachverständige“ involviert sind, fordere ich die Anfertigung eines neuen Gutachtens, das von einer unabhängigen Stelle in Auftrag gegeben werden muss.

Nachdem die Entfernung zum Wohngebiet „Warthausen, Karl-Arnold-Straße und Barabein“ gering ist, kann insbesondere im südlichen Bereich nur mit entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen gebaut werden, damit die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Derartige Maßnahmen können nicht ausreichend sein, da die bestehende Lärmbelastung durch die Bahn und die L 267 zusätzlich berücksichtigt werden muss. Durch die Lage jenseits der L 267 beginnt das Gelände anzusteigen. Im Bereich der Karl-Arnold-Str. ist deshalb eine Bebauung nur in Hanglage möglich. Die Steigung beträgt dort ca. 10 %. Durch diese Gegebenheiten wird der „aus dem Tal“ kommende Schall in der Karl-Arnold-Straße wie in einem Amphitheater wiedergegeben. Lärm wird dadurch viel intensiver wahrgenommen. Durch die Neuansiedlung von Industrie wird die bereits vorhandene Lärmbelastung durch die Firma Manz, die Bahn und die L 267 zunehmen, so dass die tatsächliche Lärmbelastung über den Grenzwerten liegen dürfte. Hinzu kommt, dass bereits heute die Grenzwerte um 2dB(A) überschritten werden, weil insbesondere in den Sommermonaten von Industrie- und Gewerbebetrieben Türen und Fenster geöffnet werden. Da die zu erwartende Lärmbelastung (in einem Industriegebiet auch nachts und an den Wochenenden) über den vorgeschriebenen Grenzwerten liegen

bzw. deren Einhaltung nicht sichergestellt werden kann, müssen die Planungen beendet werden.

Zudem bestätigt das Gutachten, dass die schalltechnischen Auswirkungen des geänderten Verkehrsaufkommens auf der L 267 im Prognosefall V1 (mit IGI Risstal – BA) mit 73 dB tags und 63 dB nachts auftreten. Diese Werte überschreiten die sogenannte Schwelle der Gesundheitsgefahr.

Da die einzelnen Lärmquellen kumuliert betrachtet werden müssen, fordere ich die Erstellung eines Lärmemissionsplans für das Gebiet Karl-Arnold-Straße, vor weitere Lärmemissionen geplant werden.

Wertverlust der Immobilien in der Karl-Arnold-Str. - Verlust an Lebens- und Wohnqualität

Mit dem geplanten Industriegebiet ist ein erheblicher Verlust an Lebens- und Wohnqualität verbunden. Beim Erwerb der Grundstücke bzw. Immobilien konnte davon ausgegangen werden, dass der bestehende Flächennutzungsplan in Verbindung mit dem Eingemeindungsvertrag der Gemeinde Höfen, in dem der Erhalt des Risstal für die Landwirtschaft d.h. in seiner jetzigen Form beizubehalten ist, weiterhin Gültigkeit hat. I

Die Auswirkungen (Lärm, Geruch, Optik, Verkehr, Wegfall eines Naherholungsgebiets etc.) wirken sich auf den Wert der Immobilien in der Karl-Arnold-Str. aus. Entsprechend werden deshalb Schadensersatzforderungen auf den Zweckverband bzw. die betroffenen Kommunen zukommen. Um diese Belastungen für den Steuerzahler zu vermeiden, müssen die Planungen des IGI Risstal beendet werden.

Gefährdung der Gesundheit

Der Bebauungsplan für das bereits geplante Industriegebiet im Risstal sieht eine Höhe von bis zu 40 Metern vor. Bekanntermaßen herrschen im Risstal an zahlreichen Tagen im Jahr Starknebel und sogenannte Inversionswetterlagen. Die Karl-Arnold-Straße liegt ca. 25 bis 40 m über dem geplanten Industriegebiet, so dass dort entstehende Emissionen sich direkt auf Höhe der Wohnbebauung konzentrieren, speziell bei Nord- und Ostwindkonstellationen. Aus diesem Grund kann im Risstal kein Industriegebiet geplant werden.

Flächennutzung des IGI Risstals

Durch das geplante Vorhaben werden Flächen dauerhaft versiegelt und Lebensräume für Tiere und Pflanzen unwiederbringlich vernichtet. Um einen gewissen Ausgleich zu schaffen, sollen im IGI Risstal Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich erfolgen. Damit diese Maßnahmen dauerhaft und nachhaltig sind, müssen für nachstehende Aspekte Regelungen und Vereinbarungen getroffen und schriftlich festgehalten werden:

1. Verantwortung für die vorgesehene Bepflanzung und Anlage der Grünstreifen muss geregelt sein (Wer, wann, Kostenträger).
2. Verantwortung für die laufende Betreuung der Pflanzen, Bäume, Blühstreifen etc. muss geregelt sein (Wer, in welchen Zeitabständen wird kontrolliert/geprüft, wer trägt die Kosten ...).

Mit freundlichen Grüßen

9

04.02.2020

Zweckverband IGI Rißtal
Hauptstr. 25
88433 Schemmerhofen

Gemeinde Schemmerhofen	
z. Ent.	5.3.2.3
E:	11. Feb. 2020
zL	bR
FK an:	LARS Consult

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Einwohner der Gemeinde Warthausen möchte ich mein Stellungnahme zum Bebauungsplan für das IGI Rißtal abgeben:

Bahnanschluss

Bitte veranlassen Sie, dass die Errichtung des Bahnanschlusses an das IGI, zeitgleich Teil der Erschließung ist und im Bebauungsplan bereits veranlasst wird, genau wie die geplanten Straßen.

Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Werbung mit dem Bahnanschluss nur ein Werbemittel für das IGI, der in Wirklichkeit nie umgesetzt werden wird. Zeigen Sie, dass Sie es ernst damit meinen.

Dach- und Fassadenbegrünung

Wo wird festgeschrieben, dass die Unternehmen das Dach und die Fassaden begrünen müssen, um das Klima für die Umgebung positiv zu beeinflussen?

Ansiedlung von heimischen Unternehmen

Wer gewährleistet, dass nur ortsansässige und heimische Unternehmen sich im IGI ansiedeln können?

Jeder informierte Bürger weiß, dass nach geltendem EU-Recht, nicht ortsansässige Betriebe nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Dies wird aber in der Öffentlichkeit ~~aber~~ immer publiziert, dass hier eine Ansiedlung für die heimischen Industriebetriebe benötigt und geschaffen wird....und für „unsere“ Betriebe unbedingt notwendig ist.

Wie man der Presse und von Betroffenen weiß, geht es den heimischen Betrieben gar nicht so gut, dass sie diese Flächen benötigen.

Bitte bestätigen Sie den Eingang meiner Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen

**Bebauungsplan IGI Ristal – BA 1
- Vorzeitige Bürgerbeteiligung –**

Bedenken – Vorschläge – Anregungen Nr. 1 von 4

Von:

Zum Thema:

Allgemein

Der Bebauungsplan sieht in seinem Entwurf große Freiheiten in der Nutzung und Gestaltung der Industrieflächen vor. Die Bevölkerung wird mit den lieben, freundlichen, heimischen Firmen beruhigt. Die Möglichkeit, dass sich unangenehme, Schmutz oder Lärm emittierende Unternehmen, oder Unternehmen mit nur wenigen Arbeitsplätzen oder ohne nennenswerte Steueraufkommen ansiedeln, wird stets ausgeblendet, zumal die Nachteile eventuell nicht alle vier beteiligten Gemeinden treffen.

Wenn es nicht möglich ist, diese Unternehmen durch Nutzungsbeschränkungen im Bebauungsplan fernzuhalten, muss im Rahmen einer ehrlichen Politik die Bevölkerung umgehend über das Risiko informiert werden.

Warthausen, den 13.2.2020

Bebauungsplan IGI Ristal – BA 1

- Vorzeitige Bürgerbeteiligung –

Bedenken – Vorschläge – Anregungen Nr. 2 von 4

Von:

Zum Thema:

Fragwürdigkeit des Bahnanschlusses

Das ausgesuchte Planungsgebiet zeichnet sich laut ZAV durch die Lage an einer Bahnstrecke aus.

Eine Verpflichtung der anzusiedelnden Firmen zur Nutzung der Bahn ist nicht möglich. Die Verkehrsuntersuchung macht keine Aussagen, ob die Deutsche Bahn AG ein Interesse an der Errichtung eines Bahnanschlusses hat bzw. überhaupt erlaubt. Trotzdem wurde das Gebiet angeblich wegen seines Bahnanschlusses ausgewählt. Ohne direkten Bahnanschluss gibt es Grundstücke in der Region, die ackerbaulich nicht mehr genutzt werden können und somit ohne ökologischen Schaden Industrieanlagen aufnehmen könnten. Es besteht der Verdacht, dass der Bahnanschluss im Bebauungsplan nur dargestellt wird, um auf diesen jetzt „ausgewählten“ Grundstücken bauen zu dürfen.

Für die Annahme, dass der Bahnanschluss nicht benötigt wird und nur eine Alibifunktion hat, spricht die Planung der Bahntrasse. Sie verläuft am nord-westlichen Rand des Plangebiets, obwohl schon Interessenten für einzelne Bauflächen genannt werden. Diese wollen also mit der Bahn nichts zu tun haben. Statt der Allerweltsaussage im Entwurf „Die genaue Gleisführung ist mit der Deutschen Bundesbahn im Rahmen der weiteren Umsetzung des Vorhabens abzustimmen.“ muss geprüft werden, ob die Bahn überhaupt ein Interesse an dem Anschluss hat.

Sollte tatsächlich ein Interessent einen Bahnanschluss bekommen können, so müssen wohl die Grünflächen für die Trassen bereitgestellt (und ggf. die Bäume wieder gefällt werden).

Fortsetzung Seite 2

Trotzdem ist vermutlich bei den üblichen Schienenradien eine Ringerschließung nicht möglich.

Für die Ausweisung eines Personenhalts sollte vor dem Beschluss der Planung geprüft werden, ob ein Halt an dieser Stelle jemals für den Verkehrsträger infrage kommt. Hierzu sollte eine Zusage eingeholt werden. Die Planung für den Nahverkehr läuft noch, um jeden Halt wird gekämpft und wenn der Takt festgelegt ist, die Züge angeschafft sind, ist die nachträgliche Errichtung eines Bahnhofs nicht mehr möglich.

Keine klare Auskunft gab es in den Informationen dazu, wer den Park & Ride – Parkplatz benutzen soll, welchen Bezug er zum Baugebiet hat und ob seine Errichtung zu den Erschließungskosten des Baugebiets gehören sollen.

Die gesamte Bahnproblematik ist zu klären und mit dem Bebauungsplan, ggf. auch mit dem ZAV, abzustimmen.

Warthausen, den 13.2.2020

Bebauungsplan IGI Risstal – BA 1 - Vorzeitige Bürgerbeteiligung –

Bedenken – Vorschläge – Anregungen Nr. 3 von 4

Von:

Zum Thema:

Kosten der Baulanderschließung

Es gibt keine belastbare Vorhersage für den Preis des erschlossenen Baulands.

Die Bauverhältnisse sind sehr schwierig. Das Lars-Gutachten (S.102) schreibt sogar etwas von „wasserdichten Wannern“. Besondere Kosten, die sich daraus ergeben, dass ein Teil der Bauflächen im Wasserschutzgebiet befinden, werden nicht genannt.

Für die anzusiedelnden Betriebe sind die Kosten entscheidend, die für den Grunderwerb auftreten oder durch Bauauflagen entstehen. Für die Gemeinde Warthausen ist es wichtig, zu wissen, welche Kosten auf sie zukommen und welche Sicherheiten sie hat, die aufgewendeten Gelder auch wieder zurückzuerhalten. (Für Biberach spielt das eine geringere Rolle.) Wer finanziert die Erschließung, bis sich ein Unternehmen entschließt es zu kaufen? Werden das dann überhaupt die örtlichen Unternehmer sein? Bis zu welchem Betrag sind diese bereit, mitzugehen? Bei den Baukosten beträgt die Unsicherheit mehrere Millionen Euro. (Bei den Millionen Ökopunkten berechnet uns das Lars-Gutachten den einzelnen Ökopunkt.)

Für die Gemeinde Warthausen sind eine glaubwürdige Kalkulation und ein Zeitplan der Finanzierung dringend geboten.

Fortsetzung Seite 2

Bisher ist gesagt worden, dass drei Unternehmen Bedarf signalisiert haben. Wurden Untersuchungen angestellt, ob ein weiterer Bedarf erwünschter Unternehmen besteht? Es gibt warnende Beispiele unverkaufter erschlossener Industrieflächen.

Wie wenig über Kosten nachgedacht wurde, zeigt die zögerliche und unklare Antwort von Herrn Kuhlmann am 12.12.19 auf die Frage, wer die Anschlusskosten der Ver- und Entsorgungskosten des Industriegebiets an die vorhandenen Anlagen trägt.

Die Verkehrssituation ist lt. Gutachten beherrschbar, wenn der „B30-Aufstieg“ kommt. Wird der Aufstieg nicht realisiert, wäre lt. Gutachten der Verkehr für das Baugebiet in absehbarer Zeit nicht mehr beherrschbar. Der von der Stadt Biberach favorisierte Aufstieg zur B30 kostet voraussichtlich sehr viel Geld. Der nach gesetzlichen Vorschriften zu erwartende Anteil Warthausens an dem Bau der Straße ist so hoch, dass er die finanziellen Möglichkeiten Warthausens übersteigt. Ohne Vorlage einer Kalkulation zum Baugebiet einschließlich dieser Kosten und eventuell weiterer Folgekosten werden diese Bedenken nicht zu entkräften sein.

Ist eine Überschuldung Warthausens beabsichtigt?

Warthausen, den 13.2.2020

Bebauungsplan IGI Risstal – BA 1

- Vorzeitige Bürgerbeteiligung –

Bedenken – Vorschläge – Anregungen Nr. 4 von 4

Von:

Zum Thema:

Umweltmaßnahmen

Alle Umweltplanungen im Baugebiet sind nicht ausreichend abgesichert. Jeder Wunsch nach einem größeren Gebäude, nach einer breiteren Straße, dem Fällen von Bäumen (wenn sie ihre Ökopunkte abgegeben haben) usw. wird, da sachlich von den Unternehmen begründet, erfüllt werden. Ein Druck auf die Entscheidungsgremien ist von interessierter Seite leicht aufgebaut, wie es sich an der gesamten IGI-Entwicklung zeigt. Es ist aber unredlich gegenüber den Bürgern, wenn man einen so großen Eingriff in die Natur, so viel Landschaftszerstörung, mit so weichen Maßnahmen abmildern will.

Im Umweltbericht Vorentwurf wird bei der klimatischen Beurteilung nicht auf die geplante bevorstehende Zerstörung des Herrschaftsholzes durch Kiesabbau und den jetzt schon verstärkt auftretenden Industrieschnee eingegangen. Beides ist nachzuholen.

Warthausen, den 13.2.2020

M

den 7. Febr. 2020

An den
Zweckverband IGI Risstal :
Geschäftsstelle
Hauptstraße 25
88447 Schemmerhofen

Gemeinde Schemmerhofen		
z. Erl.	5.323	
E:	10. Feb. 2020	Sichtvermerk: y
zu	bR	
FK an: LARS Consult		

Nachrichtlich
Landratsamt Biberach

Immissionsschutzbehörde

Bauamt

Interkommunales Industriegebiet Risstal – IGI Risstal Einwendungen gegen den Bebauungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Einwohner der Karl-Arnold-Straße in Herrlishöfen erheben wir folgende Einwendungen gegen den Bebauungsplan:

Lärmemission

Nachdem die Entfernung zu unserem Wohngebiet „Karl-Arnold-Straße“ nur 275 m ist, sehen die Planungen vor, dass im südlichen Bereich des geplanten Industriegebiets entsprechende Lärmschutzmaßnahmen notwendig werden, damit die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Die jetzt schon bestehende Lärmbelastung durch die Bahn und die L 267 ist im Lärmgutachten nicht berücksichtigt. Daher sind wir der Meinung, dass die Lärmschutzmaßnahmen nicht ausreichend sind. Das Wohngebiet Karl-Arnold-Straße befindet sich zudem in Hanglage. Durch diese Gegebenheit wird der „aus dem Tal“ kommende Schall in der Karl-Arnold-Straße wie in einem Amphitheater wiedergegeben. Der Lärm wird viel intensiver wahrgenommen. Durch die Neuansiedlung von Industrie wird die bereits vorhandene Lärmbelastung durch die Bahn, die L 267 und die Firma Manz zunehmen, so dass die tatsächliche Lärmbelastung über den Grenzwerten liegen dürfte. Hinzu kommt, dass in den Sommermonaten von bestehenden Gewerbebetrieben Türen und Fenster geöffnet werden und in einem Industriegebiet auch nachts und an den Wochenenden gearbeitet wird. Wir fordern für die Karl-Arnold-Straße eine regelmäßige Lärmmessung über einen längeren Zeitraum und bei verschiedenen Windverhältnissen unter Einbeziehung des Verkehrs und des Verladegleises (wann es in Betrieb ist). Brauchen wir zukünftig Schallschutzfenster?

11

Verkehrssituation

Zu der bereits bestehenden Verkehrsbelastung von 1.7.000 Kfz/24 h wird durch die Realisierung des Industriegebietes ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von rund 4.800 Fahrzeugen pro Tag, davon 800 bis 1.300 Schwerlastverkehrsfahrzeuge, prognostiziert. Im Verkehrsgutachten wurde nur das Verkehrsaufkommen des Industriegebietes berechnet nicht einmal die zu erwartenden Rückstaulängen an den Knotenpunkten. Schon jetzt beobachtet man morgens lange Staus in Richtung Biberach bis nach Barabain. Überregionale Konzepte für eine Steuerung der Verkehrsflüsse fehlen. Ein neues Verkehrsgutachten unter Einbeziehung des Verkehrsaufkommens auf der L 267, der B 30 und dem Ort Barabain ist dringend erforderlich.

Gefährdung der Gesundheit

Der Bebauungsplan für das geplante Industriegebiet sieht eine Gebäudehöhe von bis zu 40 m vor. Die Karl-Arnold-Straße liegt ca. 25 bis 40 m über dem geplanten Industriegebiet, so dass dort entstehende Emissionen sich direkt auf die Höhe der Wohnbebauung konzentrieren, speziell bei Nord- und Ostwindkonstellationen. Deshalb rechnen wir mit enormen Beeinträchtigungen, insbesondere Atemwegserkrankungen. Somit beantragen wir regelmäßige Feinstaubmessungen, auch bei unterschiedlichen Wetterverhältnissen z.B. Nebel.

Verschmutzungen:

Für die Lkw-fahrer, die oft über die Wochenenden parken müssen, fordern wir Toiletten und Duschen. Was passiert sonst mit den Abfällen und Fäkalien (siehe Verschmutzungen Gewerbegebiet Ummendorf).

P. und R. Platz

Die Parkplätze für die Bahnreisenden können komplett entfallen. Denn es wird noch mehr Verkehr kommen. Die Bahnreisenden können genauso in Schemmerhofen einsteigen. Besser wären Fahrradstellplätze.

Eingemeindungsvertrag von 1974 in die Gemeinde Warthausen

Der Vertrag, den die frühere Gemeinde Höfen mit der Gemeinde Warthausen zur Eingliederung geschlossen hat, verpflichtet die aufnehmende Gemeinde Warthausen, das Ribtal als offene Landschaft und für Erholungszwecke zu erhalten. Das ist mit dem Industriegebiet nicht vereinbar.

Abschließend bitten wir um eine Bestätigung, dass Sie unsere Einwendungen erhalten haben. Bitte teilen Sie uns auch mit, wo unsere Einwendungen Einfluss genommen haben.

Mit freundlichen Grüßen

12

Gemeinde Schemmerhofen	
z. Ert. 5.3.2.3	Scheinmerk
e: 12. Feb. 2020	4
zu	bR
FK an: LARS Consult	

Zweckverband IGI Rißtal
Hauptstraße 25

88433 Schemmerhofen

10. Februar 2020

Einwendungen zum geplanten Industriegebiet „IGI Risstal“

Sehr geehrte Damen und Herren,

form- und fristgemäß möchte ich meine Einwendungen zum geplanten IGI Risstal einbringen. Bitte bestätigen Sie den Eingang meines Schreibens. Bitte informieren Sie mich auch, ob und wie meine Einwendungen behandelt und bearbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Einwendungen Bebauungsplan „IGI Risstal“	
Städtische Planung und Entwicklung	
Das strategische Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Verwaltungsraum Biberach der Firma Imakomm, das für die Entwicklung des IGI Risstal verantwortlich ist, stammt aus dem Jahr 2015. Die Starkregenfälle im Jahr 2016 mit enormen Auswirkungen und Überschwemmungen in der ganzen Region um Biberach, gefolgt von Dürresommern im Jahr 2018 und 2019 haben die enorme Kraft des Klimawandels aufgezeigt. Wissenschaftler aus der ganzen Welt haben erkannt, wie wichtig der Erhalt von Bodenfunktionen (Versickerung, Speicherung, Rückhaltungsmöglichkeit,...) ist. Im Jahr 2015 war Flächensparen im Landkreis Biberach noch kein Thema. Heute ist dieses Thema hochakut. Der Wert der Flächen muss unter anderen Gesichtspunkten beurteilt und bewertet werden. Ich beantrage eine neue Erhebung des Flächenbedarfs bei den Unternehmen. Hierbei muss als oberstes Ziel der sparsame Verbrauch von Grund und Boden stehen.	
An diese Untersuchung angelegt, sollte eine Bewertung der aktuellen Fahr- und Bewegungsströme von und nach Biberach sein, mit dem Ziel Hauptstrecken festzulegen und neue Mobilitätskonzepte zu erarbeiten.	
Ziel dieser Untersuchung sollte sein, Parkflächen in Unternehmen zu reduzieren und diese für Produktionshallen freizumachen.	
Alle Industrie- und Gewerbegebiete der Stadt sollten nach ihren strategischen Entwicklungsplänen untersucht werden. Viele Firmen werden nicht fortgeführt und stehen dann als Industriebrachen leer. Eine solche flächendeckende Abfrage hat es bisher nicht gegeben. Deshalb ist die Aussage in der Zukunft keine verfügbaren Flächen mehr zu haben, nicht belegbar. Mit Hilfe dieser Abfrage wären mögliche Entwicklungsflächen planbar und stünden dem wirtschaftlichen Kreislauf sofort wieder zur Verfügung.	
Im Aspach, dem aktuellen Standort der Firma Handtmann haben sich durch Firmenaufgaben neue Möglichkeiten für eine Ausweitung ergeben. Warum werden die neuen Gegebenheiten im Aspach nicht unter diesen Gesichtspunkten bewertet. Zu hinterfragen wäre auch eine Veränderung des Straßennetzes. Eine Zurückführung der Straße, die durch das Handmann-Areal führt, in den Firmenbesitz wäre sinnvoll und würde große Freiflächen zur weiteren Entwicklung bieten. Die Firmenfläche könnte sinnvoll arrondiert werden. Vorteil: kein zusätzlicher Werksverkehr Aspach->Risstal, keine doppelten und damit auch für die Unternehmen teuren Strukturen, wie Verwaltungs- und Versorgungsgebäude, kompakte Unternehmenseinheit an einem Standort.	
Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept von 2015 ist unter heutigen Gesichtspunkten nicht mehr haltbar. Eine Rückbesinnung zur schwäbischen Sparsamkeit, was den Verbrauch an Grund und Boden betrifft, ist dringend erforderlich. Eine moderne Studie unter dem Aspekt Klimawandel und Ökologie kann für Unternehmen positive Chancen und Denkanstöße bieten und den Standort Biberach weiter stärken.	
Welche Rolle spielt der steigende CO2-Wert der Stadt Biberach in den zukünftigen Planungen?	
Ich beantrage eine Bewertung des Risikos, die der hohe CO2-Verbrauch für die Bevölkerung hat. Die Ursache wird an der hohen Industriedichte festgemacht.	
Außerdem ist vor Baubeginn zu untersuchen, welche Auswirkung eine industrielle Bebauung im Risstal im Hinblick auf eine zusätzliche Belastung mit CO2 hat.	
Eine CO2-neutrale Bebauung und Bewirtschaftung im Risstal wird mit dem Argument der zu hohen Kosten für diese Maßnahmen verweigert. Man muß sich fragen, welchen Wert hat die Gesunderhaltung der Bevölkerung und der Nachhaltigkeitsgedanke (sprich: Sicherung der guten Lebenshaltungsbedingungen in der Region)?	
Flächensparen und Bodenschutz	
Ich verweise auf das gesetzlich verankerte Gebot des flächensparenden Umgangs mit Boden und Fläche. Die Ausweisung eines zunächst 32 ha großen Industriegebietes mit einer Planung	

<p>im Regionalplan von 60 ha hat mit einem Bestreben von flächensparendem Umgang nichts zu tun.</p> <p>Im Zielabweichungsverfahren wurden die Bodenfunktionen, die im Risstal zu finden sind vollkommen unzureichend bewertet. Die Kühlfunktion, die Speicherfunktion, Boden als CO₂-Speicher, ... all diese heute so wichtigen Aspekte wurden in der Bewertung nicht erfasst. Eine Bebauung im Risstal wird riesige CO₂-Mengen freisetzen. Geologische Karten zeigen hier ein enormes Potential, ich bitte um eine Bewertung dieses Themas?</p>	
<p>Im Jahr 1998 wurde beschlossen, mit der Setzung des 30-Hektar-Zieles, den Flächenverbrauch (von damals rund 130 ha/Tag) bis 2020 auf 30 ha/Tag zu reduzieren. Auf welche Art und Weise erfolgt innerhalb des Landkreises Biberach die Abstimmung, damit die oben genannte Vorgabe eingehalten werden kann?</p>	
<p>Die EU-Kommission legte in ihrem 2011 erschienen "Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa" ein 0-Hektar Flächenverbrauchsziel bis 2050 fest. Welche Anstrengungen gibt es in unserer Region auf dieses Ziel hinzuarbeiten?</p>	
<p>Im Leitbild für eine kompakte Stadt fordert der Deutsche Städtetag unter anderem, dass wenig Fläche in Anspruch genommen werden soll und dass umweltfreundliche Verkehrstechnologien in Einsatz kommen sollen. Mit dem neuen IGI außerhalb der Stadt Biberach wird der Individualverkehr weiter zunehmen. Dazu kommt der Werksverkehr. Warum werden gerade in der erfolgreichen Raumschaft des Verwaltungsverbandes Biberach keine modernen Konzepte entwickelt, um Mobilität und Firmenentwicklungen mit fortschrittlichen, mutigen Ideen weiterzuentwickeln?</p>	
<p>Starkregen, natürliche Überschwemmungsgebiete</p>	
<p>„Der Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ hat das Ziel, den verantwortlichen Entscheidungsträgern der Kommunalverwaltung ein landesweit einheitliches Verfahren zur Verfügung zu stellen. Der Leitfaden enthält Informationen und Anleitungen zur Durchführung einer Gefährdungs- und Risikoanalyse in Bezug auf Starkregen und bildet damit die Grundlage für eine effektive Schadensreduzierung. Starkregenereignisse können nicht verhindert werden. Deshalb soll das Starkregenrisikomanagement ein wichtiges und effektives Instrument sein, um Vorsorgemaßnahmen zu planen und umzusetzen.“ Im Rahmen der Gleichberechtigung fordern wir Bürger von Warthausen, dass auch für die Gemeinde Warthausen und das geplante Industriegebiet Risstal IGI eine Gefährdungs- und Risikoanalyse mit und ohne das geplante Industriegebiet durchgeführt wird.</p>	
<p>Überflutungsschäden haben in den vergangenen Jahren massiv zugenommen. Es ist bekannt, dass das Gebiet im geplanten IGI als natürliche Wasserretentionsfläche fungiert und das Wasser bei Starkregenfällen auch von den Hängen dorthin hineinfließt. § 72 WHG sagt: „Hochwasser ist eine zeitlich beschränkte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land,...“</p> <p>Ich finde in den Unterlagen keine Bewertung des Hochwasserrisikos §73 WHG und bitte diese zu erstellen.</p>	
<p>Neben den Gefahrenkarten und Risikokarten gemäß § 74 fehlen auch Risikomanagementpläne gemäß § 75 WHG.</p>	
<p>Da ein Bau in einem Überschwemmungsbereich normalerweise auf einer Anschüttung ausgeführt wird, die hochwasserfrei hergestellt wird, ist dieser Modellzustand zu betrachten. Eine Anschüttung verändert den Abflussquerschnitt und damit auch die Hochwasserrisiken der Umgebung. Da es sich hier um ein erhebliches Gefährdungspotential handelt, ist dieses Risiko unbedingt zu untersuchen.</p>	
<p>Es ist dringend anzuraten den Boden im geplanten Risstal als natürlichen Wasserspeicher zu pflegen und zu erhalten. Dies trägt dazu bei, den Niederschlag in der Fläche zurückzuhalten und so die Hochwassergefahr zu senken.</p>	
<p>Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. §77 WHG. Obwohl dieses Thema immer wieder von der BI Schutzgemeinschaft Risstal als wichtigstes Gegenargument gegen eine Bebauung im Risstal vorgetragen wurde, wurde</p>	

<p>niemals untersucht, welche Bedeutung das Rißtal im Bereich des geplanten IGI als Rückhaltegebiet hat. Meine Einwendung zu diesem Sachstand ist, dass wertvolle Hinweise der Landwirte, dass es sich um natürliche Rückhalteflächen handelt, nicht ernsthaft untersucht wurden. Da natürliche Rückhalteflächen eine hohe Wertigkeit wegen dieser Bodenfunktion zukommt, ist es doch dringend erforderlich dies vor der Bebauung zu untersuchen.</p>	
<p>Fast die kompletten Grünflächen im Bebauungsplan sind als Retentionsfläche ausgewiesen, das zeigt auf, dass die Sorge hinsichtlich ungeplanter Wassermengen groß ist. Da auf den versiegelten Flächen keine Retention, wie im jetzigen Zustand, möglich ist, muß mit einem Wasserabfluß aus dem Gebiet gerechnet werden.</p> <p>Nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches ist insbesondere die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu berücksichtigen. Die möglichen, nachteiligen Auswirkungen müssen dringend bewertet werden. Welche Entschädigungen trägt der Zweckverband im Falle nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger.</p>	
<p>Starkregenfälle sind unkontrolliert. Wie wird sichergestellt, dass kontaminiertes Wasser in die Flächen des Wasserschutzgebietes hineinfließt.</p>	
<p>Geologische und hydrologische Verhältnisse/Seite 36 des Bebauungsplans: „Trotz Grabenstrukturen und der Riß im Umfeld des geplanten Standortes ist deshalb zum aktuellen Zeitpunkt nicht mit Überschwemmungen zu rechnen.“ Die Ergebnisse der Starkregengefahrenkarten erbringen hier andere Ergebnisse. Wie kann das sein? Ich bitte um Veröffentlichung der dem Bebauungsplan zugrunde gelegten Karten und Stellungnahme.</p>	
<p>Wasserschutzgebiet</p>	
<p>Wasserschutzgebiete definiert man, um einen gewissen Bereich zu haben, wo sich das Grundwasser frei entwickeln kann und schädliche Einflüsse entfallen. Wie ist diese Definition mit der Bebauung eines Wasserschutzgebietes mit Industriebauten in Einklang zu bringen.</p>	
<p>Zur Debatte steht die Frage, ob es in der heutigen Zeit noch verantwortbar ist, ein Wasserschutzgebiet mit Industrieanlagen zu bebauen? Die Gefahr ist groß das 230 ha große Wasserschutzgebiet mit schadhaften Einträgen zu verseuchen. Es ist dringend erforderlich Gemeinderäte und Verantwortliche über mögliche Folgen in Kenntnis zu setzen. Es ist Aufgabe des Wasserwirtschaftsamtes und aller wasserrechtlicher Behörden einen Abwägungsprozess in Gang zu setzen, mit der Frage, welche Wertigkeit ein Wasserschutzgebiet hat? Wie hoch ist der Wert und wie hoch wäre der Verlust eines solchen Gebietes anzusetzen? Dies ist eine Bewertung, die wir nicht nur für uns rechtfertigen müssen, sondern auch im Hinblick auf die kommenden Generationen. Wie groß wird für sie der Wert eines Wasserschutzgebietes sein?</p>	
<p>Ist es nicht zum Schutz der Bevölkerung wichtig, Wasserschutzgebiete von jeglicher Bebauung freizuhalten, um Wasserreserven zu bewahren.</p>	
<p>Immer mehr Gemeinden aus dem Landkreis erkennen, dass zum Schutz des Trinkwassers und möglicher Wasserreserven Baumaßnahmen (siehe SZ vom 31.1.2020 Schwendi) nicht realisiert werden können. Der „worst case“ im Wasserschutzgebiet „Höfen“, wäre eine Verschmutzung/Verseuchung des Trinkwassers. Ich fordere eine Bedarfsermittlung für den Trinkwasserverbrauch in Biberach und den Gemeinden Warthausen, Schemmerhofen und Maselheim, verbunden mit der Frage, wie dieser Bedarf auch zukünftig gedeckt werden kann?</p>	
<p>Wasserschutzgebietsverordnung des LRA BC 22.8.1990 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Höfen des Zweckverbandes Wasserversorgung Mühlbachgruppe Sitz Schemmerhofen: In der Schutzzone III sind verboten: „Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben“. Ich bitte um eine genaue Erhebung, welche Auswirkung das IGI Rißtal im Wasserschutzgebiet III auf die Grundwasserneubildung hat.</p>	
<p>Errichten oder wesentliches Erweitern von Betrieben ist verboten, die wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG abgeben. Welche Betriebe werden dort angesiedelt? Wie erfolgt die Kontrolle, ob mit wassergefährdeten Stoffen gearbeitet wird. Auch nach einer</p>	

<p>Bebauung? Wer haftet bei einem Schadensfall? Wer trägt die Kosten, wenn der Verursacher nicht festgestellt werden kann oder nicht zahlungsfähig ist?</p>	
<p>Das Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffe ist verboten, sofern sie nicht durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen das Austreten der befördernden Stoffe geschützt sind. Um welche Stoffe handelt es sich? Wie sehen die Sicherheitsvorkehrungen hierzu aus? Wer trägt die Mehrkosten, wenn es z.B. um einen Anschluß an die örtliche Kläranlage geht? Wer haftet im Schadensfall? Haftet auch der Zweckverband?</p>	
<p>Wird vor der Bebauung ein Ist-Zustand über die Qualität des Trinkwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellt? Das ist für spätere Beurteilungen unbedingt erforderlich.</p>	
<p>Ich finde in ihren Unterlagen keine quantitative Prognose von Änderungen des Wasserhaushaltes, der Grundwasserneubildung und der Abflüsse durch die Bebauung. In der heutigen Zeit der Wasserknappheit ist es dringend erforderlich vor so einer Bebauung mit massiven Einschnitten für die Umwelt diese Informationen zu erheben und zu veröffentlichen.</p>	
<p>Damit verbunden ist ein dringend zu erstellendes hydrologisches und hydrogeologisches Gutachten.</p>	
<p>In dem benannten Gebiet sind die Grundwasserstände sehr hoch, zum Teil kommt das Grundwasser über die Geländefläche. Bei Starkregenfällen mit unkontrollierbaren Strömen wird sich eine Vermischung von Grundwasser und Oberflächenwasser nicht vermeiden lassen. Welche Vorkehrungen werden hierfür getroffen?</p>	
<p>Welche Auswirkungen hat dies für die Regenwasserbewirtschaftung?</p>	
<p>Das Errichten oder wesentliche Erweitern von Wohnsiedlungen, Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern oder Heilstätten ist verboten, es sei denn, es erfolgen besondere Schutzvorkehrungen, die eine Gefährdung des Wassers verhindern. Um welche Schutzvorkehrungen handelt es sich? Wer trägt die Kosten für die Schutzvorkehrungen. Gibt es eine regelmäßige Überprüfung, ob Schutzvorkehrungen eingehalten werden. Gibt es eine Überprüfung von Leckstellen. Gibt es eine Überprüfung und Feststellung der Wasserqualität. Wer haftet bei einem Schadstoffeintrag. Wer haftet, wenn der Verursacher, den Schaden nicht tragen kann?</p>	
<p>Können Sie erklären, ab welcher Tiefe im Wasserschutzgebiet Grundwasser anzutreffen ist? ... und wie tief die Industriebauten gegründet werden sollen?</p> <p>Das Geotechnische Gutachten sagt: „Nach der Schutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes "Höfen" ist in der Wasserschutzzone III das Errichten von Gebäuden verboten, wenn das Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser bzw. dem Grundwasserleiter vorhanden ist.“</p>	
<p>In der Schutzzone III darf nur gebaut werden, wenn eine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser bzw. Grundwasserleiter vorhanden ist. Wie hoch muss diese Deckschicht sein?</p>	
<p>Bezieht sich der Mindestabstand der Gründungssohle baulicher Anlagen auf den mittleren oder den höchsten Grundwasserstand? Ich bitte hier um eine konkrete Angabe.</p>	
<p>Geotechnisches Gutachten von Henke und Partner: „Die Mächtigkeit des Sickertraumes sollte, bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand mindestens 1,0 m betragen, um eine ausreichende Sickerstrecke für eingeleitete Niederschlagsabflüsse zu gewährleisten.“</p>	
<p>Im Bebauungsplan (Satzung und...) Seite 36: steht „Für die Oberflächenwasserversickerung und die Bebauung des Grundstücks wurden der höchste mittlere Grundwasserstand (MHGW) .. aufgenommen. Ich meine es muss heißen „wurde der mittlere höchste Grundwasserstand .. aufgenommen? Stimmen dann die Planberechnungen? Wo sind diese Unterlagen einzusehen?</p>	
<p>Sind die bauwilligen Firmen über die Deckschichtverhältnisse im Ristal informiert?</p>	
<p>Wie wird mit der Tatsache umgegangen, dass im Ristal sehr hohe Grundwasserstände vorliegen. Nach Aussagen bei der Öffentlichkeitsveranstaltung handelt es sich bei den Überschwemmungen im Ristal um Grundwasser?</p>	

In welchem Zeitrahmen muß gemessen werden, um den mittleren bzw. höchsten Grundwasserstand zu ermitteln. 2 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre?	
Wo sind die Aufzeichnungen zu den Wasserständen zu entnehmen?	
Ist eine Grundwasserfreilegung im Wasserschutzgebiet III zulässig? Welche Rolle spielen in diesem Fall die Auflagen des Wasserschutzgebietes Höfen?	
Die Wasserrahmenrichtlinie fordert in der Bestandsaufnahme eine Beschreibung des Grundwasserkörpers vorzunehmen. Wo kann diese Beschreibung eingesehen werden und welche Erkenntnisse werden aus dieser Beschreibung gezogen? http://www.wrrl-mv.de/pages/co_2004_gw_deck.htm	
Wo sind Querschnittskarten zu der Planung zu finden? Wie ist die Tiefe des Bewässerungsgrabens bemessen. Wie hoch wird hier die erforderliche Deckschicht sein?	
Auf welchen Wassermengenverlust muss sich das Wasserschutzgebiet einstellen, weil die Versickerungsfläche im geplanten IGI fehlt?	
Das Jahr 2018 und 2019 war geprägt von Dürreschäden auch in der Region Biberach – Können wir es uns leisten, dass auf Wasserschutzgebietsflächen Industriegebiete erbaut werden.	
Gibt es belastbare Berechnungen, wieviel Wasser in der Region zum Verbrauch benötigt wird und durch welche Gebiete dieser Bedarf abgedeckt ist?	
Bebauungsplan Seite 28: „Für Bauflächen, die innerhalb des Wasserschutzgebietes Höfen (Zone III) liegen, ist eine Versickerung von unbelasteten Niederschlagswasser nur in Abstimmung mit der Wasserrechtsbehörde zulässig.“ Ich halte es für unbedingt erforderlich, dass sich die Wasserrechtsbehörde schon heute dazu äußert, wie mit unbelastetem Niederschlagswasser im WSG Höfen umgegangen werden soll.	
Insbesondere im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist es dabei notwendig, frühzeitig die fachlichen Fragen in enger Abstimmung zwischen Gemeinde, Wasserbehörden und Staatlichen Umweltämtern abzuklären.	
Darf Niederschlagswasser von Dachflächen in Industriegebieten erlaubnisfrei in einem Wasserschutzgebiet III versickert werden?	
Darf Niederschlagswasser von Dachflächen in Industriegebieten überhaupt erlaubnisfrei versickert werden?	
Niederschlagswasser ist gemäß Definition des Abwasserabgabengesetzes Abwasser. Das Einleiten von Abwasser ist gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung WSG Höfen nicht zulässig, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist. Wie wird das Niederschlagswasser (Regenwasser + Wasser von den Dachflächen) im WSG Höfen gereinigt?	
Da vor einer Ableitung in das WSG gereinigt werden muß, schließt dies eigentlich eine Versickerung des unbehandelten Niederschlagswassers im WSG Höfen aus?	
Wie erfolgt also die Reinigung? Welche Kapazitäten sind hierfür errechnet und erforderlich?	
Ohne Reinigung wird das Niederschlagswasser zu Abwasser und muß über andere Kanalwege in die Kläranlage? Welcher Weg wird gewählt Reinigung oder Kläranlage?	
Geotechnisches Gutachten von Henke und Partner: „In den Wasserschutzzonen III ist nur die Versickerung über die belebte Bodenzone erlaubt. In der Schutzzone III bzw. IIIA müssen mit Kfz befahrbare Flächen wasserundurchlässig ausgebildet werden. Schmutz- und Niederschlagswasser ist zu sammeln und aus dem Wasserschutzgebiet hinauszuleiten oder es müssen Abläufe vor einer Versickerung entsprechend behandelt werden.“ Diese Aussage des Gutachtens deckt sich meiner Meinung nach nicht mit dem Bebauungsplan? Wie ist dies zu bewerten?	
Bebauungsplan (Satzung und Begründung) Seite 36. „Oberflächengewässer, wassersensible Bereiche und Überschwemmungsgebiete sind somit nicht relevant für das Plangebiet.“ Welche Untersuchungen liegen zu dieser Aussage vor? Ich bitte um die Vorlage dieser Untersuchung. Ohne eine entsprechende Vorlage, kann diese Aussage höchstens eine Annahme sein.	

<p>Bebauungsplan (Satzung und Begründung) Seite 36: „Jedoch liegt der überwiegende Flächenanteil des westlichen Plangebietes in der weiteren Schutzzone (III) des Wasserschutzgebietes „Höfen“. Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung vom 22. August 1990 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Höfen“ § 3, Punkt 6, ist die Errichtung von Industriebetrieben nur dann auszuschließen, „...wenn eine Gefährdung des Wassers nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann“. Die Teilfläche innerhalb des Wasserschutzgebietes (Zone III) erfordert somit entsprechende Auflagen an eine Bebauung. Aus diesem Grund wurden spezifische Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen, die im Rahmen der weiteren Baugenehmigungsverfahren zu beachten sind. Die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes „Höfen“ wurde dazu nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.“</p> <p>Leider wurde in diese Beurteilung nicht die Einschätzung (Seite 29) aus dem geotechnischen Bericht von Henke und Partner übernommen: „Nach der Schutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes „Höfen“ ist in der Wasserschutzzone III das Errichten von Gebäuden verboten, wenn das Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser bzw. dem Grundwasserleiter vorhanden ist. Die Möglichkeit der Herstellung von Industriegebäuden in der Wasserschutzzone III und ggf. erforderliche Maßnahmen bzw. Schutzvorkehrungen sind unter Berücksichtigung der vorhandenen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse mit dem Wasserwirtschaftsamt im Rahmen der weiteren Planung abzustimmen.“ Ich bitte diese Unstimmigkeit zu klären und frage mich, wie LARS consult zu der oben genannten Aussage kommt?</p>	
<p>Auch Henke und Partner rät dringend zur Klärung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse. Warum liegen die Ergebnisse hierzu immer noch nicht vor?</p>	
<p>Ebenso fehlt zu diesen elementaren Themen für eine mögliche Bebauung immer noch die Einschätzung der zuständigen Wasserbehörde.</p>	
<p>Kosten</p>	
<p>Durch den Bau des IGI s muss eine vollkommen neue Infrastruktur geschaffen werden – Straßenbau, Telekommunikation, Strom, Wasser, ... Ich bitte um die Vorlage der kompletten Plankosten für die Erschließung des Gebietes. Neben dem Bebauungsplan gehört auch der Kostenplan zur Vorlage für eine endgültige Entscheidung, ob ein Industriegebiet realisiert werden kann.</p>	
<p>Baulich gesehen ist der Grund im Wasserschutzgebiet ein minderwertiges Gebiet. Gibt es Unterschiede in den Baupreisen, damit sich Käufer finden, die bereit sind in ein Wasserschutzgebiet zu bauen?</p>	
<p>Die Kosten für den Kauf der Grundstücke, bzw. die Kreditaufnahme für den Kauf der Grundstücke wird nun von den Gemeinden übernommen. Diese Kostenübertragung auf Dritte ist nicht verursachungsgerecht. Der Zweckverband müsste die Verantwortung und die Kostenlast übernehmen. Es entsteht der Eindruck, dass sämtliche Kosten auf die Gemeinden und damit auf die Bürger übertragen werden sollen. Das entspricht nicht dem Anspruch mit dem der Zweckverband eigentlich angetreten ist, nämlich eigenverantwortlich zu agieren und damit auch zu riskieren im schlechten Fall negative Zahlen zu schreiben. Warum kommt es jetzt zu dieser Verschiebung der Verantwortung auf die Gemeinden?</p>	
<p>Nach wie vor ist nicht geklärt, wer den Anschluss an das Industriegebiet bezahlt und wie hoch die Kosten sind. Ich bitte um eine Aufstellung und um die Klärung der Frage, von wem die Kosten getragen werden und wie diese umgelegt werden.</p>	
<p>Seit Jahren wird geplant und entschieden. Nur konkrete Kosten, die auf die Gemeinden zukommen, wurden nie genannt. Da wir ja am Anfang der Planungen stehen, sind weitere Entscheidungen der Gemeinderäte erst nach konkreten Kostenaufstellungen möglich. Wann liegen diese Daten vor und wann werden Sie veröffentlicht?</p>	
<p>Eingriff in die freie Landschaft:</p>	
<p>Zersiedelung bedeutet ein Phänomen, das in der Landschaft optisch wahrnehmbar ist. Das Industriegebiet im Ristal wird massive optische Wahrnehmungen mit sich bringen. In früheren</p>	

Baugenehmigungen konnten Bauten wegen dem Schloss Warthausen nicht realisiert werden. Warum spielt der Blick auf das Schloss Warthausen beim geplanten IGI keine Rolle?	
Bauliche Anlagen:	
Welche Auswirkung hat das Industriegebiet mit geplanten 40 Meter hohen Hallen auf die Belüftung von Warthausen und der Stadt Biberach?	
Ebenfalls aus früheren Planungen durften nur meterhohe Gebäude eben aus dem Grund der verschlechterten Belüftung nicht realisiert werden? Warum jetzt?	
Ein „eingeschränkt“ nutzbares Baugebiet – wie es für ein Wasserschutzgebiet erforderlich ist - wird für den Bauherrn immer ein minderwertig nutzbares Baugebiet sein. Er muß hohe Auflagen erfüllen und wird ständig kontrolliert. Welches Unternehmen möchte denn überhaupt in ein Wasserschutzgebiet bauen? Welchen Mehraufwand unternimmt der Zweckverband zur Kontrolle, ob alle Auflagen zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden?	
Es wird empfohlen, für jedes einzelne Bauvorhaben im Hinblick auf die spezifischen lokalen Verhältnisse eine gesonderte Baugrunduntersuchung auszuführen. Sämtliche Angaben zur Gründung sind auf die konkreten Planungen und Gebäudeabmessungen und –art abzustimmen und sind insbesondere hinsichtlich der Verträglichkeit der Setzungen usw. zu prüfen. Mischgründungen in unterschiedlichen Schichten sind zu vermeiden. Dies erweckt den Eindruck, dass das geotechnische Gutachten nicht unbedingt sicher ist, welchen genauen Baugrund die einzelnen Unternehmen vorfinden. Was passiert, wenn ein Unternehmen Baugrund kauft, der dann nur unter erschwerten Bedingungen bebaut werden kann?	
Wie kann in einem Wasserschutzgebiet III zuverlässig sichergestellt werden, dass das Grundwasser nicht angeschnitten wird?	
Was passiert, wenn nachträglich tonnenschwere Maschinen installiert werden sollen (im Wasserschutzgebiet) und sich der Baugrund als instabil erweist? Ist es möglich, dann zusätzliche Verankerungen im Wasserkörper vorzusehen? Muß dies genehmigt werden? Wenn ja, wer genehmigt dies?	
Welche Auswirkung hat dies für den Wasserkörper? Ist dies möglich, obwohl die Schutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebiets Höfen dies eigentlich verbietet?	
Welche Art der Verankerung von Gebäuden und Maschinen im Grundwasserkörper sind zulässig? Genaue Spezifikation mit Tiefen, Material und Abmessungen!	
Geothermische Bohrungen sind im Wasserschutzgebiet III nicht zulässig? Wenn nein (keine geotechnische Bohrungen), warum sollte dann eine Verankerung und damit ein Eingriff in den Grundwasserkörper zulässig sein?	
Gutachten Henke und Partner: „Um die in Abhängigkeit von der Belastung der Betonplatte (Rad- und Einzellast), geforderte Ausgangstragfähigkeit auf dem Untergrund (Erdplanum) erreichen zu können, ist ggf. ein Bodenaustausch mit gut tragfähigem grobkörnigen Boden oder eine Stabilisierung des Untergrundes mittels Bindemittel erforderlich.“ Ist der Einsatz eines Bindemittels im Wasserschutzgebiet überhaupt zulässig?	
Gutachten Henke und Partner: Immer wieder wird auf die „Verträglichkeit von Setzungen“ und eine nochmalige, erforderliche Untersuchung des Baugrundes hingewiesen. Setzungen sind ein großes Thema bei der Bebauung im Ristal. Wie groß ist die Gefahr, dass hier auf instabilen Bodenverhältnissen gebaut wird und nachträglich Veränderungen vorgenommen werden müssen. Wenn dies im Wasserschutzgebiet passieren würde, würde dies dann eine Verankerung im Boden ausschließen und das Bauwerk unbrauchbar machen?	
Werden Unternehmen, die im Ristal bauen wollen auf diese Besonderheiten hingewiesen?	
Warum liegt kein hydrologisches/wasserschutzrechtliches Gutachten vor? Das Geotech-Gutachten ist ausdrücklich kein wasserschutzrechtliches Gutachten und verweist im Text mehrfach auf diesen Umstand. Ein solches Gutachten hat für die Bebauung im WSG höchste	

Wichtigkeit, Das WSG Höfen liefert täglich ca. 1.000.000 Ltr. Trinkwasser für Schemmerhofen und Teilorte.	
Im Bebauungsplan wird der Mindestabstand von der Gründungssohle zum Grundwasser auf den mittleren Grundwasserhöchststand vorgeschrieben. Aus welchem Zeitfenster wird dieser mittlere Grundwasserhöchststand genommen. 5 Jahre/10 Jahre	
Mit welchem Datenmaterial (Zeitfenster) wurden die Grundwasserstände aus dem Kartenmaterial ermittelt?	
„Eine Versickerung des Oberflächenwassers ist zulässig, wenn gegenüber dem maßgebenden höchsten mittleren Grundwasserpegel (MHGW) eine Deckschicht von 1,30 m mit einer Oberbodenaufgabe von min. 30 cm sichergestellt werden kann.“ Kann mit dieser Maßnahme eine Gefährdung des Grundwassers absolut ausgeschlossen werden?	
Die Straßenbankette innerhalb des Wasserschutzgebietes sind gegenüber dem Untergrund hin abzudichten. Zeigen Sie plausibel auf, wohin das Wasser auf den Straßen dann fließen soll?	
Landwirtschaft:	
In der Zielabweichungsentscheidung vom 15. Mai 2018 wurde von der höheren Landwirtschaftsbehörde des RP gefordert, dass untersucht werden soll, ob der Flächenverlust von ca. 45 ha landwirtschaftlicher Fläche eine besondere Härte für die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe bezüglich Betriebsentwicklung und -struktur darstelle. Ich beantrage dringend, dass dieser Forderung nachgekommen wird.	
Der enorme Flächenverbrauch stellt eine Existenzbedrohung für die Landwirtschaft dar. Industrie- und Gewerbe werden nach ihrem Flächenbedarf befragt. Nicht aber die Landwirtschaft. Es ist dringend erforderlich den Flächenbedarf für die Landwirtschaft abzufragen.	
Auch landwirtschaftliche Betriebe benötigen Planungssicherheiten in strategischen Zeiträumen. In der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller wird unter anderem gefordert, dass der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung angemessene Einkommenschancen eröffnet werden und Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft erhalten bleibt. In der Verwaltungsgemeinschaft Biberach lag der Flächenverbrauch schon vor der IGI-Planung weit über dem Landesdurchschnitt. Nach Paragraph 1a Absatz 2 Baugesetzbuch soll mit „Grund und Boden [...] schonend und sparsam“ umgegangen werden. Die als Härtefall genannte Firma Handmann hat derzeit keinen akuten Flächenbedarf, die Firma Liebherr, ebenfalls als potentieller Käufer genannt, hat genügend Fläche, an der neuen Umgehungsstraße. Es besteht kein Druck für ein neues Industriegebiet im Risstal.	
Den Härtefall, der zum Zielabweichungsverfahren geführt hat, gibt es unbestritten nicht mehr. Wir sehen hier den Härtefall schon längst bei den Landwirten, die um jeden qm ihrer Flächen kämpfen müssen. Es sind nicht mehr ausreichend Flächen vorhanden und auch die Preisanstiege für Kauf- und Pachtflächen aufgrund der Flächenknappheit können von vielen Landwirten nicht mehr bewältigt werden.	
Nach dem Bodenschutzgesetz (§ 2 Abs. 3 BBodSchG) darf es nicht zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen kommen: „Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.“ Im Risstal sind folgende Bodenfunktionen zu finden: Wasserspeicher, CO ₂ -Speicher, Filterfunktion, Nahrungsquelle, Kaltluftentstehungsgebiet, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Hier werden Bodenfunktionen massiv gestört. Wasserspeicher → keine großflächige Versickerungsmöglichkeit mehr gegeben, Risiko Kontamination CO ₂ -Speicher → Freisetzung von großen CO ₂ -Mengen durch Abtragen der Bodenschichten Filterfunktion → Zerstörung der Filterfunktion für die Grundwasserentstehung, da die Bodenschichten und damit ihre Funktionen durch die Bebauung zerstört werden	

<p>Nahrungsquelle → 32,6 ha werden der Landwirtschaft für die Produktion von Lebensmittel entzogen.</p> <p>Kaltluftentstehungsgebiete → werden komplett zerstört, durch aufgeheizte Beton- und Dachflächen entsteht eine weitere Problematik: es entfällt die Luftzirkulation und der Korridor für Kaltluftentstehungsgebiete</p> <p>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf → bei Niederschlägen nehmen Böden große Mengen Wasser in den Poren auf. Das Wasser bleibt eine gewisse Zeit gespeichert und fließt langsam in Gräben, Bäche oder Vorfluter. Ein Teil verdunstet und gelangt in die Atmosphäre. Der Vegetation steht das Wasser so lange zur Verfügung.</p> <p>Das Risstal weist im Bereich der Bodenfunktionen eine Besonderheit auf: Alle oben genannten Funktionen sind im Risstal anzutreffen. Leider wurde es im Zielabweichungsverfahren versäumt diesen vor allem im Sinne der Nachhaltigkeit für kommende Generationen wichtigen Punkt entsprechend zu bewerten. Außerdem ist offensichtlich, dass die Bebauung zu einer massiven Beeinträchtigung der Bodenfunktionen führen wird. Mit der Bebauung wird eindeutig gegen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes verstoßen. Ich fordere die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes einzuhalten.</p>	
<p>Durch eine Bebauung im Risstal ergibt sich eine Querschnittsveränderung. Es ist eine massive Aufschüttung geplant. Wasser wird dann nicht mehr gesammelt, sondern fließt aus dem Gebiet heraus, die Auswirkung für die angrenzende Landwirtschaft ist massiv. Bodenerosionen! Wie wird diese nachteilige Veränderung für die Landwirte bewertet?</p>	
<p>Externe Ausgleichsmaßnahmen</p>	
<p>In der Öffentlichkeitsveranstaltung wurde die Aussage getroffen, dass das geplante IGI auch deshalb ökologisch wertvoll sei, weil keine externen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden müssen. In der Planauslage wird unter 1.9 von externen Ausgleichsmaßnahmen geschrieben. Warum sind diese nicht benannt? Um welche Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich? Wer ist für die Erfüllung dieser Ausgleichsmaßnahmen verantwortlich? Wer kontrolliert die Einhaltung dieser Maßnahmen?</p>	
<p>Bahnanschluss:</p>	
<p>Im Zielabweichungsverfahren ist der Bahnanschluss (Güter- und Personenverkehr) als Mindestanforderung an das geplante IGI genannt. Deshalb gehört er zum Gesamtpaket Infrastruktur (Strom, Abwasser, Straßen, usw. und muß vor der Belegung des Industriegebiets mit Unternehmen installiert werden.</p>	
<p>Ohne einen Bahnanschluss (Güter- und Personenverkehr) und die Verpflichtung der Unternehmen diesen auch zu nutzen ist die Ansiedelung von Unternehmen im geplanten Risstal nicht zu rechtfertigen, da eben die Vermeidung von Individualverkehr und Schwerlastverkehr als wichtigstes Argument für dieses Gebiet angeführt wurde.</p>	
<p>Übergeordnete Planungsvorgaben</p>	
<p>Landesentwicklungsplan: Die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes sind dahingehend zu überprüfen, dass dieser vorgibt, dass natürliche Überschwemmungsflächen als Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz von jeglicher Bebauung freizuhalten sind. Aus diesem Grund ist es dringend anzuraten, Starkregengefahrenkarten für dieses Gebiet zu erstellen. Flächen, die bei Starkregenfällen, wie im Jahr 2016 über einen langen Zeitraum unter Wasser gestanden haben sind potentielle natürliche Überschwemmungsflächen. Es ist sehr kritisch anzusehen, dass diesem Tatbestand nicht nachgegangen wird und somit wertvolle Freiflächen mit wichtigen Bodenfunktionen nicht in eben dieser Funktion belassen werden. Ich bitte um nochmalige Überprüfung der Vorgaben des LEP und Veranlassung der Beurteilung des Gebietes im Falle von Starkregen.</p>	
<p>Die aktuelle Planung für das IGI Risstal verstoßen gegen die Vorgaben des aktuell geltenden Landesentwicklungsplan (LEP).</p>	
<p>Die aktuelle Planung für das IGI Risstal verstößt gegen die Vorgaben des Landesentwicklungsplans, insbesondere im Bereich Wasserwirtschaft werden wesentliche Vorgaben aus dem LEP nicht beachtet.</p>	

<p>Regionalplan/Landesentwicklungsplan: Es ist ebenso kritisch zu beurteilen, dass ein Gebiet, das nach Aussage des Bebauungsplanes zu 47% aus einem Wasserschutzgebiet und Wasserschongebiet besteht, industriell entwertet werden soll. Wer will die Verantwortung übernehmen, dass es zu keinen Kontaminierungen kommt. Erschwerend hinzu kommt der bekannt hohe Grundwasserstand und die Tatsache, dass bei Starkregenfällen in diesem Gebiet das Wasser steht.</p>
<p>Die aktuellen Planungen für das IGI Risstal verstoßen gegen die Vorgaben der Regionalplanung. Insbesondere der Schutz der Landwirtschaft, der Schutz des Wassers und der Schutz von natürlichen Überschwemmungsgebieten ist erneut nach heutiger Gesetzeslage und Umweltlage zu überprüfen.</p>
<p>Die aktuellen Planungen für das IGI Risstal verstoßen gegen den aktuell gültigen Flächennutzungsplan und sind bis zur Klärung aller Belange nicht weiterzuführen.</p>
<p>Unterlieger in Richtung Schemmerhofen, Laupheim befürchten schon heute maßgebliche Auswirkungen bei Starkregenfällen. Warum erfolgt wird bei der Planung für das IGI Risstal, die Gefahr der Starkregenfälle nicht ernsthaft betrachtet und eine Simulation über eine größere Raumschaft erstellt. Die Planung lässt besonders in Sachen Ressourcen und Klimawandel wenig Weitblick erahnen.</p>
<p>Die Befürchtung der Unterlieger Schemmerhofen, Laupheim sind mit einer Simulation zu prüfen.</p>
<p>Eine Abwägung möglicher Schadensfälle (Verlust Trinkwasserquelle, Überschwemmungen, ...) sind gegen einen möglichen Gewinn aus dem geplanten IGI abzuwägen.</p>
<p>Regionalplan: „Qualitative und quantitative Beeinträchtigungen des Grundwassers ergeben sich vor allem durch Abwasser und Abfall, Freilegung von Grundwasser, Absenkung des Grundwasserspiegels, Versiegeln des Bodens, insbesondere durch Siedlungstätigkeit sowie Straßen- und Wegebau.....“ Niederschlagswasser (Abwasser) soll im Wasserschutzgebiet versickert werden und eine Freilegung von Grundwasser wird bei den bekannten Grundwasserständen nicht vermieden werden: In diesem Fall widerspricht die Planung im Risstal den Vorgaben des Regionalplans.</p>
<p>Dazu heißt es im „Mittelfristigen Umweltschutzprogramm Baden-Württemberg“: „In den Bauleitplänen sind geeignete Hinweise auf die Wasserschongebiete aufzunehmen. Auch bei der Zulassung von Bauvorhaben im Außenbereich müssen Wasserschongebiete besondere Beachtung finden. Vor allem bei der Verkehrsplanung müssen die Trassen neuer Verkehrswege so gewählt werden, dass Wasserschongebiete möglichst unberührt bleiben. Ist dies nicht möglich, müssen die Verkehrswege baulich so gestaltet werden, dass eine Gewässerunreinigung nicht zu besorgen ist.“ Im Moment sieht der Bebauungsplan keine gesonderten Maßnahmen für die Ableitung des Straßenwassers vor. Wie ist dies mit den oben genannten Vorgaben zu vereinbaren.</p>
<p>Zu 3.3.1: Da sich die zuständige Wasserbehörde noch nicht zu den Bauleitplänen geäußert hat, ist zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht prüfbar, ob die Auflagen aus der Wasserschutzgebietsverordnung WSG Höfen eingehalten werden und welche Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind. Diese Stellungnahme ist umgehend einzufordern. Es entspricht keinesfalls dem Willen der Bevölkerung, dass mit den wichtigsten Punkten, die für eine Bebauung im Risstal ausschlaggebend sind, bis kurz vor Baubeginn gewartet wird.</p>
<p>Seite 55 (Bebauungsplan): „Mit der Festlegung der höchstzulässigen überbaubaren Grundfläche für jedes Baugrundstück wird sichergestellt, dass der Gesamtversiegelungsgrad des Baugebietes nicht mehr als 80% beträgt.“ Welche Auswirkung hat dieser hohe Versiegelungsgrad bei Dürreperioden auf die Neubildung von Grundwasser. Ich bitte um eine Vorher- (vor der Bebauung) / Nachher (nach der Bebauung) Simulation, um sicherzustellen, dass die Vorgaben des Landesentwicklungsplans bzw. Regionalplans in Bezug auf Grundwasserneubildung(keine Beeinträchtigung), eingehalten werden.</p>

Höhe baulicher Anlagen:	Die Höhe der baulichen Anlagen wurde bereits im Zielabweichungsverfahren mit max. 30 Meter festgeschrieben. Eine Zugabe der Bauhöhe um mehr als 40% wurde vom RP in der Zielabweichungsentscheidung nicht genehmigt? Warum sollte dies nachträglich möglich sein?
Niederschlagswasserentsorgung:	Dazu im Textteil des Bebauungsplans, Seite 61: Auf der Ebene des Angebotsbebauungsplanes ist die grundsätzliche Realisierbarkeit der geplanten industriellen Entwicklung des Plangebietes insbesondere mit den <u>wasserrechtlichen Anforderungen</u> aufzuzeigen. Das bedeutet, dass im Moment nicht klar definiert ist, ob die dezentrale Niederschlagswasserentsorgung in dieser Form von den relevanten Behörden zugelassen wird. Hierfür wären in weiten Teilen Ausnahmegenehmigungen bzw. auch Abstimmungen im Gemeinderat erforderlich? „Im Rahmen der weiteren Ausarbeitung des Entwässerungskonzeptes soll außerdem untersucht werden, welche Möglichkeiten für eine Notentlastung der zentralen Versickerungs- und Retentionsfläche in das naheliegende Grabensystem (Riedgraben) bestehen?“ Die vielen ungeklärten Themen rund um die Niederschlagswasserentsorgung werden durch die Tatsache verschärft, dass man sich in diesem Gebiet nicht nur mit dem Thema Niederschläge befassen muss, sondern auch mit dem Thema „Niederschlagswasser“ das von außen in dieses Gebiet hineinläuft. Diese Punkte sind vorab zu klären, insbesondere die Frage, ob der aktuelle Planungsstand des IGI Risttal den wasserrechtlichen Anforderungen überhaupt standhält.
Warum hat sich die zuständige Wasserbehörde nicht vor Planauslage mit dem Thema beschäftigt und aufgezeigt, welche Ausnahmeregelungen erforderlich wären, um eine Niederschlagswasserentsorgung im geplanten IGI bewerkstelligen zu können. Viele Fragen, wie darf Niederschlagswasser überhaupt im Wasserschutzgebiet WSG Höfen versickert werden, darf Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrswegen im WSG Höfen versickert werden, usw., usw. sollten längst geklärt sein. Ohne konkrete Aussagen der zuständigen Wasserbehörden kann auf der Ebene des Bebauungsplanes derzeit nicht nachgewiesen werden, ob die vorgegebene Niederschlagswasserentsorgung des Plangebietes auch im Zusammenhang mit den besonderen Schutzbestimmungen des Wasserschutzgebietes Höfen vom Grundsatz her möglich ist.	Bei den Flächen für die Niederschlagswasserentsorgung wird immer davon ausgegangen, dass es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt. Was ist, wenn es sich um kontaminiertes Niederschlagswasser handelt? Bei Starkregenereignissen kommt es zu unkontrollierten Abflüssen.
Moorgebiete	Ähnlich wie mit dem Wasserschutzgebiet wird mit den schützenswerten Moorflächen umgegangen.

, den 14.02.2020

Zweckverband IGI Rißtal

Hauptstraße 25
88433 Schemmerhofen

Einwendungen zum Bebauungsplan Vorentwurf von „IGI Rißtal BA1“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan IGI Rißtal möchte ich folgende Einwendungen erheben:

1. Verstoß gegen das

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG).

Ich beziehe mich auf § 1 wie folgt:

§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die im Bebauungsplan großzügige Gestaltung der Zufahrtswege mit bis zu 7 m Breite inclusive der Abstellplätze für LKW am Fahrbahnrand verstoßen gegen das oben genannte Gesetz. Die Zeiten, in denen Planer großzügig über unbebaute Flächen zur Versiegelung verfügen konnten, sind im Angesicht der sich anbahnenden Klimakatastrophe vorbei. Denn Bodenschutz ist Klimaschutz! Landwirtschaftliche Nutzfläche ist einer der wichtigsten CO₂-Speicher!

Ebenso ist es aus diesem Grunde unmöglich, 3% der bebaubaren Fläche ebenerdiger Stellplätze für PKW, unabhängig von Parkhaus- bzw. Tiefgaragenstellplätzen, zu genehmigen.

Es ist dabei unerheblich, ob die Planer und kommunalen Entscheidungsträger den Industriebetrieben eine zumutbare wirtschaftliche Variante zur Verfügung stellen wollen. Einzig muss es eine in die Zukunft gerichtete und nachhaltige Lösung im Sinne des Klimaschutzes sein!

Landwirtschaftliche Flächen sind nur begrenzt verfügbar.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Landkreis Biberach hat im Zeitraum von 1979 bis 2016 um 11 % abgenommen. Der Landesdurchschnitt liegt im gleichen Zeitraum bei 6 %.

Damit ist der Flächenverbrauch im Landkreis Biberach fast doppelt so hoch wie im landesweiten Vergleich und steht damit in grobem Widerspruch zum Bundes-Bodenschutzgesetz!

Ich wende mich hiermit gegen den fortgesetzten Flächenverbrauch für Industrieansiedlungen anstelle z.B. von Innenverdichtungen und optimierter Nutzung bestehender Industrieanlagen.

2. Wasserschutzgebiet

Wasser ist in vielen Teilen Deutschlands bereits Mangelware, bei uns war das bis vor wenigen Jahren noch nicht der Fall. Lange Dürreperioden sorgen aber jetzt auch bei uns für reduzierten Ernteerträge.

Warum wird das Wasserschutzgebiet im Ristal nicht unter höheren Schutz gestellt.

Wer prüft, welchen Wasserbedarf die Raumschaft hat und ob eine evtl. erforderliche Schließung der Wasserfassung vertretbar ist und wer übernimmt die dann anfallenden höheren Kosten? Die jeweilige Kommune und damit der private Endverbraucher oder die dann im IGI Ristal ansässigen Betriebe?

Aus diesem Grunde darf auf keinen Fall die Versickerung von Oberflächenwasser innerhalb des Wasserschutzgebietes genehmigt werden. Es darf hier nicht der minimalste von den Gesetzen verlangte Standard gelten, sondern der bestmögliche Schutz für unser wichtigstes Lebensmittel.

Auch hier kann es nicht sein, dass in einem Industriegebiet, nur damit Industriebetriebe einen wirtschaftlich günstigen Standort erhalten, die Bedürfnisse der Allgemeinheit und auch der Anwohner außen vor gelassen werden!

3. Kleinklima und Klimaschutz

Täler gelten als wichtige Frischluftschneisen. Hohe Gebäude stören den Zu- und Abstrom von Frischluft enorm. Die Versorgung mit guter Luft ist in der Raumschaft schon heute ein kritisches Thema. Die Verbauung von Frischluftschneisen und -entstehungsgebieten führen zu einer Verschlechterung der Lebensqualität. Die erstellten Gutachten beschönigen nur.

Wie kann es sein, dass die Planer die Vorgabe vom Zielabweichungsverfahren missachten und anstatt der vom Regierungspräsidium Tübingen genehmigten Höhe der Gebäude von 30m auf 40m eigenmächtig erhöhen?

Hier wird bewusst die Vorgabe des RP's nicht eingehalten. Das ist ein alarmierendes Signal an die Öffentlichkeit.

Die Wirtschaft hat die Macht, sich über Vorgaben und Richtlinien hinweg zu setzen, aber jeder Häuslebauer muss sich an First- und Traufhöhen sowie an die bis ins Kleinste vorgeschriebenen sonstigen Vorgaben halten – aber wer Geld und die wirtschaftliche Macht besitzt, muss dies nicht?

In Biberach herrscht häufig Inversionswetterlage, der CO₂-Verbrauch/EW liegt schon jetzt in bedenklicher Höhe. Die Behörden benennen die Industrie als Hauptverursacher. Was passiert, wenn nun wieder über 32 ha für industrielle Nutzung verbaut werden?

Und dies ist ja nur der Anfang, die spätere Erweiterung des IGI kann problemlos mit einem weiteren FNP geregelt werden, hier wird der Grundstein zu einem zweiten Industriegebiet Ulm-Donautal gelegt auch wenn das von den Entscheidungsträgern bestritten wird.

Bodenschutz ist Klimaschutz. Wer wägt ab, ob der Verzicht auf die natürlichen Bodenfunktionen (Wasserspeicher, Wasserfilter, CO₂-Senker, kühlende Wirkung usw.) überhaupt noch tragbar ist?

4. Landwirtschaft

Ich bewirtschafte im Rißtal das Grundstück mit der Flurstücksnummer 3695 auf der Gemarkung Äpfingen. Die direkte Zufahrt von Galmuthshöfen aus führt über den Feldweg (Hauptwirtschaftsweg) am ehemaligen Rappenhof vorbei mitten durch das geplante Industriegebiet.

Nach dem jetzigen Plan ist die Zufahrt so dann nicht mehr möglich. Dieser direkte Weg muss erhalten bleiben.

Die Rechte und Interessen von uns Landwirten werden in diesem Bebauungsplan nicht gleichrangig mit denen der Industrie bewertet.

Der vorliegende Bebauungsplan für dieses Industriegebiet ist nicht geeignet, eine lokale Antwort auf globale Herausforderungen zu geben. Im Sinne der Daseinsvorsorge sowohl regional als auch global ist er deshalb nicht zeitgemäß und muss deshalb grundsätzlich überarbeitet und CO₂-neutral gestaltet werden.

Wie wollen der ZV IGI, die Stadt Biberach an der Riß, die Gemeinden Warthausen, Schemmerhofen und Maselheim mit diesem Bebauungsplan IGI Rißtal dazu beitragen, die Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen? Oder gelten diese Klimaziele nur für andere aber nicht für uns?

Mit freundlichen Grüßen

14

14.2.20

Zweckverband JGT Riptal
Hauptstr. 25
88433 Scherrenmehofen

Gemeinde Scherrenmehofen		
z. Nr.	5.3.2.3	
E:	18. Feb. 2020	
zU	bR	
FK an:	LARS CONSULT	

Betr. JGT Riptal

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Bewohnerin der Stadt Biberach möchte ich
meine Stellungnahme zum Bebauungsplan
abgeben.

Was ist nur los, mit der schönen reichen Stadt
Biberach und Umgebung? Warum wird hier
ungebremst weiteres fruchtbares Grünland ver-
baut - unser Sauerstofflieferant, zum Beispiel
auch nun bei Herrlishöfen? Warum wird das
Wasserschutzgebiet im Riptal nicht unter höheren
Schutz gestellt? Nimmt doch der weltweite
Klimawandel auch hier in der Region spürbar
und sichtbar zu. Durch die industrielle Ver-
bauung des Riptals, nördlich und südlich der
Stadt Biberach ist inzwischen die Frischluft-
schneise eingeschränkt. Auch die häufiger

auftretende Inversionswetterlage gefährdet die Gesundheit des Bewohner und führt zu einer Verschlechterung der Lebensqualität.

Im Rjststal ist schon viel fruchtbare Erde der ehemaligen Landwirtschaft versiegelt worden. Warum wird weiter der Wert einheimischer Landwirtschaft gegenüber der Industrie so herabgesetzt? Dies wird 2 Folgen haben: Es müssen mehr Lebensmittel aus dem Ausland transportiert werden und macht auch uns abhängiger in unruhigen Krisenzeiten.

Bekannt und sehr besorgniserregend in diesem Zusammenhang, ist die Zerstörung des Lebensraumes vieler Tiere, wie zum Beispiel Insekten und Vögel.

Die Regionalplanung braucht den Schwerpunkt Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Wo ist dieses Ansatz im Raum Biberach zu erkennen?

Bitte bestätigen Sie mir den Zugang meines Briefes mit den Einwendungen und Sorgen.

Mit freundlichem Gruß

Bebauungsplan IGI Risstal – BA 1 – Vorzeitige Bürgerbeteiligung –

Gemeinde Schemmerhofen	
z. Erh:	5.3.2.3
Er:	14. Feb. 2020
zu:	ibf
FK an:	LARS Consult

Informationsveranstaltung am 29. Januar 2020 in Warthausen

BEDENKEN – VORSCHLÄGE – ANREGUNGEN

Von:

Name	Vorname
Anschrift	
PLZ, Ortsteil	
E-Mail (freiwillig)	

Zum Thema:

Verkehr: Das Risstal platzt aus allen Nähten! Es ist für uns Einwohner unverantwortlich, zusätzliche Fahrzeuge heranziehen. Wir brauchen eine Entlastung, niemals ^{eine} zusätzliche Belastung!

Klimaschutz: Hello hl. St. Florian! Andere Kreise, andere Länder, andere Kontinente sollen auf ihren Flächen zu versiegeln und die Natur zu schützen. Warum beginnt der Kreis BC einmal damit, unser Klima zu schützen und unversiegeltes der Natur erhalten? Das ist grob fahrlässig, Raubbau an unserer aller Natur. Es ist bereits 5 nach 12! Und unverantwortlich so weiter zu wursteln!

Warthausen, 29. Januar 2020

Unterschrift

Bitte werfen Sie Ihre Anregung in eine der bereitgestellten Boxen. Bitte beachten Sie, dass nur Anregungen mit vollständiger Absenderangabe ggfs. beantwortet werden können.

Datenschutzhinweis:

Ihre Daten werden auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Nr. 11 DSGVO verarbeitet. Ihre Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO zudem für die Wahrnehmung einer Aufgabe verarbeitet, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Beispiele für Daten die verarbeitet werden: Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten, Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind, Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten).

Bebauungsplan IGI Risstal – BA 1 – Vorzeitige Bürgerbeteiligung –

Gemeinde Schemmerhofen	
Z.F.:	5323
E:	14. Feb. 2020
zL	BR
FK an:	LARS Consult

Informationsveranstaltung am 29. Januar 2020 in Warthausen

BEDENKEN – VORSCHLÄGE – ANREGUNGEN

Von:

Name	Vorname
Anschritt	
PLZ, Ortsteil	
E-Mail (freiwillig)	

Zum Thema:

Klimaschutz! • Täler sind wichtige Frischluftschneisen.
 • Hohe Gebäude stören den Zu- und Abstrom von Frischluft enorm.
Verkehr! • Neue Industriegebiete, neue Gewerbebetriebe bedeuten
 immer zunehmenden Verkehr. Jede neue Straße zieht weiteren
 Verkehr an. Die Belastungsgrenze ist längst erreicht.
Wasserschutz! • Wasser ist bereits heute Mangelware. Warum
 wird das Schutzgebiet im Risstal nicht unberührt gelassen?
Landverbrauch! • Flächenverbrauch im Kreis viel höher wie im Land!
 Warum? • Bebauung IGI zieht weiteren Flächenverbrauch nach
 sich: Straßen, Wohngebiete, Kita's... Wahnsinn!!!
 Ziel muß sein keine neuen Flächen zu verbauen!! Die Industrie
 soll sich Gedanken über Umnutzung alter Flächen, Reduzierung von
 Parkplätzen etc. machen!!

Warthausen, 29. Januar 2020

Unterschrift

Bitte werfen Sie Ihre Anregung in eine der bereitgestellten Boxen. Bitte beachten Sie, dass nur Anregungen mit vollständiger Absenderangabe ggfs. beantwortet werden können.

Datenschutzhinweis:

Ihre Daten werden auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Nr. 11 DSGVO verarbeitet. Ihre Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO zudem für die Wahrnehmung einer Aufgabe verarbeitet, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Beispiele für Daten die verarbeitet werden: Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten, Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind, Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten).

16

Gemeinde Schemmerhofen		
z. Ertl.	5.3.2.3	
E:	13. Feb. 2020	Sichtmerk:
zL	bR	
FK an:	LARS Consult	

An den
Zweckverband IGI Risstal

Hauptstraße 25
88433 Schemmerhofen

13.02.20

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mache ich meine Einwände zum Bebauungsplan IGI Risstal im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens – BA 1 geltend:

1) Der Beschluss der Verbandsversammlung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist rechtswidrig, da das angewandte Abstimmungsverfahren auf keiner Rechtsgrundlage beruht, sondern im Gegenteil komplett undemokratisch und rechtswidrig ablief.

Das Stimmrecht in der Verbandsversammlung ist einheitlich auszuüben, es handelt sich um ein gebundenes Mandat. Die Vertreter der Gemeinde unterliegen den Weisungen des Gemeinderates. (Quelle: Taschenbuch für Gemeinde- und Stadträte in Baden-Württemberg, S144)

Tatsächlich gab es eine Weisung nur vom Gemeinderat Warthausen für seine Vertreter. Eine Weisung des Stadtrates von Biberach gab und gibt es nicht. Daher können deren Vertreter auch nicht einheitlich abstimmen. Nicht einmal der Versuch einer Einigung der 2 anwesenden Biberacher Vertreter, Herrn Kuhlmann und Herrn Weber wurde unternommen, sondern Herr Kuhlmann behauptete einfach, er habe die Stimmführerschaft. Der Vorsitzende, Herr Glaser lies nur diese selbsternannten „Stimmführer“ abstimmen. Von Stimmführern ist allerdings weder in der Gemeindeordnung noch in der Verbandssatzung etwas zu lesen. Stattdessen müsste der Beschluss von allen Vertretern der 4 Verbandsgemeinden einstimmig gefasst werden um rechtsgültig zu sein. Tatsächlich hat aber ein Vertreter der Stadt Biberach, Josef Weber, erklärt mit Nein zu stimmen. Er bekam dafür vom Vorsitzenden allerdings gar keine Gelegenheit.

2) Zum Grundwasserschutz im Wasserschutzgebiet:

Es liegt lediglich ein geotechnischer Bericht vor mit dem Ziel einer Baugrunderkundung, jedoch kein wasserschutzrechtliches Gutachten.

Das geplante Industriegebiet liegt in einem Wasserschutz und Wasserschongebiet, welches die Wasserversorgung der Gemeinde Warthausen und Schemmerhofen zu großen Teilen speist.

Notwendig ist daher ein hydrogeologisches Gutachten, welches jegliche Risiken für die Trinkwasserversorgung ausschließt.

Des Weiteren untersagt die Wasserschutzgebietsverordnung für das WSG Höfen jegliche Bebauung in diesem Bereich.

Die Versickerung von Oberflächenwasser von den Dächern wie von den versiegelten Flächen im Wasserschutzgebiet ist verboten. Diese Abwässer müssten vorher geklärt werden, was nicht vorgesehen ist. Auch eine Versickerung direkt neben dem Wasserschutz- und im Wasserschongebiet ist sehr kritisch zu sehen.

Die Rechtmäßigkeit einer Bebauung dieses Gebietes erscheint daher grundsätzlich fragwürdig.

Außerdem sank der Grundwasserspiegel durch den trockenen Sommer auf einen Stand niedriger als der statistisch niedrigste Stand. Wir müssen durch den Klimawandel mit weiteren Trockenperioden rechnen. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen.

Was passiert im Falle eines Brandes? Lediglich auf die Feuerwehr zu verweisen ist zu wenig. Die Feuerwehren Warthausen, Maselheim und Schemmerhofen sind Freiwillige Feuerwehren und mit dem Thema „Schutz von Grund- und Trinkwasser im WSG“ personell und materiell wahrscheinlich völlig überfordert sind.

Die Sicherheit unserer Trinkwasserversorgung muss oberste Priorität haben.

3) Hochwasser:

WHG § 72 definiert seit seiner Änderung im Dezember 2018 den Begriff Hochwasser und damit Überschwemmungen im Umfang neu. Nicht mehr nur Fließgewässer können Ursache von Hochwasser sein sondern auch Starkregen. Eine Starkregenrisikoanalyse für das derzeitige Gelände im IGI liegt nicht vor und muss dringend vor Erstellung des Bebauungsplanes eingeholt werden. Es muss eine Starkregenrisikosimulation für das erheblich aufgeschüttete IGI in Auftrag gegeben werden um die Risiken für Ober- und Unterlieger einschätzen zu können.

Durch die Bodenversiegelung und die Aufschüttung um bis zu 1 m verändern sich die geografischen Verhältnisse wesentlich. Wohin fließt das Wasser dann z.B. bei Starkregenereignissen? Die Mitarbeiter der Unternehmen werden sicherlich keine nassen Füße bekommen, doch wie sieht es mit den Feldern unterhalb de IGI aus? Wie sieht es in Schemmerberg und Schemmerhofen aus? Da die natürliche Rückhaltefunktion des Risstals in diesem Bereich aufgehoben wird muss das Wasser mit höherer Geschwindigkeit woanders hinfließen. Ich habe nirgends gefunden, dass das veränderte Hochwasserrisiko (und Starkregenrisiko) der Anlieger Rissabwärts untersucht worden wäre. Das ist nachzuholen.

Bei Starkregen ist zudem anzunehmen, dass das Wasser von den Flächen des IGI unkontrolliert abfließt, damit auch industriebedingte Verschmutzungen mitschwemmt und zur Verschmutzung des Grundwassers führt.

4) Bahnanschluss:

In der Planung fehlt ein verbindlich zu bauender Bahnanschluss, ebenso wie die verbindliche Anbindung ans Schienennetz.

Das ist jedoch Bedingung im Zielabweichungsverfahren, dort heißt es auf S 22:

„Als klassisches Betriebsprofil wird im Imakomm-Gutachten genannt:

- Große Industriebetriebe (>5 ha) mit entsprechenden Emissionen (nach BlmschG), die die Ausweisung des Industriegebiets (GI) benötigen
- Spezifische Standortanforderungen, **z.B. Bahnanschluss müssen erfüllt sein**. In den Unterlagen zum Zielabweichungsverfahren werden folgende lokale Anforderungsprofile ergänzt:

Unmittelbare Anbindung an B 30

- Anbindung an das überregionale Schienennetz für den Güter- und Personenverkehr.

(Siehe auch: DB Cargo „eigener Gleisanschluss mit Beratung von Anfang an“
EBA „Richtlinien zur Förderung von privaten Gleisanschlüssen“
Forderung aus der BC-CDU-Fraktion für Bahnanschluss im IGI (SZ vom 12.11.19))

Ohne diesen Bahnanschluss (ein Freihalten von Flächen reicht nicht) sind die Vorgaben des ZAV nicht erfüllt. Damit wäre die Ausweisung dieses Industriegebietes rechtswidrig.

5) Gebäudehöhen:

Es sollen Gebäudehöhen bis zu 40m zugelassen werden.

Dies widerspricht den Angaben im ZAV wo lediglich Höhen zwischen 18 und 30 m beantragt wurden. Die Anforderungen, welche zur Genehmigung des ZAV führten, werden hier ebenfalls nicht eingehalten.

6) Lokale Unternehmen:

Wie soll garantiert werden, dass nur lokale Unternehmen ansiedeln (wegen deren Bedarf das ZAV durchgeführt wurde, was Voraussetzung für die Notwendigkeit ist)?

Nach EU Recht ist eine solche Vorgabe meines Wissens nicht möglich.

7) Größe der Bauplätze:

Begründung für das ZAV war der Bedarf an großen Flächen über 5 ha. Nun sollen bereits Flächen ab 2 ha ausgewiesen werden.

Auch das widerspricht den Bedingungen, unter denen das ZAV vom RP genehmigt wurde. Da die Bedingungen einzuhalten sind, muss die Mindestgröße 5 ha betragen.

Was bedeutet, dass das für die bereits dort ansässige Fa Manz zu groß ist (meines Wissens nach hat die Fa. Manz einen Bedarf von 2 ha). Das muss so ehrlich gesagt werden.

8) Klimaschutz:

a) Angesichts der enormen Bedrohung durch den Klimawandel hat Klimaschutz oberste Priorität. Das Planungsgebiet umfasst teilweise Moorböden. Moor speichert CO², was aufgrund der CO²-bedingten Klimaerwärmung besonders wichtig ist. Daher hat das Land ein Moorschutzkonzept entwickelt. Dort heißt es u.a.:

„Zur Umsetzung der Moorschutz-Ziele des Landes wird eine Moorschutzkonzeption für Baden-Württemberg entwickelt. Darin werden die Grundlagen erarbeitet für die

sukzessive Regeneration von Mooren durch Wiedervernässung und

Extensivierung der Nutzungen. Neben den Naturschutzzielen wird dabei auch die Bedeutung der Moore für den Klimaschutz berücksichtigt.

Daher sollte auf den Moorböden im Risstal nicht gebaut werden, sondern die Flächen sollten vernässt werden um so aktiven Klimaschutz zu betreiben. Wir als reicher Landkreis können Klimaschutz nicht nur auf die Anderen abschieben.

b) In den Planungen vermisste ich Vorgaben für eine möglichst CO² neutrale Bauweise bzw. eine Kompensation. Fotovoltaik auf allen Dächern und teilweise Wandflächen sollte vorgeschrieben werden. Es sollte eine CO²-Bilanz des gesamten Gebietes erstellt werden.

9) Entwässerung:

WHG § 54 und § 55 verbieten jegliche Versickerung von versiegelten Flächen in einem WSG. Daher darf das Gebiet nicht über Versickerung entwässert werden. Die angeführten LfU-Vorgaben sind aus dem Jahr 2004 das WHG in seiner letzten Novellierung vom Dezember 2018!

10) Die geotechnischen Berichte sind von der Fa. Handtmann in Auftrag gegeben worden. Die Fa. Handtmann will dort bauen. Ich sehe da einen Interessenkonflikt. Die Gutachten sollten vom Zweckverband selbst in Auftrag gegeben und auch bezahlt werden.

11) Gründungstiefe:

Das Fundament ist entscheidend für jegliche Bauausführung. Gem. Antrag zum ZAV (Seite 13) ist der ZV in der Pflicht einen geeigneten Baugrund bereitzustellen.

Gemäß Geotech- Gutachten sind alle Aktivitäten im WSG durch die Untere Wasserbehörde zu genehmigen. Es ist derzeit also noch nicht geklärt ob überhaupt Bauwerke in der geplanten Größe erstellt werden können, ob diese ausreichend gegründet werden können, ohne mit den Grundwasser führenden Schichten in Berührung zu kommen bzw. diese zu durchstoßen. Eine Klärung muss daher zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen.

Das geplante Gebiet umfasst teilweise Moore (wenn auch schon trocken gelegt), so dass anzunehmen ist, dass der Baugrund nicht sehr stabil ist, also einer ordentlichen Gründung bedarf, insbesondere wenn dann in den Hallen schwere Maschinen im Einsatz sein werden.

12) Abwasser:

Die Kläranlage in Warthausen arbeitet heute schon in der Spitze an der Kapazitätsgrenze (BC-Kommunal vom 2.10.2019 Verarbeitungskapazität 900 Ltr/Sekunde vs. Einleitungsmenge von bis zu 900 Ltr/Sekunde). Da die jetzige Größe der Anlage (99.000 EW) gleichzeitig eine Ausführungsgrenze für kommunale Kläranlagen darstellt, würde jede Überschreitung der Anlagenkapazität (> 99.000 EW) auch ein erheblichen Um- und Ausbau (4. Kammer) der Kläranlage Warthausen, mit all den daraus resultierenden Kosten, nach sich ziehen.

Es ist nicht geklärt, welche zusätzliche Verarbeitungskapazität der Kläranlage erforderlich ist und wer die Kosten trägt. Gegebenenfalls sollte eine eigene Kläranlage für das IGI erstellt werden, deren Kosten die Firmen tragen.

13) Das Land BW hat ein **Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg (IEKK)** aufgestellt. Dort heißt es u.a.: „Städte und Gemeinden besitzen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung umfangreiche Handlungsspielräume in den Bereichen Planen und Bauen. Bei der Ausschöpfung dieser Spielräume im kommunalen Planungsrecht wollen wir die Kommunen unterstützen.“

Warum wird diese Unterstützung bei der Planung des IGI nicht in Anspruch genommen um einen weitestgehend klimaschonend zu planen und zu bauen?

14) Ein P&R im Industriegebiet macht keinen Sinn, es sei denn er wäre für Menschen gedacht, die dort mit dem Auto hinfahren und dann mit der Bahn weiter Richtung Ulm oder Ravensburg. Wie groß ist hierfür der Bedarf? Wurde er berechnet, oder wer kommt man auf die Idee dort einen P&R zu bauen? Im Verkehrsgutachten wurde der Verkehr zum und vom P&R nicht berücksichtigt. Wie soll verhindert werden, dass der Platz schlicht als Parkplatz für die Angestellten (oder LKW's) verwendet wird und damit die Grenze von max. 3% freier Parkfläche ausgehöhlt wird?

15) Durch das Industriegebiet sollen weitere Flächen der Landwirtschaft und der Natur entzogen und versiegelt werden.

Dadurch wird die natürliche Bodenfunktion für z.B. CO²-Speicherung und den Wasserhaushalt auf dieser Fläche vernichtet. Zusammen mit dem auch andernorts ungebremsten „Wachstum“ und Flächenverbrauch wird die Existenz der heimischen Landwirtschaft und unsere lokale Versorgung mit Lebensmitteln gefährdet.

Berücksichtigt wird lediglich der angemeldete Flächenbedarf eines (oder zweier?) Industrieunternehmen. Der Flächenbedarf der Landwirtschaft wird weder durch Gutachten noch durch eine Nachfrage bei den regionalen Landwirten ermittelt und berücksichtigt. Das ist eine krasse Ungleichbehandlung.

In der Zielabweichungsentscheidung vom 15. Mai 2018 wurde von der höheren Landwirtschaftsbehörde des RP auch gefordert, dass untersucht werden soll, ob der Flächenverlust von ca. 45 ha landwirtschaftlicher Fläche eine besondere Härte für die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe bezüglich Betriebsentwicklung und -struktur darstelle. Warum ist dies nicht geschehen? Das muss dringend nachgeholt werden.

16) Der rasant fortschreitende, durch CO²-Ausstoß (und damit u.a. durch Industriebetriebe) verursachte, unsere faktische, kulturelle und wirtschaftliche Existenz gefährdende Klimawandel wird nirgends berücksichtigt. Es ist aber dringendst geboten auf jeder gesellschaftlichen Ebene, eben auch der kommunalen, alles zu unternehmen um den CO² Gehalt der Luft nicht weiter zu erhöhen, sondern im Gegenteil zu verringern. In der jetzigen Planung findet man davon keine Spur. Nur ein CO²-neutrales Industriegebiet ist überhaupt noch zu akzeptieren. Dies muss in den Planungen von Anfang an berücksichtigt werden.

17) Sowohl Landes- wie Bundesregierung und die EU wollen einen sparsamen Umgang mit dem Boden, wollen die Bodenversiegelung reduzieren. Wie soll das auf den Gemarkungen der Zweckverbandsgemeinden umgesetzt werden?

18) Mit welchen Materialien soll die Aufschüttung, damit der Abstand von Bebauung zum Grundwasser, hergestellt werden? Welche Filterfunktion weist dieses Material auf?

19) Das Industriegebiet im Risstal stellt einen massiven Eingriff in die Natur dar und zersiedelt das Risstal. Gebäude von 40 m Höhe und über 100 m Länge werden das „Landschaftsbild“ prägen. Die Frischluftzufuhr für Warthausen und Biberach durchs Risstal wird behindert werden. Wie wirkt sich das auf die hochsommerlichen Temperaturen in Warthausen und insbesondere in Biberach aus?

20) Fast sämtliche Gutachten kommen zu dem Schluss, dass die gesetzlichen Normen gerade noch erfüllt sind (Grundwasser, Hochwasser, Lärm, Verkehr). Da kommt schon der Verdacht auf, dass die Grundannahmen für die Berechnungen so gewählt wurden, dass die Ergebnisse der Berechnungen die Vorgaben gerade noch erfüllen.

21) Im Eingemeindungsvertrag der alten Gemeinde Höfen wird eine Bebauung auf deren Fläche im Risstal ausgeschlossen. Daher ist der Bebauungsplan ebenfalls rechtswidrig

17

Freundliche Grüße

Birgit Jakobson
Bürgermeisteramt Warthausen
Alte Biberacher Straße 13
88447 Warthausen
Tel. 07351/5093-16
Fax 07351/5093-23
E-Mail Jakobson@warthausen.de
www.warthausen.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von:

Gesendet: Freitag, 14. Februar 2020 16:44

An: gemeinde <gemeinde@warthausen.de>

Betreff: Bebauungsplan IGI

Sehr geehrte Damen und Herren,

Laut des angestrebten BP scheint die Anbindung an die S-Bahn sehr einseitig. Müssten hier nicht mehr Flächen auch auf der anderen Gleisseite mit in die Planung aufgenommen werden um hier einen passablen Haltepunkt zu schaffen? Wie kommen die Leute über die Gleise?

Auch sollte der Verkehrsfluss nicht auf Basis des Aufstieges nach Mettenberg berechnet werden, sondern auch ohne.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Jakobson

02.02.2020

Zweckverband IGI Risstal
Hauptstraße 25
88433 Schemmerhofen

Gemeinde Schemmerhofen		
z.Ört.	5.3.2.3	
D:	07. Feb. 2020	
zU	bR	
FK an:		

LARS-consult

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Einwohner der Gemeinde Höfen möchte ich gerne für diesen Bereich des Regionalplans meine Stellungnahme zum neuen Regionalplan abgeben.

Auf der ganzen Welt brennen die Wälder. In Australien durch die Hitze, in Brasilien durch Brandrodung. Bei uns wird die Fichte durch Borkenkäfer vernichtet. Die Eschen sterben durch einen Pilzbefall. Alle anderen Baumarten sind zum Teil schwer geschädigt durch Trockenheit und Hitze.

Unseren Böden ergeht es nicht besser. Sie werden zerstört durch Straßen, Fabriken und Häuser.

Dabei könnte durch ein Umdenken viel erreicht werden. In vielen größeren Städten stehen leere Fabrikhallen und Wohnungen. Oft gibt es im Außenbereich zusätzlich noch erschlossene aber unbebaute Industriegebiete.

Bevor diese Industrieruinen nicht durch mehrstöckige Bauweise sinnvoll genutzt werden, zum Beispiel: Untere Etagen Produktion, obere Etagen Autoparkplätze, Photovoltaik und Begrünungen, ist es ein Verbrechen an der Natur wenn Äcker und Wiesen bebaut werden.

Arbeit ist wichtig. Geld auch.

Aber noch wichtiger ist das tägliche Brot, gesundes sauberes Grundwasser und reine Luft.

Das kann uns nur der natürliche Ackerboden und die unverbaute Wiese geben. Schon deshalb weil ein gesunder Mutterboden der beste Filter für optimales Trinkwasser in einem Wasserschutzgebiet wie im Risstal ist.

Eine Bebauung des Risstals würde heißen, noch mehr Arbeitsplätze in unserer Region. Da aber jetzt schon Facharbeitermangel bei uns herrscht, würde das weiteren Zuzug bedeuten.

Mit allen Folgen wie: weitere Baugebiete, mehr Verkehr und mehr Straßen.

Deshalb ist eine Bebauung des Risstales unter allen Umständen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

n 6.2.2020

Zweckverband IGI Rißtal
Hauptstraße 25
88433 Schemmerhofen

Gemeinde Schemmerhofen		
z.Err.	5.3.2-3	
E:	10. Feb. 2020	Sichtvermerk: /
zU	bR	
FK an: LARS Consult		

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben gegen das geplante Industriegebiet Risstal folgende Einwendungen:

1.
Durch die Bebauung der Fläche IGI wird in das Wasserschutzgebiet im Risstal, insbesondere den Wassererhalt (Wasserspeicher, Wasserfilter, kühlende Wirkung u.a.) eingegriffen. Auch steht die überbaute Fläche nicht mehr als Wassersickerfläche bei Starkregen zur Verfügung.
2.
Die Bebauung der Fläche IGI zerstört landwirtschaftlich nutzbare Bodenflächen, Flächen die nicht mehr als Grünflächen, Frischluftschneisen, Lebensgrundlage für Tiere, zur Naherholung, zur Verfügung stehen werden.
3.
Die Bebauung der Fläche IGI steigert das Verkehrsaufkommen, die Lärmbelästigung, die Aufheizung der Luft im Sommer.
4.
Der Eingemeindungsvertrag von 1974 in die Gemeinde Warthausen ist zu beachten und einzuhalten.

Wir bitten den Erhalt dieses Briefes schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Bebauungsplan IGI Risstal – BA 1 – Vorzeitige Bürgerbeteiligung –

Bürgermeisteramt
Eing.: 10. FEB. 2020
Warthausen

**Informationsveranstaltung
am 29. Januar 2020 in Warthausen**

BEDENKEN – VORSCHLÄGE – ANREGUNGEN

Von:

Name	Vorname
Anschrift	
PLZ, Ortsteil	
E-Mail (freiwillig)	

Zum Thema:

Auf Grund der Infoveranstaltung am 29.1.2020
muß eine öffentlich Bürgerbefragung und
Diskussion stattfinden. Die Info-Veranstaltung
hat gezeigt, dass nicht alle Bedenken und Punkte
geklärt sind

Warthausen, 29. Januar 2020

Unterschrift

Bitte werfen Sie Ihre Anregung in eine der bereitgestellten Boxen. Bitte beachten Sie, dass nur Anregungen mit vollständiger Absenderangabe ggfs. beantwortet werden können.

Datenschutzhinweis:

Ihre Daten werden auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Nr. 11 DSGVO verarbeitet. Ihre Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO zudem für die Wahrnehmung einer Aufgabe verarbeitet, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Beispiele für Daten die verarbeitet werden: Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten, Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind, Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten).



Zweckverband IGI Rißtal
- Sitz: Gemeinde Warthausen -

Alte Biberacher Straße 13
88447 Warthausen

27.1.2020

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Bebauungsplan mit Grünordnung „IGI Rißtal - BA1“
hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnung „IGI Rißtal - BA1“ gebe ich die nachfolgende Stellungnahme ab.

1. Eingliederungsvertrag:

Der Aufstellungsbeschluss vom 12.12.2019 ist rechtswidrig.

Der Bürgermeister der Gemeinde Warthausen hat trotz des Verbots im nach wie vor geltenden Eingliederungsvertrag der ehemaligen Gemeinde Höfen, die Landschaft des Rißtals nachteilig zu verändern, für den Aufstellungsbeschluss gestimmt. Auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Höfen ist ein Industriegebiet unzulässig.

Die damals selbständige Gemeinde Höfen hat sich im Zuge der Gemeindereform 1972/73 freiwillig der Gemeinde Warthausen angeschlossen. Der Eingliederung lag ein Vertrag zu Grunde, der in einer Abstimmung der Bürgerschaft am 20.1.1974 mehrheitlich gebilligt worden war. In diesem Vertrag hat die aufnehmende Gemeinde Warthausen der Gemeinde Höfen u.a. zugesagt:

- in § 8 "Erhaltung der Landschaft

Die Gemeinde Warthausen wird [...] die freie Landschaft des Gebiets der bisherigen Gemeinde Höfen als Erholungsgebiet fördern und sich gegen jegliche Verunstaltung und zweckfremde Nutzung derselben wenden.

- in § 9 "Förderung der Landwirtschaft

Die Gemeinde Warthausen wird den berechtigten Belangen der Landwirtschaft im Gebiet der bisherigen Gemeinde Höfen Rechnung tragen.

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag ist auch nach 46 Jahren noch gültig¹ und von den Vertragsparteien einzuhalten und zu erfüllen.

¹ BVerfGE 34,216 (Coburg-Entscheidung); VG Freiburg, U.v. 12.2.2005, 7 K 1212/04

2. Aufstellungsbeschluss:

Der Aufstellungsbeschluss vom 12.12.2019 ist rechtswidrig.

Er ist entgegen der Satzung des Zweckverbandes nicht einstimmig erfolgt. In der Verbandsversammlung haben nicht alle Mitglieder abgestimmt, sondern nur die 4 Bürgermeister. Diese haben eine in Baden-Württemberg gesetzlich nicht existierende „Stimmführerschaft“² für sich in Anspruch genommen und außerdem verhindert, dass der Delegierte J.Weber, der ausdrücklich nicht zustimmen wollte, seine Stimme abgeben konnte. Das war verfassungswidrig³.

3. Grundstücksgröße:

Die Zielabweichungsentscheidung (=ZAV) erlaubt eindeutig nur Grundstücksgrößen, die mindestens 5 ha betragen. Dies hat den Sinn, das Gebiet als Härtefall für größere Industriebetrieb zur Verfügung zu stellen. Es ist unzulässig die vorhandene Fläche so zu unterteilen, dass Grundstücksgrößen vermindert werden, um dem Sonderinteresse eines Gewerbebetriebes, der nur 2 ha benötigt, entgegenzukommen.

4. Industriegebiet:

Die Zielabweichungsentscheidung (=ZAV) erlaubt eindeutig ein Industriegebiet, also ein Gebiet für Gewerbebetriebe, die sonst nicht zulässig sind. Da die Fa. Liebherr Flächen erwerben will, um hohe Kräne aufstellen zu können, damit Kranfahrer ausgebildet und geschult werden können, plant sie dort Dienstleistungen, keine Industrie. Dies verstößt, da nicht von der Zielabweichungsentscheidung (=ZAV) umfasst, gegen die Vorgaben des Regionalplans und des LEG. Es muss festgelegt werden, dass nur fertigende Industrie, nicht aber Dienstleistungen zulässig sind.

5. Bahnanschluss:

Im Entwurf wird – wie in der Zielabweichungsentscheidung (=ZAV) gefordert – zwar eine Trasse für eine Gleisanbindung vorgehalten. Diese ist jedoch offensichtlich nur „pro forma“ eingefügt, um den Vorgaben des ZAV nachzukommen. Während die im Entwurf als mögliche Grundstücke für Industriebauten dargestellte Flächen selbstverständlich ausnahmslos über Straßen zu erreichen sind, führt die Bahngleistrasse ins Nichts. Es gibt keine planerische Überlegung, wie die Anbindung eines Industriebetriebs an die Schiene konkret im Plangebiet erfolgen soll. Es fehlt hierzu jede planerische Überlegung, obwohl die Konkurrenz eines Abzweigs zu einem bestimmten Betrieb mit den vorgesehen Straßen und Grün- und Entwässerungsflächen auf der Hand liegt. In den Festsetzungen des Bebauungsplans ist der Anschluss an das Schienennetz verbindlich vorzuschreiben. Das ist rechtlich ebenso möglich wie ein bestimmter Anschluss an das Straßennetz vorgegeben werden kann. Dazu ist im Rahmen der weiteren Planung eine Abstimmung mit dem Eisenbahnbundesamt herbeizuführen. Nach dem Planentwurf bleibt die Ausfüllung der im ZAV als besonders wichtig und entscheidend gewichteten Vorgabe eine „leere Hülle“. Die jetzige Planung widerspricht dem Landesentwicklungsgesetz.

2 OVG Berlin-Brandenburg. B. v. 3.4.2019. BeckRS 2019. 6560

3 BVerfG NJW 2002.339 und Müller-Terpitz in Maunz/Dürig. Grundgesetzkommentar. Stand August 2019. Art. 51, RNrn. 58-60

6. P&R:

Es widerspricht der Entscheidung im Zielabweichungsverfahren, wenn Flächen für Park- und Ride-Parkplätze vorgesehen werden, die dazu noch zu einem großen Teil den Boden versiegeln, zumindest aber verdichten. Diese Flächen haben mit der als Ausnahme vom Regionalplan und LEG als Härtefall ermöglichten Planung eines Industriegebietes nichts zu tun. Der P&R-Parkplatz ist nicht für Arbeitnehmer der Industriegebiete gedacht, sondern soll anderen Personen aus den umliegenden Gemeinden, die nach Laupheim, Ulm, Biberach, Ravensburg pendeln, dienen. Das ist jedoch eine Frage des Nahverkehrs. Die Planer haben völlig außer Acht gelassen, dass ein P&R-Parkplatz zusätzlichen Verkehr anzieht. Mit einem Nahverkehrskonzept ist er nicht abgestimmt. Ein Verkehrsgutachten hierzu fehlt sowieso.

(22)

An den
Zweckverband IGI Rißtal
Hauptstraße 25
88433 Schemmerhofen

Gemeinde Schemmerhofen	
z.Erl. 5.3.2.3	Schickemerk.
E: 12. Feb. 2020	
zU	bR
FK an: LARS Consult	

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Einwohner der Gemeinde Schemmerhofen möchte ich meine Stellungnahme zum Bebauungsplan für das IGI Rißtal abgeben:

Zuvorderst ist festzustellen, dass der Aufstellungsbeschluss über den Vorentwurf des Bebauungsplans „IGI Rißtal BA1“ nicht korrekt zustande kam. In der Satzung des Zweckverbandes ist festgeschrieben, dass nur einstimmig gefasste Beschlüsse der Verbandsversammlung wirksam werden. Die Stadt Biberach hat aber nicht einstimmig abgestimmt. Gemeinderat Josef Weber hat dem Beschluss nicht zugestimmt.

Der Beschluss ist deshalb ungültig.

Naturschutz:

Das Rißtal ist wichtige Vogelzugroute. Zahlreiche Vögel nutzen es als Orientierung. Gut erkennbar ist dies im Herbst, wenn Störche, seit einigen Jahren auch Kraniche, tausende Ringeltauben und zahlreiche Gruppen verschiedener Kleinvögel in ihre Winterquartiere ziehen. Diese Vögel brauchen auf ihrem Zug sowohl Ruheplätze, als auch Bereiche, in denen sie Nahrung suchen können. Bei immer größer werdenden Siedlungsflächen werden die Rückzugsgebiete immer weniger. Wie wurde dies berücksichtigt bzw. welche Auswirkungen auf den Vogelzug sind zu erwarten.

Die landwirtschaftlichen Flächen bieten ganzjährig Nahrung für zahlreiche Tiere. Greifvögel, Störche Silber- und Graureiher genauso wie Fuchs und Marder nutzen die Mausvorkommen, Kleinvögel Sämereien und Insekten. An den Ackerrandstreifen lassen sich zahlreiche Insekten und Spinnen beobachten.

Wenn die Fläche in ein Industriegebiet umgewandelt wird, ist diese Vielfalt bedroht. Wie soll diese Verschlechterung kompensiert werden?

s.h. auch:
RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates

Regelungen zum Artenschutz

Gemäß Artikel 5 der Richtlinie, ist es grundsätzlich verboten, wildlebende Vogelarten zu töten oder zu fangen. Nester und Eier dürfen nicht zerstört, beschädigt oder entfernt werden, auch die Vögel selbst dürfen, besonders während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit, weder gestört noch beunruhigt werden.

Zusätzliche Verpflichtungen ergeben sich für die in Anhang I aufgelisteten 193 Arten und Unterarten, von denen 114 regelmäßig in Deutschland vorkommen. Für sie sind besondere Schutzgebiete zu schaffen (Europäische Vogelschutzgebiete). Ein ebensolcher Schutz muss auch für die Vermehrungs-, Mauser-, Rast- und Überwinterungsgebiete der nicht in Anhang I genannten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten gewährleistet werden. Dies betrifft 186 Arten in Deutschland. Für sie sind diese Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Feuchtgebiete, v. a. der Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete), zu ergreifen.

Feldlerche wird erneut "Vogel des Jahres"

Der "alarmierende Rückgang" der Bestände dieses früheren "Allerweltsvogels" habe sich seit der ersten Wahl vor 20 Jahren fortgesetzt, teilten der Naturschutzbund Deutschland (Nabu) und der Landesbund für Vogelschutz (LBV/Bayern) mit. Wegen der intensiven Landwirtschaft, Pestiziden und zu wenig Brachflächen fehlten den Vögeln Lebensräume und Nahrung.

Verbunden mit der Wahl der Feldlerche (*Alauda arvensis*) zum "Vogel des Jahres 2019" fordern die Verbände eine grundlegende Änderung der EU-Agrarpolitik: Die immer intensiver werdende Landwirtschaft sei zum Hauptgrund für das Artensterben in Europa geworden. Statt in Massenproduktion müsse in naturverträgliche Landwirtschaft investiert werden. Wegen der intensiven Bewirtschaftung stehe das Getreide auf den Feldern mittlerweile so dicht, dass für die Vögel kaum Platz zum Nestbau bleibe, erklärten die Naturschützer. Die Lerche stehe stellvertretend für andere Feldvögel wie Kiebitz und Rebhuhn, denen es zum Teil noch schlechter gehe.

Der aktuelle Bestand der Feldlerchen in Deutschland wird laut Nabu auf 1,3 bis 2,0 Millionen Brutpaare geschätzt. Mehr als ein Drittel der Vögel sei in den vergangenen 25 Jahren verschwunden - in vielen Gebieten gebe es sie gar nicht mehr. In den ostdeutschen Bundesländern seien Feldlerchen noch etwas häufiger anzutreffen als im Westen, sagte der Nabu-Vogelschutzexperte Lars Lachmann. Seit 2007 steht die einst extrem häufige Feldlerche deutschlandweit als gefährdet auf der Roten Liste der bedrohten Vögel. Der 16 bis 18 Zentimeter lange Bodenbrüter hat ein braunes Gefieder mit schwarzbrauner Strichelung und eine kleine Federhaube. Die Feldlerche ist eine von drei Lerchen-Arten in Mitteleuropa.

(12.10.2018, 07:01 Uhr | dpa)

Zur Biotopkartierung und den faunistischen Erfassungen

Zum Gutachten:

Begehungen und Artbestimmungen fanden nur im Sommer zwischen April und September statt.

Damit konnte bei der Erfassung der Vögel der Vogelzug nur unzureichend dokumentiert werden. Die Wintergäste wie z.B. Kornweihen, Mäusebussarde, Silberreiher werden gar nicht erfasst. Übersehen wurde auch Schwarzmilan, Graugans, Mauersegler, Lachmöwe, Wiedehopf, Uferschwalbe, Dorngrasmücke.

Am Federsee überwintern über 170 Kornweihen

(<https://www.nabu-federsee.de/termine-aktuelles/newsletter/aktuelle-ausgabe/>).

Diese brauchen Flächen, auf denen sie jagen können. Sie konkurrieren mit anderen ebenfalls in der Region überwinternden Vögel und anderen Prädatoren (z.B. Mäusebussard, Reiher, Rotmilan, Fuchs, Marder). Deshalb sind große Flächen erforderlich, auf den die Vögel jagen können. Durch die Bebauung gehen jährlich Flächen verloren, die den Tieren nicht mehr zur Verfügung stehen. Das IGI, sollte es verwirklicht werden, führt nicht nur im Planungsgebiet zu Flächenverlusten, sondern auch durch die dadurch erforderliche Wohnbebauung aufgrund zunehmender Baugebiete in den umliegenden Gemeinden.

Schmetterlinge wurden nur an 4 Tagen erfasst. Dies erklärt eventuell die geringe Artenzahl.

Es sind 8 weitere Arten als die beschriebenen von uns gesehen worden.

S.h. Erfassungen unter ([https://www.naturgucker.de/natur.dll/\\$/](https://www.naturgucker.de/natur.dll/$/))

Käfer Spinnen wurden gar nicht erfasst.

Mit der Erfassung nur im Sommer und dem Fehlen ganzer Ordnungen kann ein solch großes Gebiet nicht ausreichend beschrieben werden.

Das Gutachten ist deshalb unvollständig und muss vervollständigt werden.

Externe Ausgleichsflächen:

Es ist nicht dargestellt, wo diese Flächen liegen

Ausgleichsmaßnahmen

Ich bitte um Auskunft darüber, wer für die Ausgleichsmaßnahmen verantwortlich ist.

Wer kümmert sich um die korrekte Umsetzung?

Wer kontrolliert die korrekte Umsetzung und dauerhafte Unterhaltung?

Für welchen Zeitraum werden die Maßnahmen zu erhalten sein?

Was passiert bei Missachtung der Vorgaben?

Dach und Fassadengestaltung:

Baumaßnahmen müssen den lokalen und globalen Herausforderungen gerecht werden. Diese sind vor allem die globale Klimaerwärmung, die unmittelbar mit der Verbrennung und Verarbeitung fossiler Rohstoffe zusammenhängt. Lokal lassen sich ebenfalls hohe Temperaturen messen. Vor allem in der Stadt Biberach liegen die Temperaturen um einige Grad höher als im Umland und stellen eine Gefahr für die Bewohner dar.

Ich fordere deshalb, dass vorgeschrieben wird, die Dachflächen und die Fassaden sowohl zu begrünen als auch zusätzlich großflächig Fotovoltaik zu installieren.

Parkplatzflächen:

Die Parkplatzflächen sind zu großzügig bemessen. Falls 3% der überbaubaren Fläche als Parkplatzflächen erstellt werden, ergibt das immerhin noch rund 1,7 Hektar. Die Fläche ist deshalb auf 1% zu begrenzen.

Stellflächen für LKW sind nicht gesondert ausgewiesen. Diese Flächen sind ebenfalls anzugeben

Mindestgröße der Baugrundstücke:

Im Zielabweichungsverfahren wird eine Mindestgröße von 5 ha verlangt. Damit soll erreicht

werden, dass nur große Industriebetriebe angesiedelt werden. Bei kleineren Flächen führt dies zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben. Dies darf nicht sein. Deshalb muss die Mindestfläche auf 5 ha angehoben werden. Bedarfe für kleinere Gewerbeansiedlungen sind anderweitig bereitzustellen.

Maximalhöhe der Bauwerke:

Die Höhe der baulichen Anlagen wurde bereits im Zielabweichungsverfahren mit max. 30 Meter festgeschrieben. Im Bebauungsplan sind Höhen bis über 40 m vorgesehen. Dies widerspricht eindeutig dem Zielabweichungsverfahren und muss geändert werden.

Bauen in Flussniederungen

Grundsätzlich sind Versiegelungen solcher Flächen und vor allem von Senken unterbleiben. Eine Karte des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt läßt erkennen, dass im Bereich des IGI Geländesenken vorliegen, die als Retentionsflächen einen wichtigen Schutz vor Überflutungen darstellen. Diese Flächen sind als Wasserrückhalteflächen in Zukunft noch viel wichtiger. Das Planungen für das IGI an dieser Stelle sind deshalb aus diesen grundsätzlichen Erwägungen zu beenden.

Querschnittveränderung der Geländes und damit der Grundwasserströme

Im Rahmen der Bebauung werden erhebliche topographische Veränderungen notwendig werden. Weiterhin wird die Last der Gebäude auch auf den Untergrund Einfluss nehmen. Damit sind Veränderungen der Grundwasserströme zu erwarten. Diese wurden aber bisher nicht untersucht. Da dies aber wichtig für die Wasserfassung der Mühlbachgruppe ist, ist dies noch zu untersuchen.

Weiterhin fehlt bisher ein hydrogeologisches Gutachten. Dieses ist vor der Verabschiedung des Bebauungsplans einzuholen.

Haftung bei Beeinträchtigung oder Zerstörung der Wasserfassung

Wer haftet für den Schaden, falls durch die Bebauung oder durch den laufenden Betrieb des IGI die Wasserfassung der Mühlbachgruppe beeinträchtigt wird?

Bahnanschluss

Im Zielabweichungsverfahren war ein wichtiges Kriterium die Erstellung eines Bahnanschlusses für Güter und Personen. Dieser ist im Bebauungsplan nicht dargestellt. Es wird nur die Möglichkeit eines Bahnanschlusses genannt. Die Erschließung muss aber zwingend einen Bahnanschluss enthalten, da nur dadurch die Kosten in die Erschließungsgebühren eingerechnet werden kann. Falls dies nicht erfolgt, wird es nie zu einem Bahnanschluss kommen. (s.h. Zielabweichungsverfahren, Mindestanforderungen an das Schienennetz, ZAV Seite 13.)

Landwirtschaft

Es ist zu untersuchen und darzustellen, ob bzw. in welchem Ausmaß der Flächenverlust für das IGI eine besondere Härte für die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe darstellt. (Zielabweichungsentscheidung Seite 18)

Eingemeindungsvertrag und Petitionen

Nach wie vor ist nicht geklärt, wie sich der Eingemeindungsvertrag auf die Planung des IGI auswirken wird. Dies muss erst vom VG Sigmaringen entschieden werden.

Weiterhin wurden mehrere Petitionen gegen das IGI eingereicht.

Es wäre klug, diese Entscheidungen abzuwarten, da bei weiterer Planung noch mehr Kosten als bisher schon eintreten würden. Falls das IGI nicht verwirklicht werden kann, haben diese Kosten die Gemeinden bzw. deren Steuerzahler zu bezahlen.

Ich verlange deshalb, das Verfahren bis zu diesen Entscheidungen ruhen zu lassen.

Darf ich bitte um eine Bestätigung über den Eingang meiner Einwendungen bitten.

Weiterhin bitte ich um die Mitteilung Ihrer Kommentare zu meinen Einwendungen

den 10.02.2020

23

An den
Zweckverband IGI Rißtal
Hauptstr. 25
88433 Schemmerhofen

Gemeinde Schemmerhofen		
z.Erl.	5.32.3	
E:	12. Feb. 2020	Sichtvermerk:
zU	bR	
FK an: LARS CONSULT		

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Einwohnerin der Gemeinde Schemmerhofen möchte ich meine Stellungnahme
zum Bebauungsplan für das IGI Rißtal abgeben.

1.) Art der baulichen Nutzung

Im Zielabweichungsverfahren wurde festgelegt, dass das IGI nur für Industrieansiedlungen zulässig ist. Im Bebauungsplan werden aber „Gewerbebetriebe aller Art“ zugelassen. Da dies den Bestimmungen des Zielabweichungsverfahrens offensichtlich widerspricht, fordere ich die Änderung des Bebauungsplans im Sinne des Zielabweichungsverfahrens.

2.) Maß der baulichen Nutzung

Im Zielabweichungsverfahren wurde eine Mindestfläche pro Baugrundstück von 5 ha als Sollvorschrift formuliert. Im Bebauungsplan ist von 2 ha die Rede. Die Abweichung von den Vorgaben des Zielabweichungsverfahrens ist viel zu groß und muss korrigiert werden. Durch die Verminderung der Mindestflächen soll offensichtlich gerade den kleineren Gewerbebetrieben der Zugang zum geplanten IGI ermöglicht werden, die durch die Bestimmungen des Zielabweichungsverfahrens von diesem Gebiet ausgeschlossen werden sollen.

3.) Private Durchgrünung der Baugrundstücke

Die Liste der zu verwendenden Gehölze ist nicht verbindlich, sie sollen nur „vorrangig“ verwendet werden. Dadurch wird der Anpflanzung ungeeigneter standortfremder Gehölze nicht entgegengewirkt. Pflanzlisten müssen verbindlich formuliert werden!

4.) Insektenfreundliche Lichtquellen sind bei der Größe des geplanten Baugebiets unerlässlich und müssen verbindlich gefordert werden.

5.) 3% Stellfläche für Fahrzeuge sind zu viel. Der vom Zielabweichungsverfahren vorgeschriebene Bahnanschluss dient gerade auch der Mobilität der zukünftigen Mitarbeiter, so dass ein umfangreicher Individualverkehr vermieden werden kann. Ich fordere eine maximale Verfügbarkeit für Parkplätze von 1%.

6.) Dach- und Fassadengestaltung

Um die negativen Konsequenzen der Bebauung hinsichtlich klimarelevanter Effekte einigermaßen aufzufangen sind Dach- und Fassadenbegrünungen unabdingbar. Die temperatursenkende Wirkung beider Maßnahmen ist hinlänglich nachgewiesen. In einer Zeit, in der auch die Einwohner Biberachs und Umgebung von immer steigenden Temperaturen bedroht sind, muss jede Maßnahme ergriffen werden, die zur Dämpfung des Temperaturanstiegs beitragen kann. Dach- und Fassadenbegrünungen müssen verpflichtend im Bebauungsplan ausgewiesen werden. Darüber hinaus muss das Industriegebiet alle Möglichkeiten ausschöpfen, seinen zu erwartenden Energiebedarf durch eigene Anlagen zu

decken. Ich fordere eine Verpflichtung für PV- Anlagen für alle Dachflächen des Industriegebiets.

- 7.) Für Mensch und Tier belastende Baumaterialien haben in einem Industriegebiet, das sich „grün“ gebärdet nichts verloren. Diese sollten nicht nur nicht verwendet werden, sondern sie dürfen nicht verwendet werden.
- 8.) In der Begründung wird behauptet, dass der hohe Flächenbedarf der regional ansässigen Industrie- und Gewerbebetriebe durch andere Gewerbeflächen nicht gedeckt werden kann und deshalb das IGI Rißtal zwingend benötigt wird. Dem ist zu widersprechen! Zum einen ist im Moment kein Biberacher Industriebetrieb an Flächen im Rißtal interessiert (Fa. Handtmann hat aktuell keinen Bedarf, Fa. Liebherr baut in Ehingen, Fa. Manz ist kein Industriebetrieb). Zum anderen stehen Flächenreserven z.B. in Form großer oberflächlicher Parkplätze in bereits bestehenden Industrieanlagen zur Verfügung. Durch die vorrangige Nutzung dieser Flächenreserven könnte der Flächenverbrauch, der im Bereich Biberach jetzt schon beispiellos hoch ist, verringert und landwirtschaftliche Flächen geschont werden. Statt immer neue Flächen in Anspruch zu nehmen sollte nach intelligenten Lösungen für das Wachstumsproblem gesucht werden. Eine wie auch immer geartete Notwendigkeit für den Bau des IGI kann mit diesem Argument nicht begründet werden.
- 9.) Eingemeindungsvertrag
Die als „geeignete Entwicklungsflächen“ identifizierten Grundstücke sind durch den Eingemeindungsvertrag zwischen der Gemeinde Warthausen und der Gemeinde Höfen vor Bebauung geschützt. Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass dieser Vertrag heute keine Gültigkeit mehr haben sollte. Ich fordere den Zweckverband auf, eine gerichtliche Überprüfung der Gültigkeit des Eingemeindungsvertrags abzuwarten, bevor noch mehr öffentliche Gelder in weitere Planungen fließen.
- 10.) Maßgebliches Ziel des IGI Rißtals soll laut Bebauungsplan sein, den bereits ortsansässigen Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten. Frage: wie genau soll verhindert werden, dass sich Betriebe aus allen anderen EU- Ländern hier ansiedeln? Laut EU-Recht haben alle Betriebe aus EU- Ländern das Recht sich an solchen Standorten niederzulassen.
- 11.) Industriebetriebe brauchen dem Text des Bebauungsplans zufolge in Zukunft noch mehr und noch größere Erweiterungsflächen. Welchen Flächenbedarf im haben im Gegenzug die landwirtschaftlichen Betriebe, um auch in Zukunft sinnvolle Landwirtschaft betreiben und sich und ihre Familien finanzieren zu können? Ist dieser Bedarf ermittelt worden? Ist die Grenze durch die Beanspruchung des jetzt vorgesehenen Gebiets schon überschritten? Wie viele bäuerlichen Familienbetriebe werden Infolge der IGI-Planung aufgeben müssen? Und welche Abwägung wird getroffen, wenn die Interessen der Landwirte denen der Industrie entgegenstehen ?
- 12.) Gibt es standardisierte Werte, nach denen die Außenwirkung einer baulichen Anlage „verträglich“ ist. Wurden die Menschen, die sich die baulichen Anlagen jeden Tag anschauen müssen danach gefragt, was für sie „erträglich“ wäre?
- 13.) Wer wird eine eventuell notwendige Erweiterung der bestehenden Kläranlage bezahlen?
- 14.) Auf welchen Flächen sollen die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen?
- 15.) Wer überprüft, ob die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vor Baubeginn erfolgreich abgeschlossen wurden?
- 16.) Wie wird die Bevölkerung über die erfolgten Ausgleichsmaßnahmen informiert?
- 17.) Bei der Durchsicht des ökologischen Gutachtens fällt auf, dass ganze Ordnungen des Tierreichs, z.B. Käfer, Libellen fehlen. Private Beobachtungen belegen, dass es eine Vielzahl von Käferarten im Plangebiet gibt, darunter mehrere Laufkäferarten. Außerdem findet man im Winterhalbjahr streng geschützte Vogelarten, die das Gebiet zur Jagd nutzen. Beispiele: Kornweihe, Raubwürger, Silber- und Graureiher, Mäusebussarde aus östlichen Brutgebieten. Im Gutachten findet man aber im Winterhalbjahr keine Beobachtungstermine.

Die Tatsache, dass es sich bei Wintergästen nicht um Brutvögel handelt bedeutet nicht, dass die Flächen für wichtige Tierarten nicht bedeutsam sind. Auch Wintergäste brauchen Nahrung in ihren Überwinterungsgebieten und sie können nicht beliebig auf andere Flächen ausweichen, zumal diese nahrungsbietenden Flächen durch Bebauung sowieso schon stark verkleinert sind. Auf diesen inzwischen schon sehr kleinen Flächen konzentrieren sich die überwinternden Tiere und konkurrieren miteinander um die begrenzten Ressourcen. Die Vernichtung eines derart großen Areals ist für die betroffenen Vögel existenzbedrohend. Ich fordere eine offizielle Bestandsaufnahme der Wintergäste sowie der bislang fehlenden Tiergruppen.

18.) Die Abstimmung über den Aufstellungsbeschluss zum Vorentwurf des Bebauungsplans IGI Rißtal, Bauabschnitt 1 im Rahmen der Verbandsversammlung entspricht nicht der Satzung des Zweckverbands IGI Rißtal. Dort ist festgelegt, dass Beschlüsse der Verbandsversammlung einstimmig sein müssen, um wirksam zu werden. Dies war bei dieser Abstimmung nicht der Fall, da Herr Josef Weber als Mitglied der Verbandsversammlung dem Aufstellungsbeschluss nicht zustimmte. Dies geschah vor der Zeugenschaft vieler anwesender Zuhörer. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist somit nicht beschlossen.

Abschließend bitte ich um eine Bestätigung, dass Sie meine Einwendungen erhalten haben. Bitte teilen Sie mir auch mit, wo meine Einwendungen Einfluss genommen haben.

, den 11.02.2020

Bebauungsplan IGI Risstal – BA 1 – Vorzeitige Bürgerbeteiligung –

Bürgermeisteramt
Eing. 5. FEB. 2020
Warthausen

Informationsveranstaltung
am 29. Januar 2020 in Warthausen

BEDENKEN – VORSCHLÄGE – ANREGUNGEN

Von:

Name	Vorname
Anschrift	
PLZ, Ortsteil	
E-Mail (freiwillig)	

Zum Thema:

- Verkehr: schon heute zu Stoßzeiten sehr stark => ein guter ÖPNV ist dringend, d.h. Bus + Bahn mit Haltestelle
- Keine Parkplätze, nur Parkhäuser (gebührenpflichtig!)
- CO₂-Neutralität, auch wenn nicht in FNP möglich, muss in der heutigen Zeit Standard sein! => Photovoltaik, Dachbegrünung, IGI als Modell - Industriegebiet!

Warthausen, 29. Januar 2020

Unterschrift

Bitte werfen Sie Ihre Anregung in eine der bereitgestellten Boxen. Bitte beachten Sie, dass nur Anregungen mit vollständiger Absenderangabe ggfs. beantwortet werden können.

Datenschutzhinweis:

Ihre Daten werden auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Nr. 11 DSGVO verarbeitet. Ihre Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO zudem für die Wahrnehmung einer Aufgabe verarbeitet, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Beispiele für Daten die verarbeitet werden: Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten, Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind, Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten).

Eingang 14.02.2020

13.02.2020

Gemeinde Schemmerhofen	
z.Erl.	5.3.2.3
E:	14. Feb. 2020
zU	bR
FK an:	ZARS Consult

An den
 Zweckverband IGI Rißtal
 Geschäftsstelle
 Hauptstraße 25
 88447 Schemmerhofen

Nachrichtlich
 Landratsamt Biberach

Immissionsschutzbehörde

Bauamt

**Interkommunales Industriegebiet Rißtal – IGI Rißtal
 Einwendungen gegen den Bebauungsplan**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Einwohner der Karl-Arnold-Straße in Herrlishöfen erheben wir folgende Einwendungen gegen den Bebauungsplan:

Lärmemission:

Nachdem die Entfernung zu unserem Wohngebiet „Karl-Arnold-Straße“ nur 275 m ist, sehen die Planungen vor, dass im südlichen Bereich des geplanten Industriegebiets entsprechende Lärm-schutzmaßnahmen notwendig werden, damit die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Die jetzt schon bestehende Lärmbelastung durch die Bahn und die L 267 ist im Lärmgutachten nicht berücksichtigt. Daher sind wir der Meinung, dass die Lärmschutzmaßnahmen nicht ausreichend sind. Das Wohngebiet Karl-Arnold-Straße befindet sich zudem in Hanglage. Durch diese Gegeben-heit wird der „aus dem Tal“ kommende Schall in der Karl-Arnold-Straße wie in einem Amphitheater wiedergegeben. Der Lärm wird viel intensiver wahrgenommen. Durch die Neuansiedlung von Industrie wird die bereits vorhandene Lärmbelastung durch die Bahn, die L 267 und die Firma Manz zunehmen, so dass die tatsächliche Lärmbelastung über den Grenzwerten liegen dürfte. Hinzu kommt, dass in den Sommermonaten von bestehenden Gewerbebetrieben Türen und Fenster ge-öffnet werden und in einem Industriegebiet auch nachts und an den Wochenenden gearbeitet wird. Wir fordern für die Karl-Arnold-Straße eine regelmäßige Lärm-messung über einen längeren Zeit-raum und bei verschiedenen Windverhältnissen unter Einbeziehung des Verkehrs und des Verladegleises (wann es in Betrieb ist). Brauchen wir zukünftig Schallschutzfenster?

Verkehrssituation:

Zu der bereits bestehenden Verkehrsbelastung von 17.000 Kfz/24 h wird durch die Realisierung des Industriegebietes ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von rund 4.800 Fahrzeugen pro Tag, davon 800 bis 1.300 Schwerlastverkehrsfahrzeuge, prognostiziert.

Im Verkehrsgutachten wurde nur das Verkehrsaufkommen des Industriegebietes berechnet nicht einmal die zu erwartenden Rückstaulängen an den Knotenpunkten. Schon jetzt beobachtet man morgens lange Staus in Richtung Biberach bis nach Barabain. Überregionale Konzepte für eine Steuerung der Verkehrsflüsse fehlen. Ein neues Verkehrsgutachten unter Einbeziehung des Verkehrsaufkommens auf der L 267, der B 30 und dem Ort Barabain ist dringend erforderlich.

Gefährdung der Gesundheit:

Der Bebauungsplan für das geplante Industriegebiet sieht eine Gebäudehöhe von bis zu 40 m vor. Die Karl-Arnold-Straße liegt ca. 25 bis 40 m über dem geplanten Industriegebiet, so dass dort entstehende Emissionen sich direkt auf die Höhe der Wohnbebauung konzentrieren, speziell bei Nord- und Ostwindkonstellationen. Deshalb rechnen wir mit enormen Beeinträchtigungen, insbesondere Atemwegserkrankungen. Somit beantragen wir regelmäßige Feinstaubmessungen, auch bei unterschiedlichen Wetterverhältnissen z.B. Nebel.

Verschmutzungen:

Für die Lkw-fahrer, die oft über die Wochenenden parken müssen, fordern wir Toiletten und Duschen. Was passiert sonst mit den Abfällen und Fäkalien (siehe Verschmutzungen Gewerbegebiet Ummendorf).

P. und R. Platz:

Die Parkplätze für die Bahnreisenden können komplett entfallen. Denn es wird noch mehr Verkehr kommen. Die Bahnreisenden können genauso in Schemmerhofen einsteigen. Besser wären Fahrradstellplätze.

Eingemeindungsvertrag von 1974 in die Gemeinde Warthausen:

Der Vertrag, den die frühere Gemeinde Höfen mit der Gemeinde Warthausen zur Eingliederung geschlossen hat, verpflichtet die aufnehmende Gemeinde Warthausen, das Rißtal als offene Landschaft und für Erholungszwecke zu erhalten. Das ist mit dem Industriegebiet nicht vereinbar.

Abschließend bitten wir um eine Bestätigung, dass Sie unsere Einwendungen erhalten haben. Bitte teilen Sie uns auch mit, wo unsere Einwendungen Einfluss genommen haben.

Mit freundlichen

Geschäftsstelle
Zweckverband IGI Rißtal

88433 Schemmerhofen

Äußerung / Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan BA1

ich nehme wie folgt Stellung:

A rechtliche Punkte:

- 1) bereits dadurch, dass der Fa. Handtmann der Kauf des landwirtschaftlichen Anwesens Rappenhof mit 14 ha ermöglicht wurde, wurde Rechtsbruch begangen – obwohl dies laut Landratsamt inzwischen „geheilt“ ist. Ein unguter und verwerflicher Anfang.
- 2) bei der Versammlung des Zweckverbands am 12.12.2019 wurde H. Josef Weber an der Abstimmung gehindert, obwohl der Gemeinderat Biberach keine Weisung beschlossen hatte. Daher war sowohl BM Kuhlmann als auch die beiden Gemeinderäte in der Abstimmung frei . Trotzdem wurde das Nein von Gemeinderat J. Weber nicht gezählt. Ein Rechtsbruch.

B sachliche Punkte:

nicht eingehaltene Verpflichtungen aus der Zielabweichungs-Entscheidung des RP vom 15.5.2018

II-1. **es ist in keiner Weise**, weder flächenmäßig, noch planungsmäßig , noch finanziell im Haushalt des Zweckverbands, ein Bahnanschluss für Güter und ÖPNV **gesichert !**

II-2. es wird nicht, wie vorgeschrieben, vom Süden her entwickelt

II-3. es ist mit **keinem Gutachten** der Schutz des Trinkwassers im Wasserschongebiet /Wasserschutzgebiet III gesichert.

4.1 nochmals der Hinweis auf die Notwendigkeit des Bahnanschlusses

Seite 22 ZAW ...**Standortanforderungen, z. B. Bahnanschluss müssen erfüllt sein !!!**

ein Freihalten , und das noch ungenügend, von Flächen genügt nicht, solange kein echter Wille, kein echtes Bekenntnis, keine Finanzierung für den doppelten Bahnanschluss gewährleistet ist.

Bisher müssen Aussagen von Zweckverbands-Bürgermeistern und – Delegierten zum Bahnanschluss als reines Larifari betrachtet werden, als Geschwätz.

Wenn das IGI Rißtal käme, und kein doppelter Bahnanschluss, werde ich lauthals die 4 Bürgermeister, und auch die Abgesandten des Gemeinderats in der Verbandsversammlung als Lügner bezeichnen.

Hinweis, dass nur Industriebetriebe mit Flächenbedarf größer als 5 ha angesiedelt werden sollten, im Bebauungsplan stehen plötzlich nur 2 ha – das ist doch Klein-Gewerbe !!!

zum eigentlichen Bebauungsplan-Beschluss:

kritisch zu sehen ist, dass nicht der Zweckverband, sondern eine Privatfirma Handtmann, also ein Interessent der Fläche, bei mindestens 4 Gutachten der Auftraggeber und daher auch der Zahlende ist.

Befangenheit durch die Institute ist dadurch vorgegeben:

- diese 4 Gutachten: Schalltechnisches GA
- Geotechnischer Bericht I
- Geotechnischer Bericht II
- Bio-Kartierung und faunistische Daten

auf Seite 41 der 115 Seiten:

„falls der ÖPNV/Güterbahn-Anschluss und der Aufstieg (zur B30) nicht realisiert werden, ist mit hohen Auswirkungen auf den Menschen zu rechnen“

Alle 3 Punkte haben kaum eine Chance auf Verwirklichung, es wird also sehenden Auges ein Projekt angestoßen, das dem Schutzgut Mensch schadet

es wird immer von einer parallelen Erstellung des Bebauungsplans und des FNP 2035, Teilgebiet IGI Risstal gesprochen. Dies ist auch gesetzlich vorgeschrieben.

Am 12.12. hat der Zweckverband den Aufstellungsbeschluss gefasst, bis heute hat jedoch die Verwaltungsgemeinschaft Biberach keinen öffentlichen Beschluß zum IGI gemacht. Die Auslegung der Planungsdaten für den FNP 2035 beginnen erst Mitte Februar – mal wieder wegen einer der vielen rechtlichen Fehler in der ganzen Abwicklung.

Im Zeichen von Klimaschutz, in den jetzigen Jahren, wenn jeder Kommunalpolitiker von Klimaschutz redet, ist es doch ein Hohn, wenn über 60 % der Fläche des Plangebiets versiegelt werden. Da helfen auch ein paar hundert Bäume nicht (die es nachzuzählen gilt) wenn Boden versiegelt ist, wenn darauf Gebäude entstehen, geht das zu Lasten des Klimas. Und das im Kreis Biberach, in der Lage von Biberach, das weit über 50 % des CO₂-Ausstosses landesweit liegt. Da helfen auch keine primitiven Worte von „Standortsicherung“, da ist es einfach eine Unverfrorenheit, von Klimaschutz zu reden und wissentlich und willentlich das Gegenteil tun.

ingezeichneter P+R-Parkplatz:

wozu diese große Fläche – das ist nicht nur ein Witz, das ist eine Unverfrorenheit und Dummheit, hier einen P+R-Parkplatz einzuzeichnen

wofür soll er dienen. Für die Arbeitnehmer, die auf dem eigenen Firmengelände keine vorfinden (3%-Regel) für LKW an 24 Stunden in 7 Tagen, und das im Wasserschongebiet.

Wozu eine Versiegelung, auch wenn es eventuell nur 40 oder 50 % wären.

Kein Arbeitnehmer aus Warthausen, Oberhöfen, Äpfingen, Maselheim usw. wird dort hinfahren und weiter mit der Bahn pendeln. Wozu auch, wenn viel näher ein funktionierender ÖPNV-Haltepunkt mit Parkplätzen in Schemmerberg und in Warthausen besteht, der für alle Menschen aus allen umliegenden Dörfern zeit- und entfernungsnahe liegt.

Zu Tadeln sind hier vor allem die öffentlichen Primitiv-Aussagen von BM Jautz, wie wenn Mitbürger seiner Gemeinde Warthausen diesen P+R-Parkplatz nutzen könnten, um mit der Bahn weiterzufahren.

Weiß er nicht um den bestehenden Haltepunkt in Warthausen. Wenn er in seinen 9 oder 10 Jahren seiner Amtstätigkeit es nicht auf die Reihe brachte, dort etwas mehr Parkplätze zu schaffen, so zeigt dies doch nur seine Unfähigkeit. So dumm wie er ist keiner seiner Mitbürger, um je nach Wohnlage (Birkenhard, Oberhöfen, Zentralwarthausen) um nicht zum Bahnhof Warthausen oder Bahnhof Biberach (RE, IRE) zu gehen, zu fahren, da es für ihn immer näher ist

Ein ÖPNV-Haltepunkt müsste ungefähr so erstellt werden wie die Haltestelle Biberach Süd, mit beidseitigem Zugang, mit Aufzug (oder Unterführung). Biberach Süd zu reparieren kostet ungefähr 4 Millionen, obwohl schon Bahnanlagen und Fundamente vorhanden sind. Da ist es der Wahrheit nicht dienlich, wenn BM Kuhlmann bestreitet, dass 5 Millionen Kosten zu hoch sind.

Wer soll diese 5 Millionen bezahlen. Da wird immer auf das Regio-S-Bahn-Projekt verwiesen.

Dieses muss jedoch erst mal gelingen, und dann hat dieses Projekt genug zu tun mit Fahrplan-Schwierigkeiten bei zu vielen Haltestellen, mit noch nicht existierenden Haltestellen Biberach Nord (Aspach) und mit Ummendorf. Dort gibt es Hunderte und Tausende von potenziellen Bahnkunden, und nicht nur ein Dutzend wie IGI Risstal.

Hier tun sich leider vor allem der Regionalverbands-Geschäftsführer H. Riehte und sein Stellvertreter mit dummen Behauptungen, ja Lügen hervor.

Ich werde sehr darauf achten, dass bei öffentlichen Verhandlungen und den Niederschriften der Anregungen / Stellungnahmen von meinen Punkten nichts weggelassen wird, dass alles abgewogen wird.

Geschäftsstelle
Zweckverband IGI Rißtal

88433 Schemmerhofen

Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan BA1

sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit meine Stellungnahmen:

1. rechtlich

bei der Versammlung des Zweckverbands am 12.12.2019 wurde H. Josef Weber an der Abstimmung gehindert, obwohl der Gemeinderat Biberach keine Weisung beschlossen hatte. Daher war sowohl BM Kuhlmann als auch die beiden Gemeinderäte in der Abstimmung frei. Trotzdem wurde das Nein von Gemeinderat J. Weber nicht gezählt. Ein Rechtsbruch.

die Änderung des FNP 2035 ist noch nicht so weit wie dieser Bebauungsplan-Entwurf. Er ist weder behandelt bezüglich IGI Risstal, dieses Gebiet wurde also ausgeklammert.

Es wurde noch keine öffentliche Versammlung der Verwaltungsgemeinschaft gehalten über das Gebiet IGI Risstal.

Daher ist dieses Vorpreschen eines haltlosen Bebauungsplan-Entwurfs rechtlich nicht wirksam.

Grundwasser-Schutz.

es ist noch kein wasserschutzrechtliches Gutachten erstellt – das Wasserwirtschaftsamt wurde noch in keiner Weise eingebunden – daher erübrigt sich ein Studieren Ihrer haltlosen Angaben über Wasserschutz, über Hochwasserschutz, über Versickern von Oberflächenwasser in einem Wasserschutzgebiet.

Härtefall

der Härtefall Handtmann ist weg – ausreichend dokumentiert durch einen Zeitungsbericht.

Dadurch ist das Zielabweichungsverfahren eine Farce – für einen längerfristigen Bedarf von Handtmann oder anderen gibt es andere Lösungen vor Ort in Biberach.

es wird immer von einer parallelen Erstellung des Bebauungsplans und des FNP 2035, Teilgebiet IGI Risstal gesprochen. Dies ist auch gesetzlich vorgeschrieben.

Klimaschutz

Im Zeichen von Klimaschutz, in den jetzigen Jahren, wenn jeder Kommunalpolitiker von Klimaschutz redet, ist es doch ein Hohn, wenn über 60 % der Fläche des Plangebiets versiegelt werden. Da helfen auch ein paar hundert Bäume nicht (die es nachzuzählen gilt)

wenn Boden versiegelt ist, wenn darauf Gebäude entstehen, geht das zu Lasten des Klimas.

Und das im Kreis Biberach, in der Lage von Biberach, das weit über 50 % des CO₂-Ausstosses landesweit liegt.

Da helfen auch keine primitiven Worte von „Standortsicherung“, da ist es einfach eine Unverfrorenheit, von Klimaschutz zu reden und wissentlich und willentlich das Gegenteil zu tun.

Lachnummern:

Die Lachnummern Güterbahnhof / ÖPNV-Bahnhof sind nicht der Diskussion wert.

Sie sind nur drin, um dem Bürger ein Greenwashing vorzugucken. **Weder die Planung, noch die Verwirklichung, noch die Finanzierung sind ernsthaft gesichert !! . Beweisen Sie dies doch konkrete Planungszeichnungen, durch konkrete Finanzierungspunkte im eigentlichen Bebauungsplan.**

Vorher sind Ihre Aufzeichnungen kein konkretes Argument wert.

P+R-Parkplatz

Was sich das Planungsbüro, die Bürgermeister und die meisten der Verbandsvertreter bei diesem P+R-Parkplatz gedacht haben? Er ist einfach nur Hohn – ein sehr schlechter Witz ohne Inhalt, ohne Sinn.

Fundamente, Gründung von Gebäuden:

wie in diesem Wasserschutzgebiet mit entsprechenden Grundwasserströmen Fundamente für 40 m hohe Hallen gegründet werden können, ist nicht angesprochen.

Hier muss doch im Bereich der Vorplanung mit dem Wasserwirtschafts –Amt gesprochen, abgeklärt werden

Da gehen ein paar Fabrikhallen zu Lasten vom Grund- und Trinkwasser für Hunderte Menschen, eine Belastung auf viele Jahrzehnte.

Landwirtschaft

der Landwirtschaft werden durch ein Enteignungsverfahren, das sich Umlage-Verfahren nennt, große Flächen von insgesamt 45 ha jetzt, später noch mehr, entzogen.

Und das im nahen Umfeld von riesigen Kiesgruben und der Umfahrung der B312 Ringschnait-Edenbachen, das der Landwirtschaft ebenso Flächen wegnimmt.

ein Skandal.

Verkehr

Sie haben kein Verkehrs-Konzept, sondern nur ein paar veraltete Zahlen von jetzigem tagtäglichem Verkehr. Ihr Verkehrsgutachten betrachtet nur die eine Einfahrt zum IGI.

Über die Belastungen von der Abfahrt B30, dem Durchgangsverkehr von der B-465 über Schemmerhofen und Warthausen zum IGI und vor allem dem Durchgangsverkehr in Herrlishöfen haben Sie keine Ermittlung, keine Planung, nur blauäugige Annahmen.

alles in allem:

Ihr Bebauungsplan-Entwurf hat zwar viele theoretischen Annahmen, viele Behauptungen, jedoch wenig Fakten und vor allem keine ethische Verantwortung – die Schöpfung = Natur ist Ihnen und auch Ihrem wohlwollenden Planungsbüro nichts wert.

freundliche Grüße

Gemeinde Schemmerhofen	
z. Erl.	5.3.2.3
E:	14. Feb. 2020
zU	bK
FK an:	LARS Consult

**Bebauungsplan IGI Risstal – BA 1
– Vorzeitige Bürgerbeteiligung –**

**Informationsveranstaltung
am 29. Januar 2020 in Warthausen**

BEDENKEN – VORSCHLÄGE – ANREGUNGEN

Von:

Name	Vorname
Anschrift	
PLZ, Ortstell	
E-Mail (freiwillig)	

Zum Thema:

Verkehrsanbindung

Die verkehrstechnische Untersuchung berücksichtigt die aktuelle und künftige Situation auf der L 267 und der B 30. Eine Anbindung an das IGI ist von der L 267 aus geplant.

Das Gutachten wurde nur bis zum Knotenpunkt B 30 erstellt. Die Verkehrslage der B 465 und der L 266 wurden bisher nicht berücksichtigt. Die L 266/Ortsdurchfahrt Schemmerhofen wird sicherlich bei Realisierung dieser Planung als Zubringer zum IGI von Fahrzeugen, die von der B 465 aus dem Raum Ehingen und Münsingen kommen sowie Schwerlastverkehr aus dem Raum Stuttgart kommend über die Einmündung bei Äpfingen auf die L 267 genutzt.

Vorschlag: Die verkehrstechnische Untersuchung bezieht die B 465 und die L 266 mit ein.

Anregung: Eine direkte Anbindung des IGI an die B 465 (evt. durch Ausbau der bereits bestehenden Straße von der B 465 zur TBA) würde die jetzt schon stark frequentierte Ortsdurchfahrt Schemmerhofen und die Bahnhofstraße in Warthausen spürbar entlasten.
Warthausen, 29. Januar 2020

14.02.20 Unterschrift

Bitte werfen Sie Ihre Anregung in eine der bereitgestellten Boxen. Bitte beachten Sie, dass nur Anregungen mit vollständiger Absenderangabe ggfs. beantwortet werden können.

Datenschutzhinweis:

Ihre Daten werden auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Nr. 11 DSGVO verarbeitet. Ihre Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO zudem für die Wahrnehmung einer Aufgabe verarbeitet, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Beispiele für Daten die verarbeitet werden: Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten, Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind, Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten).

1. Der Eingemeindungsvertrag mit der damaligen Gemeinde Höfen spricht eine eindeutige Sprache für den Erhalt des Risstals in seiner jetzigen unverbauten Form zugunsten von Natur, Erholung für die Menschen und den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung und gegen jegliche Flächenversiegelung und Ansiedlung von Industrie in diesem ungeheuren Ausmaß.
Der Vertrag besitzt nach wie vor seine Gültigkeit – warum also wird er gebrochen?
2. Die Landwirtschaft wird allerorts immer mehr zurückgedrängt und bekommt damit nicht einmal die Chance, sich im Dienste unserer Nahrungssicherung zukunftsfähig aufzustellen (Stichwort: EU-weiter Trend zu ökologischer Bewirtschaftung).
So, wie Industriegüter größtenteils exportiert werden, sind wir damit bald gezwungen, unsere Nahrungsmittel nahezu vollständig zu importieren.
Ich möchte mir nicht vorstellen, zu welchem „Preis“!
3. Schutz des Grund- bzw. Trinkwassers: es kann nicht sein, dass ein Wasserschutzgebiet mit Industrieanlagen bebaut und allen nur erdenklichen Risiken und Belastungen (Versiegelung des Bodens, Abwasser, Hochwasser uvm.) ausgesetzt wird.
4. Zunahme von Lärm, Verkehr und Luftverschmutzung: kein Gutachten dieser Welt wird es schaffen, diese Tatsache zu widerlegen. Die Folgen sind bekannt.
5. Fortgesetzte Verdichtung des Siedlungsraums Biberach / Ristal: von immer noch mehr Wohlstand ist die Rede, von „Erhalt“ der Arbeitsplätze (wir haben Vollbeschäftigung und Fachkräftemangel!), stattdessen wird die Lebensqualität der Menschen zurückgehen, weil Stressfaktoren zunehmen und ihnen Ruhe und die Luft zum Atmen fehlt. Die Attraktivität dieser Region wird langfristig gesehen nicht zu- sondern abnehmen.
6. Bahnanschluss: bislang ist nichts Konkretes bekannt, dass die Deutsche Bahn bezüglich eines Gleisanschlusses bereit wäre zu kooperieren. Die Gefahr ist groß, dass hier der Plan als „Blendwerk“ im Ansatz stecken bleibt und keine Taten folgen.
Warum also wird dieser sehr elementare Punkt nicht stärker forciert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?
7. P&R: der Sinn und Zweck einer solchen Einrichtung an dieser Stelle erschließt sich mir beim besten Willen nicht; ich habe dazu auch noch von niemandem eine einleuchtende Erklärung vernommen.
8. Flächenversiegelung für Stellplätze: dies ist ein Unding! Parkplätze für Kfz's müssen unter die Erde bzw. in mehrgeschossigen Parkdecks und dergl. untergebracht werden. Dies müssen zwingende Auflagen für die Firmen sein!

9. Last not least - Kosten für die ZV-Mitgliedsgemeinden für die Zukunft:

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Planer das IGI wollen „zu jedem Preis“ oder „koste es, was es wolle“.

Wie sonst kann es sein, dass meines Wissens kein Wirtschaftsplan, keine Finanzplanung auf die nächsten Jahre hinaus existiert, wenn auch nur mit Kostenansätzen, wo konkrete Zahlen noch fehlen? Der ZV hat nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung bzw. des kommunalen Haushaltsrechts zu wirtschaften – wo also bleiben Wirtschaftlichkeits- / Folgekostenberechnungen eines IGI auf die nächsten 20 Jahre, anhand derer sich ein verantwortungsvoller und vorausschauender Umgang mit öffentlichen Geldern nachvollziehen lässt? Mit dem Haushaltsplan für 2019 allein ist es sicher nicht getan.

Jeder Privatmann, der ein Haus bauen möchte, jeder Unternehmer, der investieren möchte, braucht exakte Berechnungen, bevor er beginnen kann. Der ZV lässt die finanzielle Komponente für die Zukunft in seiner bisherigen Planung offensichtlich außen vor.

1, 13.02.2020

Bebauungsplan IGI Risstal – BA 1 – Vorzeitige Bürgerbeteiligung –

**Informationsveranstaltung
am 29. Januar 2020 in Warthausen**

Bürgermeisteramt
Eing.: -5. FEB. 2020
Warthausen

BEDENKEN – VORSCHLÄGE – ANREGUNGEN

Von:

Name	Vorname
Anschrift	
PLZ, Ortsteil	
E-Mail (freiwillig)	

Zum Thema:

- verbindlich Photovoltaik und (oder) Dachbegrünung
- keine flächenverbrauchende Parkplätze
- gute ÖPNV-Anbindung
- CO₂-Neutralität

Warthausen, 29. Januar 2020

Unterschrift

Bitte werfen Sie Ihre Anregung in eine der bereitgestellten Boxen. Bitte beachten Sie, dass nur Anregungen mit vollständiger Absenderangabe ggfs. beantwortet werden können.

Datenschutzhinweis:

Ihre Daten werden auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Nr. 11 DSGVO verarbeitet. Ihre Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO zudem für die Wahrnehmung einer Aufgabe verarbeitet, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Beispiele für Daten die verarbeitet werden: Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten, Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind, Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten).

Zweckverband IGI Rißtal
Hauptstr. 25
88433 Schemmerhofen

info@igi-risstal.info

Gemeinde Schemmerhofen	
z. Fkt.	5.3.2.3
E:	13. Feb. 2020
zU	bR
FK an:	LARS Consult

10.02.2020

Bebauungsplan IGI-Risstal: Einwendungen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bewohner und als aktiver Landwirt möchte ich nachfolgende Einwendungen zum Bauungsplan abgeben.

Wie schon mehrfach von mir geäußert, besteht z.Zt. in der Raumschaft Biberach kein Bedarf an weiteren Industrieflächen. Wir haben Vollbeschäftigung, in und um Biberach sind erschlossene Flächen, welche für die Industriebebauung vorgesehen sind, außerdem können auf den riesigen Firmenparkplätzen Parkhäuser gebaut und die freiwerdenden Flächen zur Bebauung herangezogen werden.

Die Landwirte bekommen immer mehr Auflagen, wegen Düngung, Flüssigmist- und Substratentsorgung. Das neue Eckpunktepapier verschärft die Situation noch zusätzlich. Durch die Bebauung gehen uns viele, wertvolle Flächen verloren, welche unser Einkommen entsprechend schmälern. Es ist für meinen Familienbetrieb existenzgefährdend, da ich meinen Viehbestand entsprechen abbauen muss und die Einnahmen dabei verloren gehen.

Mein Flurstück Nr.:1038 grenzt auf eine Länge von ca. 280m direkt an das geplante Industriegebiet. Da das Industriegebiet auf der Südseite an mein

Grundstück angrenzt, fordere ich mindestens den doppelten gesetzlichen Abstand mit der Bebauung und der vorgesehenen Bepflanzung. Denn durch den Schattenwurf von den bis zu 40 m hohen Gebäuden ist das Wachstum und die Reife der angebauten Früchte massiv gestört und beeinträchtigt.

Die vorgesehenen Flächenumlegungen im geplanten Industriegebiet muss ich als Ortsobmann aufs schärfste ablehnen. Es sind noch viel zu wenig Grundstücksverhandlungen geführt worden. Welche Gesetzesgrundlage erlaubt diese zweifelhafte Vorgehensweise? Die Kommunen des Zweckverbands haben ausreichend Tauschfläche um die Grundstückseigentümer im Verhältnis 1:3 abzufinden und je nach Bodenqualität, Entfernung und Topographie auch noch mehr. Die Landwirte sind auf ihre Flächen dringend angewiesen um ihren Betrieb weiter, in guter fachlicher Praxis, wirtschaftlich betreiben zu können und somit genügend Einkommen für die Familie zu erwirtschaften.

Die im Zielabweichungsverfahren festgelegte Mindestgröße der bebaubaren Fläche von 5,0 ha darf auf keinen Fall unterschritten werden!

Bauen in der Wasserschutzzone der Mühlbachgruppe sehe ich sehr kritisch und habe große Bedenken.

- a. Durch die riesigen Bodenbewegungen während der Bauphase in oder knapp über dem Grundwasser.
- b. Es ist durch Bauunternehmen bekannt, dass größere Firmen im Aspach und auch im südlichen Bereich von Biberach innerhalb von bestehenden Hallen, riesige Fundamente bis tief ins Grundwasser für neue, große Maschinen herstellen. Durch Bodenaushub und große Betonmengen wird das Grundwasser durch Zement und chemische Zusätze verunreinigt. Außerdem wird die Fließrichtung und -geschwindigkeit beeinträchtigt. Wie werden im Wasserschutzgebiet solche Baumaßnahmen verhindert und überwacht?
- c. Der Humus, welcher bei den Bauarbeiten abgetragen und irgendwo wieder eingebaut werden soll, hat danach viel mehr Ökopunkte, als auf der ursprünglichen Fläche. Was soll diese Zahlenspielerei und womit ist das begründet?

Das Risstal, insbesondere auf dem geplanten Industriegebiet, ist eine ausgewiesene Kaltluftentstehungszone. In den warmen Tagen kühlt sich die Luft bei Nacht extrem ab und verteilt sich dann. Eine Verbauung des Rißtals nördlich von Warthausen lässt keinen Luftaustausch im südlichen Rißtal (Warthausen und Stadt Biberach) mehr zu. Auf diese natürliche Abkühlung kann in Zukunft im Zeichen des Klimawandels noch viel weniger verzichtet werden!

Die Gesundheit der Bürger ist in Gefahr. Lärm, Abgase, Ruß und Staub vom Verkehr und der Industrie, belasten die Bewohner der Karl-Arnold-Straße und Barabein. Die entsprechenden Zahlen der „Gutachten“ sind schöngerechnet und übersteigen trotzdem die zulässigen Höchstwerte. Es ist eine alte Erfahrung, dass die Belästigungen im Nachhinein um einiges höher ausfallen, als die theoretischen Berechnungen. Da auch ich eine Immobilie in Barabein und in der Karl-Arnold-Straße habe, fordere ich eine deutliche Reduzierung der Immissionsrichtwerte.

Im Eingemeindungsvertrag der früheren Gemeinde Höfen zur Gemeinde Warthausen steht § 8 **Erhaltung der Landschaft**: die Gemeinde Warthausen wird,.....die freie Landschaft des Gebiets der bisherigen Gemeinde Höfen als **Erholungsgebiet fördern** und sich **gegen jegliche Verunstaltung und zweckfremde Nutzung derselben wenden**.

§ 9 **Förderung der Landwirtschaft**: die Gemeinde Warthausen wird **den berechtigten Belangen der Landwirtschaft** im Gebiet der bisherigen Gemeinde Höfen Rechnung tragen.

Fazit:

Der Härtefall Fa. Handtmann ist nicht mehr gegeben und somit ist das Zielabweichungsverfahren nicht mehr gültig.

Eine städtebauliche Entwicklung ist z. Zt. keine Notwendigkeit, da in Biberach noch genügend freie Flächen für Industriebebauung vorhanden sind.

Das Schutzgut Wasser hat oberste Priorität und sollte nicht durch Industrieansiedlung aufs Spiel gesetzt werden.

Der Klimawandel schreitet immer schneller voran, deshalb müssen Kaltluftentstehungszonen freigehalten werden.

Die Bewohner von Herrlishöfen und Barabein haben auch Anrecht auf gesunde Umwelt, ohne Lärm und Industrieabgase.

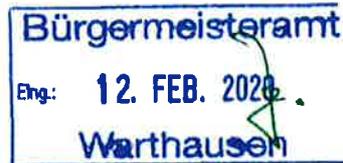
Die Landwirte benötigen dringend landwirtschaftliche Nutzflächen um eine ordnungsgemäße Landwirtschaft betreiben und um ein gesichertes Einkommen erwirtschaften zu können.

Bitte bestätigen sie den Eingang meiner Einwendungen.

Im Voraus schon vielen Dank für die Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Zweckverband IGI Rißtal
Alte Biberacher Straße 13
88447 Warthausen



nachrichtlich
Landratsamt Biberach
Amt für Bauen und Naturschutz

.0.02.2020

IGI Rißtal BA1 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

„Viele Fragen zum IGI kommen zu früh“, so die Schlagzeile eines Presseberichts in der SZ am 21.06.2017. Jetzt wird es aber ernst für den Zweckverband. Jetzt müssen die Fragen beantwortet werden.

Sehr geehrte Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplans IGI Rißtal – BA1 habe ich die folgenden Einwendungen:

Verkehrsgutachten

Bei der Knotenpunktuntersuchung wurde bisher nur untersucht, wie das IGI am besten an die L267 angebunden werden kann. Was auf der L267 selber passiert, wie zum Beispiel die zu erwartenden Rückstaulängen usw. wurde völlig außer Acht gelassen.

- ➔ **Ich fordere deshalb, dass ein Verkehrsgutachten über den gesamten Streckenzug der L267 von Äpfingen bis zur Nordwestumfahrung Biberach gemacht wird.**

In diesem Verkehrsgutachten müssen die folgenden Punkte berücksichtigt bzw. betrachtet werden:

1. Verwendung von aktuellen Verkehrszahlen.

Die herangezogenen Verkehrsbelastungen im Bezugsfall entsprechen nicht dem aktuellen Stand. In einer Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 27. Februar 2018, Kreistag Biberach, wurden höhere Verkehrsbelastungen für die L267 präsentiert als in der jetzigen Knotenpunktuntersuchung vom 15. Oktober 2019. Der Verkehr nimmt i.d.R. eher zu als ab.

Beide Prognosen wurden von ein und derselben Firma MODUS CONSULT ausgefertigt!

- ➔ **Wann und von wem wurden zuletzt Verkehrszählungen auf der L267 bei Herrlishöfen durchgeführt? Wo können diese eingesehen werden?**
- ➔ **Für die Untersuchungen im Verkehrsgutachten müssen aktuell (mindestens aus 2018) gemessene Verkehrszahlen zugrunde gelegt werden.**

In der Prognose 2030 – Bezugsfall muss auch noch der zusätzlich zu erwartende Verkehr auf der Nordwestumfahrung BC aufgrund vom **Gewerbegebiet Flugplatz** und folgende, Krankenhaus, Baugebiet Hauderboschen berücksichtigt werden. Dieser Verkehr teilt sich zwar auf mehrere Straßen auf, aber auf der L267 durch Herrlishöfen wird dieser zusätzliche Verkehr ebenfalls für eine noch höhere Verkehrsbelastung sorgen.

2. Die Knotenpunktuntersuchung muss plausibel und nachvollziehbar sein.

In der Knotenpunktuntersuchung vom 15. Oktober 2019 sind etliche Fehler enthalten. Diese sind zu berichtigen. Eine Aufzählung würde den Rahmen an dieser Stelle sprengen. Es hat den Anschein, man wollte hier etwas vertuschen.

- ➔ **Die bisherige Knotenpunktuntersuchung muss entsprechend korrigiert werden.**

Durch die Tatsache, dass derselbe Verkehrsgutachter jetzt niedrigere Verkehrsbelastungen als in 2018 präsentiert (siehe Pkt. 1) und die Knotenpunktuntersuchung ebenfalls zugunsten einer niedrigen Verkehrsbelastung offenbar manipuliert wurde, muss man sich überlegen, ob das nicht zur Anzeige gebracht werden kann, sofern sich das nicht ändert.

3. Auch der Anschluss des IGI über nur einen Knotenpunkt muss untersucht werden.

Bisher sind im Bebauungsplan 2 Anschlüsse (Knotenpunkte) enthalten. Auch in der Knotenpunktuntersuchung wurde nur die Erschließung über 2 Anschlüsse untersucht. Laut Aussage von BM Jautz in der Gemeinderatsitzung am 14. Okt. 2019 wird vom Landratsamt nur 1 Anschluss (Knotenpunkt) genehmigt, solange der Aufstieg zur B30 noch nicht vorhanden ist. Im Bebauungsplan sollte dies ebenfalls optional dargestellt werden.

Zusammenfassung der Leistungsfähigkeitsberechnungen an den Knotenpunkten im Zuge der L 267

Prognose-Nullfall plus IGI Rißtal: 1. Bauabschnitt (Nettobaulandfläche = 18 ha)

	unsign. Einmündung		Lichtsignalanlage		Kreisverkehrsplatz	
	MS	AS	MS	AS	MS	AS
1 AS	D	E	A (C)	A (B)	C	B
2 Anschlüsse	C	C	B (B)	A (B)	A	A
	C	E	B (B)	A (B)	B	B



Woraus ergibt sich die gute Bewertung bei nur 1 Anschluss??

4. Untersuchung und Beurteilung des Knotenpunkts „Anschluss Teilort Barabein“ an die L267 südlich von Barabein

Bei dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen durch das IGI ist an der Ausfahrt Barabein in Richtung Herrlishöfen ein zügiges und gefahrloses Einbiegen nicht mehr möglich. Dies gilt im Besonderen für Busse, LKW und landwirtschaftliche Maschinen.

➔ Welche Maßnahme ist für den Knotenpunkt „Anschluss Teilort Barabein“ vorgesehen?

5. Untersuchung und Beurteilung der Leistungsfähigkeit des B30-Anschlusses bei Barabein

Heute schon kommt es bei den morgendlichen Verkehrsspitzen zu Rückstaus auf der B30 selber, da die Fahrzeuge auf den Ausfahrts Spuren der B30 aufgrund der hohen Verkehrsbelastung nicht schnell genug in die L267 einbiegen können. Dies muss unbedingt näher untersucht werden, denn der Verkehr der L267 wird durch das IGI Rißtal doch deutlich weiter zunehmen.

6. Untersuchung und Beurteilung des Knotenpunkts „Anschluss Gemeindeverbindungsstraße bei Fa. Manz“ an die L267

Bei dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen durch das IGI ist auch an der Ausfahrt bei der Fa. Manz in Richtung B30-Anschluß bei Barabein ein zügiges und gefahrloses Einbiegen nicht mehr möglich. Dies gilt im Besonderen für LKW (hier ist überwiegend der TBA-Verkehr zu nennen) und landwirtschaftliche Maschinen. Welche Maßnahme ist für diesen Knotenpunkt vorgesehen?

7. Ermittlung und Beurteilung der Verkehrsqualität und die zu erwartenden Rückstaulängen an allen Knotenpunkten entlang der L267 von Äpfingen bis zur Nordwestumfahrung Biberach

Es ist zu befürchten, dass der Verkehr auf der L267 durch die zusätzlichen Signalanlagen nicht nur zu den Hauptverkehrszeiten, sondern auch tagsüber zum Erliegen kommt.

8. Untersuchung und Beurteilung der innerörtlichen Hofausfahrten in Herrlishöfen ohne Signalanlage

Anwohner der L267 in Herrlishöfen klagen schon jahrelang über eine zunehmende Verschlechterung der Bedingungen, um von den Hofausfahrten auf die L267 zu gelangen. Wie soll das dann bei immer noch zunehmendem Verkehr gelingen?

9. Darstellung des vorgesehenen Erschließungskonzepts für ÖPNV, Rad- und Fußwege

Eine solche Darstellung gibt es bisher nicht.

Weitere Einwände zum Verkehr

Das RP Tübingen schreibt in der Begründung der positiven Zielabweichungsentscheidung:

„ Hinzu kommt, dass mit dem ortsdurchfahrtsfreien Anschluss an die vierspurige B 30 über die L 267 eine weitere, für das Funktionieren eines Industriestandorts wichtige Infrastruktureinrichtung vorhanden ist.“

Über die L 267 ist die 4-spurige B 30 zwar ortsdurchfahrtsfrei zu erreichen, aber laut Verkehrsgutachter wird eine Verteilung des zusätzlichen Gesamtverkehrs nach BA2 (4800 Kfz + 1200 LKW) auf der L267 zu ca. 44% in/aus Richtung Norden und zu ca. 56% in/aus Richtung Süden für den Kfz-Verkehr prognostiziert.

Für den Schwerlastverkehr wird ein Verhältnis von ca. 60% in/aus Richtung Norden und ca. 40 % in/aus Richtung Süden unterstellt.

Quelle: Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal - BA1", Seite 59

Somit wird rund die Hälfte des IGI-Verkehrs (56% Kfz / 40% LKW) durch den Ortsteil Herrlishöfen fahren!

➔ Das IGI wird nur zu rund 50% ortsdurchfahrtsfrei und nicht, wie im Regionalplan und auch im Zielabweichungsverfahren festgestellt wird, zu 100% ortsdurchfahrtsfrei erreicht. Damit entfällt ein wichtiger bisher angenommener Standortvorteil des IGI Rißtal.

Ist das mit der Forderung eines ortsdurchfahrtsfreien Anschlusses vereinbar?

Das Verkehrsaufkommen auf der L267 zwischen Herrlishöfen und Anschluss B30 bei Äpfingen liegt bei 16300 Kfz/Tag.

Quelle: 18. Kreistag Biberach, Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 27. Februar 2018
Dabei sind das Gewerbegebiet Flugplatz, Baugebiet Hauderboschen, ... noch nicht berücksichtigt!

Prognose Bezugsfall	Zunahme BA1 Richtung Norden	Belastung L267 in Richtung Norden nach IGI-BA1	Zunahme BA1 Richtung Süden	Belastung L267 in Richtung Süden nach IGI-BA1
16300 Kfz/Tag	1540 Kfz/Tag (44%)	17840 Kfz/Tag	1960 Kfz/Tag (56%)	18260 Kfz/Tag
700 LKW/Tag	540 LKW/Tag (60%)	1240 LKW/Tag	360 LKW/Tag (40%)	1060 LKW/Tag

Prognose Bezugsfall	Zunahme BA2 Richtung Norden	Belastung L267 in Richtung Norden nach IGI-BA2	Zunahme BA2 Richtung Süden	Belastung L267 in Richtung Süden nach IGI-BA2
16300 Kfz/Tag	2112 Kfz/Tag (44%)	18412 Kfz/Tag	2688 Kfz/Tag (56%)	18988 Kfz/Tag
700 LKW/Tag	720 LKW/Tag (60%)	1420 LKW/Tag	480 LKW/Tag (40%)	1180 LKW/Tag

Laut LARS consult würde die L267 ab 16500 Kfz/Tag an ihre Belastungsgrenze kommen!

Bei Realisierung von nur 1 Knotenpunkt hat man an diesem Knotenpunkt ein Verkehrsaufkommen von **21100 Kfz/Tag + 1900 LKW/Tag!**

Schon bei Realisierung von BA1 wird die Belastungsgrenze der L267 überschritten!

- Ohne den Aufstieg zur B30 kann und darf das IGI Rißtal aus verkehrstechnischen Gründen, wie oben erläutert, nicht realisiert werden! Und dieser ist, wenn er überhaupt realisiert werden sollte, noch in weiter Ferne.
- Deshalb ist es wichtig, dass die Freigabe für das IGI erst nach einer Freigabe zum Aufstieg B30 erfolgt. Unbestritten gibt es den Härtefall „Handtmann“ nicht mehr. Also ist auch keine Eile beim IGI notwendig.

Aber:

- Der Aufstieg zur B30 ist zugleich die einzige und letzte Möglichkeit, für Herrlishöfen die notwendige Entlastung zu bringen. Einen Plan B gibt es hier nicht!
Die Entlastung Herrlishöfens durch den B30-Aufstieg darf nicht wieder durch ein IGI zunichte gemacht werden! Auch deshalb kann und darf ein IGI Rißtal nicht realisiert werden.
- Die geplante Bebauung verschärft die Verkehrsproblematik auf der L267 erheblich und diese ist eigentlich unlösbar. Daher muss die Bebauung des Rißtals abgelehnt werden.

Aufgrund der morgendlichen Stauzeiten auf der L267 in Richtung Biberach gibt es schon heute einen **Ausweichverkehr durch Barabein**, der dann weiter auf der schmalen Teerstraße nach Oberhöfen und über die Oberhöfener Steige wieder hinunter ins Tal (im Bild unten **rot** markiert) führt.

Zudem fahren morgens auch jede Menge Kfz auf derselben schmalen Teerstraße aus Richtung Mettenberg her kommend in Richtung B30-Anschluss bei Barabein. Es gibt zu bestimmten Zeiten hier einen regelrechten und nicht ungefährlichen Gegenverkehr.

Dies ist für die Anwohner dieser Straße von Barabein und Oberhöfen **schon lange ein Ärgernis**. Eine weitere Verschlimmerung kann nicht hingenommen werden.

- **Wie möchte der Zweckverband verhindern, dass dieser Ausweichverkehr nicht mehr stattfindet bzw. nicht noch mehr zunimmt?**



Flächenbedarfsermittlung

Aus dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Fa. imakomm AKADEMIE geht hervor, dass die Nachfrage nach kleineren und mittleren Gewerbeflächen (IGE) deutlich größer ist als die Nachfrage nach großen Industrieflächen (IGI).

Trotzdem soll hier ein IGI entwickelt werden.

Die Fa. Handtmann war der begründete Härtefall für das Zielabweichungsverfahren zum IGI.

Am 19.09.2018 gab die Fa. Handtmann bekannt, dass jetzt an dem alternativen Standort bei Annaberg gebaut werden wird. Ein weiterer Standort muss auf Wunsch eines Kunden in der Slowakei aufgebaut werden, wo am 23.08.2019 der Spatenstich stattfand.

Die Fa. Handtmann hat jetzt nach eigener Aussage **nur noch langfristigen Bedarf** an Industrieflächen in Biberach.

Nach erneuter Suche nach Interessenten für das IGI in 2019 konnte die Presse dann am 8.11.2019 verkünden: „Liebherr liebäugelt mit Schulungszentrum im IGI“.

Die Fa. Liebherr selbst hat sich aber noch nicht öffentlich dazu geäußert.

Dazu habe ich folgende Anmerkungen und Fragen:

- ➔ **Ein Schulungszentrum der Fa. Liebherr rechtfertigt kein IGI Rißtal.**
Dies kann jederzeit auch in einem IGE gebaut werden. Dafür müssen nicht Industrieflächen entwickelt werden.
- ➔ Die Fa. Liebherr hat neben ihrem neuen Standort beim „IGE Flugplatz“ noch eine weitere größere Reservefläche zur Verfügung. **Welche Gründe sprechen gegen diesen Standort beim Flugplatz als Schulungszentrum?**
- ➔ **Ist ein derartiges Schulungszentrum in einem Industriegebiet überhaupt zulässig?**

Fazit:

Für ein großflächiges interkommunales Industriegebiet gibt es also Stand heute nur noch einen langfristigen Bedarf.

- ➔ **Um diese Erkenntnis zu sichern, fordere ich eine nochmalige schriftliche Bedarfsabfrage für ein IGI bei den ortsansässigen Unternehmen mit der Angabe, für welchen Zweck und in welchem Zeitraum gebaut werden möchte.**

Die Auftragseingänge der deutschen Industrie sind stark rückläufig. Ursache hierfür ist der große Strukturwandel in der Automobilindustrie: weg vom Verbrennungsmotor – und hin zum Elektromotor. Dies wird in der Öffentlichkeit derzeit noch nicht so wahrgenommen, aber tatsächlich hat dies bedeutsame Auswirkungen. Viele Zulieferbetriebe werden sich nicht mehr über Wasser halten können, es droht ein hoher Verlust von Arbeitsplätzen und leer-stehenden Fabrikhallen, auch bei den großen Automobilfirmen. Das Fraunhofer Institut für Arbeitswirtschaft kommt in einer Studie zum Ergebnis, dass in der Automobilbranche ca. 50% der Arbeitsplätze wegfallen werden.

Im Hinblick auf diese Entwicklung ist es völlig verantwortungslos, in der heutigen Zeit in ländlicher Umgebung so ein großräumiges Industriegebiet, dazu noch in einem Wasserschutzgebiet, aus dem Boden zu stampfen.

Viel sinniger wäre es, den Bedarf an Gewerbegebieten (IGE) und speziell in Warthausen, an Baugebieten zu decken. Wann wird dies erfolgen bzw. umgesetzt?

Flächenverbrauch

Den Härtefall, der zum Zielabweichungsverfahren geführt hat, gibt es unbestritten nicht mehr.

Ich sehe hier den Härtefall schon längst bei den Landwirten, die um jeden qm ihrer Flächen kämpfen müssen. Es sind nicht mehr ausreichend Flächen vorhanden und auch die Preisanstiege für Kauf- und Pachtflächen aufgrund der Flächenknappheit können von vielen Landwirten nicht mehr bewältigt werden.

Nachdem die Atom- und Kohlekraftwerke abgeschaltet werden sollen, muss der Strom anderweitig erzeugt werden. Derzeit gibt es in Deutschland noch keinen Plan, wie die Stromerzeugung zukünftig gesichert werden soll.

Windkraftanlagen sind bei uns aufgrund der topografischen Lage (zu wenig Wind) ganz selten anzutreffen. Photovoltaikanlagen können bei Nacht oder bei Bewölkung keinen Strom produzieren.

In Oberschwaben und speziell im Biberacher Raum gibt es viele Biogasanlagen, die auch dringendst benötigt werden und ggf. noch erweitert werden müssen, denn sie liefern Strom, Wärme und Gas rund um die Uhr oder auch getaktet.

Schon heute müssen die Biogasanlagenbetreiber aufgrund der Flächenknappheit kilometerweit fahren, um ihre Vorräte für an Mais, Gras, ... zu sichern.

Nicht zuletzt durch die hohe Biogasanlagendichte im Kreis Biberach herrscht eine hohe Flächenknappheit landwirtschaftlicher Flächen.

Einen Flächenkampf gibt es hier außerdem auch durch die ansässigen großen Kiesabbaubetriebe, die ebenfalls ständig Flächen beanspruchen.

Wenn ein IGI realisiert werden sollte, sind ebenfalls wieder weitere Baugebiete ... erforderlich.

Der Flächenfraß wird also nie aufhören.

Die höhere Landwirtschaftsbehörde des RP fordert deshalb eine ergänzende Untersuchung, ob der Flächenverlust von ca. 45 ha landwirtschaftlicher Fläche eine besondere Härte für die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe darstelle.

(Quelle: Zielabweichungsentscheidung IGI Rißtal Seite 18)

→ Ich verlange, dass diese ergänzende Untersuchung auch gemacht wird und möchte die Untersuchungsergebnisse dann auch sehen.

Wenn ein IGI Rißtal jetzt realisiert wird, wo die Biberacher Firmen derzeit keinen Bedarf haben, werden andere Fremdfirmen hier bauen und wenn dann Biberacher Firmen wieder Flächen brauchen muss wieder erweitert werden.

Auswirkungen auf das Grundwasser

Im Bebauungsplan mit Grünordnung "IGI Rißtal - BA 1" ist zu lesen:

„Die Planung sieht vor, dass die Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet nur „gering“ ausfallen werden. Das Grundwasser kann allerdings im geplanten unterstromigen Versickerungsbereich außerhalb des Wasserschutzgebietes ggf. etwas stärker belastet werden. Aufgrund der Grundwasserfließrichtung von Südwesten in Richtung Nordosten bleibt das Wasserschutzgebiet „Höfen“ davon aber unberührt. Zusammenfassend betrachtet sind die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, abgesehen von der Unwägbarkeit von Unfällen, damit insgesamt als „gering bis mittel“ zu bewerten.“

Es wird also davon ausgegangen, dass das Grundwasser aus Zone III gar nicht in Richtung Zone II und I fließt und somit die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser nur „gering bis mittel“ zu bewerten ist. Vielleicht nimmt es nicht den direkten Weg, aber dass es dort ankommt, sollte unbestritten sein!

- ➔ **Zur Klarstellung der Auswirkung des Vorhabens IGI Rißtal auf das Grundwasser im Wasserschutzgebiet fordere ich ein hydrogeologisches/wasserrechtliches Gutachten.**
- ➔ In der Schutzzone III müssen nach der RiStWag Verkehrsflächen wasserundurchlässig sein. Des Weiteren wird die Wasserschutzgebietsverordnung mit einem Versickerungsverbot aufgeführt. Für den BA2 und bei Anschluss des IGI über nur 1 Knotenpunkt werden 4800 Kfz/Tag und 1200 LKW/Tag prognostiziert, das macht in der Summe 6000 Fahrzeuge/Tag auf der Straße im Wasserschutzgebiet. Die Zahl liegt deutlich über 5000 Fahrzeuge/Tag, wo eine breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone laut Wasserwirtschaftsamt möglich wäre. Auch muss ja heute schon an eine mögliche Erweiterung (BA3) gedacht werden.
Warum werden diese Vorgaben nach der RiStWag in der Planung nicht berücksichtigt?

Erschließungskosten zum IGI

- ➔ Bis zum heutigen Tag wurde noch nicht geklärt bzw. auf Nachfrage keine Antwort gegeben auf die Frage, wer die Kosten für die Erschließung hin zum IGI übernimmt und wie hoch diese beziffert werden. Gemeint sind Kosten für die Zuleitungen für Wasser, Strom, Internet etc. zum IGI-Gebiet hin und auch die Abwasserleitungen zurück zur Kläranlage etc..
Bevor diese Frage nicht öffentlich geklärt ist, darf kein endgültiger Beschluss zum Bebauungsplan gefasst werden.

Rechtswidriger Aufstellungsbeschluss

- ➔ **Der Aufstellungsbeschluss „Bebauungsplan IGI Rißtal, 1.BA“ ist nicht rechtens und muss aufgehoben werden.** Hätten die vom jeweiligen Gemeinderat gewählten Vertreter ihre Stimme abgeben können, wäre das Ergebnis der Abstimmung nicht einheitlich gewesen und somit der Aufstellungsbeschluss abgelehnt.

Eingliederungsvertrag von 1974

- Der Vertrag, den die frühere Gemeinde Höfen mit der Gemeinde Warthausen zur Eingliederung geschlossen hat, verpflichtet die aufnehmende Gemeinde Warthausen, das Rißtal als offene Landschaft und für Erholungszwecke zu erhalten, sowie die Landwirtschaft allgemein zu fördern.

§8 Erhaltung der Landschaft

„Die Gemeinde Warthausen wird den Wald auf Gemarkung Höfen nach Möglichkeit erhalten, die freie Landschaft des Gebiets der bisherigen Gemeinde Höfen als Erholungsgebiet fördern und sich gegen jegliche Verunstaltung und zweckfremde Nutzung derselben wenden.“

Ein IGI Rißtal kann deshalb am ausgewählten Standort nicht realisiert werden.

Ich bitte um Bestätigung des Erhalts meiner Einwendungen.

Außerdem bitte ich um Ihre Stellungnahme bzw. die Ergebnisse meiner geforderten Untersuchungen. Ich halte mir offen, im Laufe des Verfahrens weitere Stellungnahmen einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

08.02.2020

Zweckverband IGI Rißtal
Hauptstraße 25
88433 Schemmerhofen

Gemeinde Schemmerhofen	
z. Nr.	5.3.2.3
E:	11. Feb. 2020
zL	bK
FK an: LARS Consult	

Betreff: Bebauungsplan IGI

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, als Einwohner aus Barabein erheben Einspruch gegen den Bebauungsplan IGI Rißtal wie folgt:

1. Verkehr
 - steigende Verkehrszahlen
 - tägliche Staus
 - erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Barabein auf der Gemeindeverbindungsstraße nach Oberhöfen
2. Wasserschutzgebiet
 - Klimawechsel → Starkregen
 - Grundwasserspiegel
 - Trinkwasserschutz
3. Landwirtschaft
 - Bedrohung der Existenz der Landwirte
 - Keine regionale Lebensmittel

Wir bitten um Bestätigung, dass Sie unsere Einwendungen erhalten haben. Weiterhin bitten wir um Mitteilung, wo unsere Einwendungen Einfluss genommen haben.

Mit freundlichen Grüßen

36

04.02.2020

Zweckverband IGI Rißtal
Hauptstr. 25
88433 Schemmerhofen

Gemeinde Schemmerhofen	
z. Ert.	5.3.2.3
Er:	11. Feb. 2020
zL	bR
FK an:	LARS Consult

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Einwohner der Gemeinde Warthausen möchte ich meine Stellungnahme zum Bebauungsplan für das IGI Rißtal abgeben:

Grundsätzlich:

Die derzeitigen Planungen im IGI Rißtal verstoßen gegen den derzeitigen Landesentwicklungsplan, Regionalplan und Flächennutzungsplan!

Flächenverbrauch

Derzeit werden täglich ca. 60 ha in der Bundesrepublik Deutschland zugebaut und somit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Der Flächenverbrauch im Landkreis Biberach ist sogar ca. doppelt so hoch.

Jetzt sollen weitere 45 ha bester Ackerboden und Wiesen für das IGI Rißtal geopfert werden. Obwohl es im Umkreis von ca. 5 km mehrere Brachflächen von ehemaligen Kiesabbaugebieten gibt. Ein Blick in Google Earth genügt. Auch diese Flächen liegen zum Teil verkehrsgünstig direkt an der B30.

Außerdem gibt es riesige Parkplätze von Biberacher Firmen (Liebherr, Böhlinger, Handtmann) die zugebaut werden könnten. Die PKWs könnten auch in Parkhäuser untergestellt werden.

Ein Umlegungsverfahren von Flächen im IGI-Gebiet kommt einer „Enteignung“ gleich.

Laut Herr Siedersleben (beauftragter Makler vom Zweckverband IGI) droht dieser mit Kosten von ca. 840000€ für ca. 4 ha im IGI-Gebiet.

Ich bitte Sie höflich um Suche von Alternativflächen, ohne erneut landwirtschaftliche Flächen für immer zu vernichten.

Verkehr

Jetzt schon ist in Stoßzeiten kaum möglich in die L267 einzufahren. Und nicht selten kommt es vor, dass bei Rot an der Fußgängerampel einige Verkehrsteilnehmer einfach rechts über den Hof der Ulmerstr. 41 fahren und so die rote Ampel verkehrswidrig umgehen. Das ist für Fußgänger und Fahrradfahrer lebensgefährlich.

Durch das IGI Rißtal wird mit zusätzlichen 3500 Fahrzeugen täglich mehr gerechnet. Es wird ein IGI geplant ohne die erforderliche Infrastruktur.

Gerechtigkeit

Im Kreis Biberach herrscht Vollbeschäftigung, und es herrscht jetzt schon Fachkräftemangel.

Wäre es nicht sinnvoll, sozial und gerecht ein Stück von dem Kuchen an strukturschwache Regionen abzugeben?

Aus welchem Grund werden diese Regionen nicht berücksichtigt?

Klimaschutz

Täler gelten als wichtige Frischluftschneisen.

Hohe Gebäude stören den Zu- und Abstrom von Frischluft enorm.

Wieso wird das nicht berücksichtigt?

Gutachten

Wie kann ein Gutachten objektiv sein, wenn es von der Fa. Handtmann in Auftrag gegeben und bezahlt wird?

Bitte bestätigen Sie den Eingang meiner Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen

04.02.2020

Zweckverband IGI Rißtal
Hauptstr. 25
88433 Schemmerhofen

Gemeinde Schemmerhofen	
z. Ertr.	S. 3 2.3
E:	11. Feb. 2020
zU	bK
FK an:	LARS Consultant

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Einwohner der Gemeinde Warthausen möchte ich meine Stellungnahme zum Bebauungsplan für das IGI Rißtal abgeben:

Flächenverbrauch

Ich verweise auf das gesetzlich verankerte Gebot des flächensparenden Umgangs mit Boden und Fläche. Die Ausweisung eines 45 ha großen Industriegebietes hat mit einem Bestreben von flächensparendem Umgang nichts zu tun.

Sie entziehen meiner Generation und folgenden Generationen die Grundlage, sich selber mit Lebensmitteln zu versorgen.

Bitte sorgen Sie dafür, dass der Boden als wertvolles Gut geschützt wird.

Verkehr

Mit der Schaffung des IGI werden täglich 3500 Fahrzeuge mehr durch unseren Ort fahren.

Die Belastung durch den derzeitigen Verkehr ist für uns Bürger enorm hoch, es gibt viele Emissionen, Staus und wir kommen kaum auf die Straße, bei dem vielen Verkehr.

Es fehlen überregionale Konzepte für eine Steuerung und Reduzierung der Verkehrsflüsse, die zeitgleich mit der Schaffung des IGI greifen müssten.

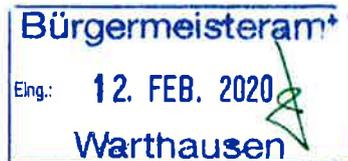
Bitte veranlassen Sie, dass die Entlastung durch Reduzierung und Lenkung der Verkehrsflüsse zeitgleich mit der Schaffung des IGI Rißtal gewährleistet sind.

Bitte bestätigen Sie den Eingang meiner Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen

Zweckverband IGI Risstal
Gemeinde Warthausen
Alte Biberacher Str.13
88447 Warthausen

31. Januar 2020



Interkommunaler Industriegebiet Risstal – IGI Risstal

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bürgerin der Gemeinde Warthausen wende ich mich gegen die vom Zweckverband „IGI Risstal“, verfolgten Planungen bzw. gegen den vorläufigen Bebauungsplan.

Durch die Bebauung des Risstals zu einem Industriegebiete entfällt ein Naherholungsgebiet , das von zahlreichen Spaziergängern, Radfahrern und weiteren erholungssuchenden Zielgruppen insbesondere an den Wochenende rege genutzt wird. Da ich behindert bin, keinen Führerschein und kein Auto besitze, ist für mich das Risstal als Naherholungsgebiet in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnort von besonderer Bedeutung. Dazu kommt, dass ich durch meine körperlichen Einschränkungen keine weiter entfernten Naherholungs- bzw. Wandergebiete erreichen kann.

Außerdem mache ich mir Sorgen wegen der mit einer Bebauung verbundenen Verkehrsbelästigung. Es muss davon ausgegangen werden, dass selbst wenn eine Zufahrt über den Riedweg verboten wird, Arbeiter und Zulieferer schnell den Schleichweg „Riedweg“ ausfindig machen und nutzen werden. Ich fordere deshalb, dass auf ein Industriegebiet an dieser Stelle verzichtet wird. Unabhängig hiervon erwarte ich, dass Sie mir darstellen, wie diese Verkehrsbelastung vermieden werden kann. Das Aufstellen von Durchfahrtsverbotschildern oder gelegentliche Verkehrskontrollen reichen nicht aus.

Dazu kommt die Verkehrsbelastung der L 267, die bereits heute unerträglich ist. Mit dem Industriegebiet sind zusätzliche Fahrzeuge und insbesondere Schwerlastverkehr verbunden. Da sich mein Wohnhaus direkt an die L 267 befindet, ist bereits heute ein unerträglicher Lärm vorhanden, glücklicherweise weniger stark an den Wochenenden. Mit dem Industriegebiet muss davon ausgegangen werden, dass der Verkehr deutlich – auch an den Wochenenden – zunimmt. Dies ist für die Anwohner im Ortskern Herrlishöfen nicht zumutbar, deshalb kann an dieser Stelle kein Industriegebiet geplant werden.

Mit freundlichen Grüßen

Zweckverband IGI Rißtal
Hauptstr. 25
88433 Schemmerhofen

04.02.2020

Gemeinde Schemmerhofen	
z. Erg.	S. 32.3
E:	11. Feb. 2020
zU	bB
FK an:	LARS <i>consult</i>

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Einwohner der Gemeinde Warthausen möchte ich meine Stellungnahme zum Bebauungsplan für das IGI Rißtal abgeben:

Flächenverbrauch

Bodenschutz ist die Aufgabe unserer Gesellschaft.

Boden kann nur geschützt werden, in dem er nicht verbaut wird. Hier wird gehandelt, als wären die Bodenressourcen unendlich, anstatt hierzu vorhandene Kiesgruben und Industriebrachen einzusetzen.

Durch die Schaffung des IGI wird den heimischen Landwirten die Existenz entzogen, natürliche Überschwemmungsgebiete verschwinden und Frischluftstehungsgebiete werden zerstört.

Bitte sorgen Sie dafür, dass der Boden als wertvolles Gut geschützt wird.

Naherholungsgebiet

Das Gebiet, in dem das IGI angesiedelt werden soll, wird von vielen Bürgern der Stadt Biberach und den anliegenden Gemeinden als Naherholungsgebiet genutzt. Durch die Schaffung des IGI wird auf die Bedürfnisse dieser Menschen keine Rücksicht genommen.

Bitte bestätigen Sie den Eingang meiner Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen

5.3.2.3

FK: LARS Consult

Bebauungsplan IGI Risstal – BA 1 – Vorzeitige Bürgerbeteiligung –

05. Feb. 2020
**Informationsveranstaltung
am 29. Januar 2020 in Warthausen**

BEDENKEN – VORSCHLÄGE – ANREGUNGEN

Von:		BIBERACH Stadtplanungsamt		ZV Riztal
Name	Vorname	05. Feb. 2020		z. Bearb.
Anschrift		z. d. A.	WV. m. Vorg.	z. Erl.
PLZ, Ortsteil		Az.:		z. Sin.
E-Mail (freiwillig)		FK:		z. Kts.
				g. R.
				b. R.

Zum Thema: Industrie contra Land(-wirt)schaft
 Durch das IGI Risstal werden rückstandslos Grün- und Ackerflächen versiegelt, auf nimmer Wiedersehen. Man sagt zwar, es werden Ausgleichsflächen geschaffen aber Versiegelungen werden nicht ausgeglichen!
 Täglich werden in Deutschland über 70ha neu versiegelt, wo soll das hinführen?
 Mein Vorschlag: Im Osten Deutschlands liegen viele Industrie-Flächen brach und es gibt mehr Arbeitslose

Warthausen, 29. Januar 2020

Bitte werfen Sie Ihre Anregung in eine der bereitgestellten Boxen. Bitte beachten Sie, dass nur Anregungen mit vollständiger Absenderangabe ggfs. beantwortet werden können.

Datenschutzhinweis:

Ihre Daten werden auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Nr. 11 DSGVO verarbeitet. Ihre Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO zudem für die Wahrnehmung einer Aufgabe verarbeitet, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Beispiele für Daten die verarbeitet werden: Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten, Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind, Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten).

Ad: JGJ Risstal, Hauptsh. 25, 88433 Schemmerhofen

39

27.01.20

Sehr geehrte Dame und Herren,

wir bitten Sie sehr von der Bebauung
des Risstales abzusehen.

Gründe:

- Wasserschutzgebiet
- Klimaschutz
- Verkehrszunahme
- Landverbrauch (Bodenschutz)
- Vernichtung der Landwirtschaft
- Eugemeinderungsvertrag von 1874
- Naturerholungsgebiet.

Bitte zerstören Sie nicht unsere Heimat!

Grüß

Gemeinde Schemmerhofen		
z.Erl. Fr. Frank		
E:	29. Jan. 2020	Sichtmerk: %
zU	bR	
FK an: Lars Consult		

**Bebauungsplan IGI Risstal – BA 1
– Vorzeitige Bürgerbeteiligung**

Bürgermeisteramt
Eing.: 28. JAN. 2020
Warthausen

**Informationsveranstaltung
am 29. Januar 2020 in Warthausen**

BEDENKEN – VORSCHLÄGE – ANREGUNGEN

Von:

Name	Vorname
Anschrift	
PLZ, Ortsteil	
E-Mail (freiwillig) sechs.steinles@web.de	

Zum Thema:

laut Gutachten soll der Straßenverkehr auf der L267 um bis zu 6000 Fahrzeuge pro Tag zunehmen. Das ist untragbar für die unmittelbaren Anwohner dieser Straße. Wie können die Anlieger der Uemer Straße zu den Stoßzeiten in diese Straße künftig ohne Gefahr und in angemessener Zeit aus ihrem Grundstück / Straße in die L267 ein- oder ausfahren oder queren?

Warthausen, 29. Januar 2020

U...

Bitte werfen Sie Ihre Anregung in eine der bereitgestellten Boxen. Bitte beachten Sie, dass nur Anregungen mit vollständiger Absenderangabe ggfs. beantwortet werden können.

Datenschutzhinweis:

Ihre Daten werden auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Nr. 11 DSGVO verarbeitet. Ihre Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO zudem für die Wahrnehmung einer Aufgabe verarbeitet, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Beispiele für Daten die verarbeitet werden: Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten, Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind, Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten).

41

Bebauungsplan IGI Risstal – BA 1 – Vorzeitige Bürgerbeteiligung –

**Informationsveranstaltung
am 29. Januar 2020 in Warthausen**

BEDENKEN – VORSCHLÄGE – ANREGUNGEN

Bürgermeisteramt
Eing.: 29. JAN. 2020
Warthausen

Von:

Name	Vorname
Anschrift	
PLZ, Ort	
E-Mail (freiwillig)	

Die vom IGI beanspruchte Jagdfläche und die daran angrenzenden Feld- und waldbestandenen Flächen des Jagdbezirks Warthausen III werden für Wildtiere direkt und indirekt vollständig entwertet. Das an der Südgrenze des IGI gelegene große Gehölz mit der östlich dahinter zwischen Gehölz und Straße liegenden Wiesenfläche ist ein ungestörter Instand für Rehwild und Hase mit jährlichem Zuwachs von 1-2 Kitzen. In der buschbestandenen Böschung des südlichen Grenzfildwegs zur Straße ist ein Dachsbau vorhanden. Diese Tierwelt wird durch den indirekten Einfluß von Bauten, Verkehr, Lärm etc. des angrenzenden IGI keinen Bestand haben und erlöschen.

Dass direkt auf der IGI Fläche kein Wildtierbestand mangels Deckung und Äsung bestehen kann und auch jeglicher Wildwechsel unterbunden wird, bedarf da offensichtlich, keiner Erläuterung. Bei dieser Wildleere ist auch nicht zu erwarten, dass die an das IGI angrenzenden freien Abstandsflächen zwischen IGI und Barabein und die zwischen IGI und Bahnlinie noch von Wildtieren besetzt werden.

Ein eindeutiger (trauriger) Beleg für die Wertigkeit und die bisherigen Wildwechsel auf der IGI Fläche ist es, dass auf der Straße zwischen Barabein und Herrtishöfen regelmäßig jährlich bis zu 8 Stück Rehwild vom Autoverkehr getötet oder angefahren werden. Dieses Unfallrisiko verschwindet zwar, ich möchte es aber nicht als Pluspunkt für das IGI sehen.

Als maximale Lösung ist ein Entfallen des IGI zu fordern. Als minimale Verbesserung wäre an der südlichen Grenzlinie zum Waldgehölz und an der nordwestlichen Grenzlinie zum Bereich zwischen IGI und Feld/Bahn zu fordern, daß keine Straßenführung auf der Grenzlinie im IGI und nur einschichtig arbeitende Betriebe angesiedelt werden, in denen nach Feierabend Ruhe ist. Auf diesen Grundstücken könnte auch durch entsprechende Gestaltung des Baufensters an den Grenzlinien für einen beruhigten Bereich gesorgt werden. An den direkten Grenzlinien zu Bahn und Straße könnte dies ja entfallen.

Warthausen, 29. Januar 2020

Unterschrift

Bitte werfen Sie Ihre Anregung in eine der bereitgestellten Boxen. Bitte beachten Sie, dass nur Anregungen mit vollständiger Absenderangabe ggfs. beantwortet werden können.

Datenschutzhinweis:

Ihre Daten werden auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Nr. 11 DSGVO verarbeitet. Ihre Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO zudem für die Wahrnehmung einer Aufgabe verarbeitet, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Beispiele für Daten die verarbeitet werden: Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten, Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind, Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten).

Bebauungsplan IGI Ristal – BA 1 – Vorzeitige Bürgerbeteiligung –

**Informationsveranstaltung
am 29. Januar 2020 in Warthausen**

BEDENKEN – VORSCHLÄGE – ANREGUNGEN

Bürgermeisteramt
29. JAN. 2020
Warthausen

Von:

Name	Vorname
Anschrift	
PLZ, Ortsteil	
E-Mail (freiwillig)	

Zum Thema: Schleichverkehr im Römerweg

Schon jetzt haben wir morgens und abends (Berufsverkehr) ein sehr hohes Verkehrsaufkommen in Ohö, gerade auch im Römerweg, der durch viele Pendler als Ausweichstrecke, wenn Stau ist, genutzt wird (es wird auch sehr viel gerast).
Durch das IGI wird dieses Verkehrsaufkommen sicher nochmals zunehmen.
Wie wollen Sie diesen Schleichverkehr unterbinden?

Warthausen, 29. Januar 2020

Unterschrift

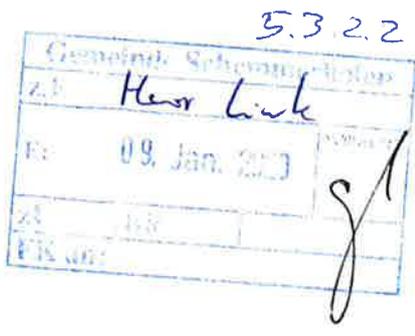
Bitte werfen Sie Ihre Anregung in eine der bereitgestellten Boxen. Bitte beachten Sie, dass nur Anregungen mit vollständiger Absenderangabe ggfs. beantwortet werden können.

Datenschutzhinweis:

Ihre Daten werden auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Nr. 11 DSGVO verarbeitet. Ihre Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO zudem für die Wahrnehmung einer Aufgabe verarbeitet, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Beispiele für Daten die verarbeitet werden: Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten, Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind, Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten).

Zweckverband IGI Rißtal
Vorstand
Hauptstraße 25
88433 Schemmerhofen



Flk!
→ Wertboje
am Less Cusselt
→ Gla
Warthausen

Bebauungsplan mit Grünordnung IGI Rißtal

den 06.01.2020

Sehr geehrter Herr Glaser, sehr geehrte Herren,

bezugnehmend auf die Veröffentlichung des Zweckverbands IGI Rißtal im Mitteilungsblatt der Gemeinde Warthausen vom 20.12.2019 nehme ich im Name nachfolgend Stellung.

Einwand zum Flächennutzungsplan 2035:

Hinsichtlich der Planungen im Flächennutzungsplan 2035 gehen der Jagdgenossenschaft Warthausen sehr viele Hektar (im ersten Bauabschnitt ca. 32,6 Hektar) verloren. Durch das geplante Industriegebiet IGI Rißtal wird der Jagdbogen 3 durchschnitten. Der südliche Teil (ehemalige Kiesgrube Wiese mit Wald), Flurstücke 1028, 1026, 1022, 1023 und 1027 mit dem integrierten Biotop verlieren für die Natur und Tierwelt an Wertigkeit und sind total abgeschnitten vom nördlichen Bereich.

Es besteht ein Wildwechsel zwischen dem südlichem Teil (Wiese und Biotop) und dem nördlichen Teil Grünland bis runter zum Ried in Schemmerhofen. Der Wildwechsel darf nicht durchtrennt werden, das heißt keine Zäune um die Industrieanlagen und ein breiter Grüngürtel von 200 Meter von Süden nach Norden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Wild auf die Bahngleise läuft mit schweren Wildunfällen, siehe Nord-West Umfahrung.

Wir hoffen, dass Sie die Einwände der Jagdgenossenschaft im Projekt IGI Rißtal gütlich prüfen und sind für weitere Gespräche jederzeit verfügbar.

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass der Jagdgenossenschaft bei Zustandekommen des IGI ein erheblicher finanzieller Schaden entsteht, da der Jagdbogen 3 dann nicht mehr verpachtet werden kann. Daher fordert die Vorstandschaft bei Zustandekommen des IGI eine fünfstellige Ausgleichszahlung.

Mit freundlichen Grüßen

Anregungen

Bürgerinformation

Umwelt und Ökologie:

- 100 % ökologischer Ausgleich??
 - Beton = Acker?
 - Industrie = Landwirtschaft / Natur?
 - Vögel in der Produktionshalle?
 - Wo ist der Platz für die vielen geplanten Bäume?
- Bei der Erfassung der Fauna sind Käfer und Spinnen nicht erfasst. Dies gibt kein ausreichendes Bild der vorhandenen Artenvielfalt.
- Erfassung von Flora und Fauna fand vom März bis August statt. Damit wird nur ein Teil der Arten erfasst. Wiese?
- Die Industrie braucht Land, die Landwirte auch! Warum wird einseitig entschieden?
- Wer recherchiert weiß, dass über 97 % der Wissenschaftler davon ausgehen, dass der Klimawandel Menschen gemacht ist. Wie können wir so einer Planung in einer der reichsten Städte Deutschlands verantworten?
- Die Grünzonen dürfen nicht „überbaut“ werden. Gilt das auch für die Höhe? (Gebäudehöhe bis ca. 50m)!
- WARUM wird ein solches Industriegebiet nicht in einem stillzuliegenden Braunkohlegebiet angesiedelt?? Arbeitskräfte und Infrastruktur wären vorhanden.
- Bäume sollen im Schatten von 30 - 40 m hohen Hallen wachsen?? Zur Beruhigung und Beschönigung werden viele gepflanzt, aber ob sie tatsächlich wachsen??
- Mich stört der unsensible und unverantwortliche Flächenfraß. In Deutschland werden täglich über 70 ha versiegelt. Für diese Flächen gibt es keinen Ausgleich!
- Wo bleibt der Respekt vor der Schöpfung? Wir haben doch eine christliche Tradition??
- Dasselbe wie bisher – nur ökologisch sensibler, aber
 - keine Infragestellung unser unverantwortbaren Ressourcenverschwendung
 - Kulturwandel sieht anders aus!
- Jeder m² versiegeltes Land, jeder m³ CO₂ bringt das Rad des Klimawandels schneller in Fahrt. => Zerstörung der durch Lebensgrundlage von Pflanzen, Tieren und Menschen, Ihre Kinder und Enkel
- Überall Klimakrise – ZV schreibt kein CO₂ neutrales IGI vor?
- CO₂ – Neutralität durch
 - Dächerbegrünung
 - Fotovoltaik
 gehört in den Bebauungsplan

Städtebauliche Planung:

- Kein Bauherr kann ohne einen Finanzierungsplan zu bauen beginnen:
Wo ist ein/e
 - Gesamtkalkulation / -rechnung?
 - Wirtschaftsplan?
 - Finanzierungsplan?
 - Einbindung in die 5-jährige Finanzplanung der Gde. Warthausen?
- **Baukostenexplosion!**
 - Wer hat kalkuliert?
 - Wer steht für die Relaität (Realität)?
 - Wer trägt die Kosten, wenn die Flächen für viel zu groß geplant worden wären?
 - In welche Richtung geht der Grundwasserstrom?
 - Wo bleibt der Klimaschutz!!
- Mit welchem 1m-Preis hätte ein möglicher Erwerber unter Einbeziehung aller Kosten (auch Gleisanschluss) zu rechnen, falls es keine „Subventionierung“ gäbe – egal aus welchem Topf?
 - Wie wird sichergestellt, dass die „Auflagen“ nicht „abgemildert“ werden? In wessen Zuständigkeit steht dies?
- Wie wird sichergestellt, dass nur ortsansässige Industriebetriebe bauen?? Nicht vereinbar mit EU-Recht!
- Warum wurde noch nicht untersucht, ob der Verlust von 45 ha landw. Fläche ein Härtefall für die Landwirtschaft bedeutet? Vom RP wurde das im ZYV gefordert!!!
- Die höhere Landwirtschaftsbehörde des RP fordert eine ergänzende Untersuchung, ob der Flächenverlust von ca. 45 ha landwirtschaftlicher Fläche eine besondere Härte für die landwirtschaftlichen Betriebe darstelle.
 Gibt es eine solche Untersuchung und wenn nein, wann wird diese gemacht?
- Flächenbedarf: Wieso kann nur Industrie und Gewerbe ihren dringenden Bedarf anmelden – wieso nicht die Landwirtschaft – dort werden täglich viele ha entnommen / genommen.
- Keine Betriebstankstellen ⇒ Wasserschutzgebiet in der Nähe!!
- Was passiert mit den Fäkalien, Abfällen der LKW-Fahrer, die auch am Wochenende da sind? Siehe Verschmutzung Gewerbegebiet Ummendorf!!
- Klimawandel, überall überhöhter CO₂ Ausstoss im Kreis Biberach – interessiert dies oder nur: wir wollen wachsen – rücksichtslos
- Klimakrise überall, aber ZV will kein CO₂ neutrales IGI festschreiben!!
- Vollbeschäftigte Region, wo sollen die neuen Bürger wohnen? Preissteigerungen Bauland und in Gebäude
- Lärmbelastung nicht nur Karl-Arnold-Straße sondern auch Barabein, vor allem auch hinsichtlich des Erweiterungsgebiets
- Was ist mir Geruchsemissionen?
- Warum wird beim Lärmgutachten nur der Lärm a.d. IGI betrachtet? Der Lärm v. L267, B30, Bahn und Reflektion an d. Gebäuden d. L267 gehört auch dazu!

- Beantragung regelmäßige Messungen Feinstaub, Emissionen auch bei unterschiedlichen Wetterverhältnissen, z.B. Nebel!
- Lärmmessung für die Karl-Arnold-Straße über einen längeren Zeitraum und verschiedene Windverhältnisse unter Einbeziehung Lärm, Verkehr, evtl. Verladegleis und dies regelmäßig!!
- Kiesabbau Äpfinger Ried (Wüste), Industriegebiet Flugplatz, bald Kiesabbau Herrschaftsholz → müssen alle wegfliegen
- Warum IGI bei Herrlishöfen? Kiesgrube Dünkel war ja schon einmal „ausgewiesen“. Schemmerhofen hat schon freie Gleiszugänge und Platz ist auch genug da.
- Lärmschutz - gibt es Bauzuschuss bzw. lärmabweisende Fenster für die Anwohner?
- Wie soll verhindert werden, dass nachts die Firmen die Fenster im Sommer nicht öffnen? Lärm??!! Nachtruhe??
- Der Lärm soll abgeschirmt werden. Was ist mit gasförmigen Emissionen (auch der KFZ / LKW)?
- Warum wird schon geplant und Geld ausgegeben, wenn doch ein Gerichtsurteil erwartet wird, dessen Ergebnis noch völlig offen ist?

Umlegung:

- Höhe / ungefähr Erschließungskosten?
- Tauschgrundstücke welche?
- Welche Kosten kommen auf die Kommunen zu? → Kredit Grundstückserwerb
- Wir fordern neutrale Gutachten, Auftraggeber Fa. Handtmann

Infrastruktur:

- Bahngleis für Industrie: bei den finanziellen Möglichkeiten der Bahn wohl ein Wunschtraum! Verkehr wird nur per PKW stattfinden!
- Warum gibt es kein Gutachten über die Belastung Herrlishöfens durch den Verkehr? Lärm? Luftreinhaltung?
- Warum wurde bisher noch kein Verkehrsgutachten über den gesamten Streckenzug der L267 von Äpfingen bis zur Nordwestumfahrung / Aufstieg B30 gemacht? Wann wird dies vorliegen?
- Wie erschließt sich der Sinn eines P+R im IGI? Wo soll der zusätzl. Verkehr – produziert durch das IGI – hin? Die L267 ist jetzt schon voll!!
- Bahnanschluss!? Gibt es eine schriftliche Zusage der Deutschen Bundesbahn so nah an Warthausen einen Halt zu bauen??? Keine große Biberacher Firma hat einen Bahnanschluss – über 18.000 Fahrzeuge pendeln jetzt schon durch BC!
- Park-and-Ride: Was nutzt ein solcher, wenn er überhaupt nicht erreicht werden kann wegen verstopfter Straßen!! Dient er als Kosmetik für die dieses Gebiet???
- Wie sollen die Anlieger der Ulmer Straße in Herrlishöfen in die L267 einfahren, ausfahren, überqueren? Was ist mit den Emissionen? Was ist mit dem Lärm? Wie werden die Anlieger geschützt?
- Ortsdurchfahrt Barabein ist jetzt schon morgens überlastet. Mit IGI sind 3 Stoßzeiten hinzuzunehmen!!
- Was passiert, wenn kein Aufstieg B30 kommt? z.B. wegen geschützten Tieren
- Wie wollen Sie verhindern, dass auswärtige Betriebe sich ansiedeln?
- Kostenpunktuntersuchung L267: Die herangezogenen Verkehrszahlen im Bezugsfall sind erstens falsch und zweitens nicht aktuell! Aus welchem Grund sind die verwendeten Verkehrszahlen niedriger als 2018? Unberücksichtigt sind bisher immer noch
 - Gewerbegebiet Flutplatz -
 - Nordumfahrung Warthausen
 - Baugebiet Handerboschen
- Gibt es Vorschriften zur Energiegewinnung? Werden Photovoltaikanlagen und Dachbegrünung vorgeschrieben?
- Lärmbelastung – bitte auch kumuliert darstellen
 - Verkehr
 - IGI
 - Zug
 für Arnold-Str. und auch Anwohner Ulmer str. Herrlishöfen
- Das geotechnische Gutachten sagtdas Errichten von Gebäuden ... ist in der Wasserschutzzone III verboten
 - wenn das Grundwasser angeschnitten wird
 - keine ausreichende Deckschicht vorhanden ist.
- Bei 4.500 KFZ/Tag nach BA2 wird die L267 mit
 - 18.412 KFT/Tag + 1.920 LKW/Tag → Richtung Süden (Herrlishöfen) und
 - 18.988 KFZ/Tag + 1.180 LKW/Tag → Richtung Norden (B30 Anschluss Barabein) belastet.
 Laut Aussage von LARS consult würde die L267 ab 16.500 KFZ/Tag an ihre *Belastungsgrenze* kommen.
- Der Anschluss vom IGI über nur 1 Knotenpunkt wurde bisher nicht untersucht bzw. es liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Wann wird dies gemacht?

- In der Zielabweichungsentscheidung wurde positiv bewertet, dass der verkehrliche Anschluss ortsdurchfahrtsfrei über die L267 zum Anschluss B30/Barabain erfolgen kann. Die Verkehrsgutachter gehen aber davon aus, dass ca. 50 % des IGI-Verkehrs nach Süden durch Herrlishöfen fährt. Wird das so genehmigt werden?
- Der Lärmpegel wird am Tag und bei Nacht um 2dB(A) laut Hochrechnung überschritten ⇒ 24 Std. Dauerlärm: NEIN ZU IGI
- Für was ein Park & Ride Parkplatz – noch mehr Verkehr??
- Biberach hat schon extrem hohe CO₂ Belastungen. Sollen die Umlandgemeinden die jetzt auch bekommen?
- Vor der IGI-Bebauung muss der B30-Aufstieg fertig sein!
- ÖPNV – bisher für Warthausen absolut katastrophal. Wie soll sich das mit dem neuen IGI ändern!!!
- Wir wollen keine Ampeln sondern Kreisverkehr ins IGI
- - Vater unser, der Du bist im Wald und auf der Flur
 - Deine Weisheit komme zu uns, um die Schönheit, die Du uns gegeben hast, zu schützen, und die Schönheit zu bewahren, die im Regenbogen und in der Blume, im Wasser und der fruchtbaren Erde, im heißen Atem der Sonne und in der erfrischenden Dunkelheit sichtbar wird.
 - Vater unser der Du bist im Wald, in der Wüste, im Meer und in der Stadt. Geheiligt sei Deine Schöpfung, die sich überreich an Entwicklung und voll Kraft und Leben offenbart.
 - Augenblickchen! Will nur noch rasch ein paar Sachen einpacken...!! – Wohlstand
 - Dein Wille, o Gott, geschehe, damit wir, die nach Deinem Bild geschaffen sind, die Herausforderung annehmen für den Fortbestand Deiner Schöpfung zu sorgen. Gib uns das Grün eines jeden Tages, auf der Wiese, in der Wüste und im Garten dieser Erde, die leidet.
 - Vergib uns unsere Verantwortungslosigkeit, dass wir uns nicht genügend um den Planeten kümmern, den Du uns anvertraut hast. Wie auch wir vergeben den Umweltsündern, dank Deiner unendlichen Liebe. Wir bitten in Deinem heiligen Namen, dass sie für immer jede Schädigung Deiner Schöpfung aufgeben, die das gemeinsame Haus der Menschheit ist.
 - Gnade euch Gott, die ihr Väter, Großväter und vor allem Entscheidungssträger seid! Ihr kennt ALLE Argumente... und setzt euch darüber hinweg! Es geht um MACHT. WIE wollt ihr das euren Kindern u. Enkeln erklären und wie verantworten?! Auf eure Antwort bin ich gespannt!

An den Zweckverband
IGI Rißtal

Warthausen, 29.01.2020

IGI-Rißtal - Anregungen für die Umsetzung

1. Das IGI-Rißtal soll so CO²-neutral wie möglich umgesetzt werden.
Damit nicht nur die Betriebe die sich dort ansiedeln diese unvermeidbaren Mehrkosten alleine tragen müssen, schlage ich eine entsprechende Beteiligung mittels Zuschüssen durch die Gemeinden, hier besonders aber aus Biberach vor. Diese Zuschüsse sollten den Betrieben direkt zukommen und damit Dachbegrünungen, Wandbegrünung, Bäume usw. mit finanzieren.

Das IGI-Rißtal soll ein Vorzeigeprojekt der Gemeinden und für die Stadt Biberach werden - das gibt es für keine der beteiligten Seiten umsonst!

2. Dennoch steht der Mensch an erster Stelle und so kann aus dem IGI Rißtal ein echtes Naherholungsgebiet für alle Mitbürger entstehen. Vorschläge hierfür:
 - ein Grill- und Spielplatz für Jung und Alt auf einen Teil der Ausgleichsfläche A1. (Vielleicht sogar mit einer Hütte)
 - ein Barfußpfad
 - Anlegen von Geh- und Radwegen, auch als Rundweg, (ähnlich dem Weg im Aspach) zwischen den Flurstücken GI1/GI2 und GI3/GI4
 - Errichten eines kleinen Naturparks/Weges mit Nisthilfen für Insekten, Bienen... und entsprechenden Lehrtafeln entlang der Geh- und Radwege
 - Schaffen der Voraussetzungen zur Genehmigung eines „Kiosks“ oder eines „Regiomats“

Mit freundlichen Grüßen

Zweckverband IGI Rißtal
Hauptstr. 25
88433 Schemmerhofen

info@igi-risstal.info

29.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Meine Fragen zum Flächenverbrauch im geplanten IGI Rißtal.

Es gibt keinen Härtefall mehr, der von der Firma Handtmann begründet war, weil zwischenzeitlich die Firma an anderen Standorten gebaut hat. Auch ist es keineswegs zu verstehen, dass bei jedem größeren Auftrag ein neues Werk gebaut werden muss?

Schon im Zielabweichungsverfahren sind auf Seite 17-18 schwerwiegende Bedenken vom Landwirtschaftsamt und von der höheren Landwirtschaftsbehörde des Regierungspräsidiums vorgebracht worden.

„Es wird darauf hingewiesen, dass auch Flächen, welche nicht als Vorrangstufe I eingestuft sind, von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft sein können, z.B. auf Grund relativer Flächenknappheit durch eine hohe Vieh- und Biogasdichte im Landkreis Biberach. Es sei deshalb ergänzend zu untersuchen, ob der Flächenverlust von ca. 45 ha landwirtschaftlicher Fläche eine besondere Härte für die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe bezüglich Betriebsentwicklung oder -struktur darstelle. Für die Landwirtschaft sei durch externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit einem weit höheren Flächenverlust, als die angegebenen 45 ha zu rechnen. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestünden daher erhebliche Bedenken, da die relative

Flächenknappheit weiter verschärft werde. Es sei nicht ersichtlich, ob ein Teil der auszuweisenden Fläche ggf. als Entwicklungsflächen für landwirtschaftliche Betriebsstandorte von besonderer Bedeutung sei.

Gibt es eine solche Untersuchung?

Wenn nicht, wann wird diese gemacht?

Begründung:

Nachdem die Atom- und Kohlekraftwerke abgeschaltet werden sollen, muss der Strom anderweitig erzeugt werden. Windkraftanlagen sind bei uns aufgrund der topografischen Lage (zu wenig Wind) ganz selten anzutreffen. Photovoltaikanlagen können bei Nacht oder bei Bewölkung keinen Strom produzieren.

In Oberschwaben und speziell im Biberacher Raum gibt es schon viele Biogasanlagen, die auch dringend benötigt werden und ggf. noch erweitert werden müssen, denn sie liefern Strom, Wärme und Gas rund um die Uhr.

Schon heute müssen die Biogasbetreiber auf Grund der Flächenknappheit kilometerweit fahren, um ihre Vorräte, Mais, Gras, GPS..... zu sichern.

Der Härtefall, der zum Zielabweichungsverfahren geführt hat, gibt es unbestritten nicht mehr. **Ich sehe hier den Härtefall schon längst bei den Landwirten**, die um jeden qm ihrer Fläche kämpfen müssen. Es sind lange nicht mehr ausreichend Flächen vorhanden, auch der Preisanstieg für Kauf- und Pachtflächen auf Grund der Flächenknappheit können von vielen Landwirten nicht mehr bewältigt werden.

Ein Flächenkampf gibt es außerdem auch durch die ansässigen großen Kiesabbauunternehmen, die ebenfalls ständig Flächen beanspruchen, welche der Landwirtschaft auch nach Kiesabbau unwiederbringlich verloren sind.

Wenn ein IGI realisiert werden sollte, sind ebenfalls weitere Baugebiete erforderlich. Der Flächenfraß wird also nie aufhören.

Wie wollen sie diesen Härtefall lösen?

Der Kreis Biberach hat in den letzten 30 Jahren doppelt so viel Fläche verbaut, als der Durchschnitt von Bad.-Württemberg nämlich 11%. Von wo sollen zukünftig unsere gesunden Lebensmittel herkommen? Auf welchen Feldern werden diese zukünftig angebaut?

Seit 2006 gilt in Bad.-Württbg, langfristig Netto-Null beim Flächenverbrauch.

Wie stehen sie dazu?

Wie wollen sie das lösen?

Durch die dann notwendigen Baumaßnahmen werden durch umfangreiche Erdbewegungen werden Boden, Bodenlebewesen, Kriechtiere Flora und Fauna zerstört, CO₂ wird in ungeahnten Mengen freigesetzt und es wird Jahrzehnte dauern, bis dies wieder einigermaßen im Lot ist. Diese Umweltzerstörung ist verantwortungslos!

**Bebauungsplan IGI Risstal – BA 1
– Vorzeitige Bürgerbeteiligung –**

**Informationsveranstaltung
am 29. Januar 2020 in Warthausen**

BEDENKEN – VORSCHLÄGE – ANREGUNGEN

Von:

Name	Vorname
Anschrift	
PLZ, Ortsteil	
E-Mail (freiwillig)	

Zum Thema:

Luftverschmutzung
was bedeutet
welche Belastung kommt auf die
Anwohner und Umwelt zu

Warthausen, 29. Januar 2020

Unterschrift

Bitte werfen Sie Ihre Anregung in eine der bereitgestellten Boxen. Bitte beachten Sie, dass nur Anregungen mit vollständiger Absenderangabe ggfs. beantwortet werden können.

Datenschutzhinweis:

Ihre Daten werden auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Nr. 11 DSGVO verarbeitet. Ihre Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO zudem für die Wahrnehmung einer Aufgabe verarbeitet, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Beispiele für Daten die verarbeitet werden: Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten, Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind, Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten).

Bebauungsplan IGI Risstal – BA 1 – Vorzeitige Bürgerbeteiligung –

**Informationsveranstaltung
am 29. Januar 2020 in Warthausen**

BEDENKEN – VORSCHLÄGE – ANREGUNGEN

Von:

Name	Vorname
Anschrift	
PLZ, Ortsteil	
E-Mail (freiwillig)	

Zum Thema:

Verkehr
 bereits jetzt Überlastung
 Ausweichverkehr über Parabein-
 Oberhöfen spez morgens
 abends über Römerweg nach Oberhöfen
 kein akzeptables Konzept
 Was passiert wenn man beim Aufstieg 330 geschützte
 Tiere findet?

Warthausen, 29. Januar 2020

Unterschrift

Bitte werfen Sie Ihre Anregung in eine der bereitgestellten Boxen. Bitte beachten Sie, dass nur Anregungen mit vollständiger Absenderangabe ggfs. beantwortet werden können.

Datenschutzhinweis:

Ihre Daten werden auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Nr. 11 DSGVO verarbeitet. Ihre Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO zudem für die Wahrnehmung einer Aufgabe verarbeitet, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Beispiele für Daten die verarbeitet werden: Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten, Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind, Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten).

Bebauungsplan IGI Risstal – BA 1 – Vorzeitige Bürgerbeteiligung –

**Informationsveranstaltung
am 29. Januar 2020 in Warthausen**

BEDENKEN – VORSCHLÄGE – ANREGUNGEN

Von:

Name	Vorname
Anschrift	
PLZ, Ortstell	
E-Mail (freiwillig)	

Zum Thema:

Gewerbesteuer - Einnahmen
bei Zerlegung nach Personalgehälter
und vollautomatisierter Produktion
Was passiert dann

Warthausen, 29. Januar 2020

Unterschrift

Bitte werfen Sie Ihre Anregung in eine der bereitgestellten Boxen. Bitte beachten Sie, dass nur Anregungen mit vollständiger Absenderangabe ggfs. beantwortet werden können.

Datenschutzhinweis:

Ihre Daten werden auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Nr. 11 DSGVO verarbeitet. Ihre Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO zudem für die Wahrnehmung einer Aufgabe verarbeitet, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Beispiele für Daten die verarbeitet werden: Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten, Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind, Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten).

Bebauungsplan IGI Risstal – BA 1 – Vorzeitige Bürgerbeteiligung –

**Informationsveranstaltung
am 29. Januar 2020 in Warthausen**

BEDENKEN – VORSCHLÄGE – ANREGUNGEN

Von:

Name	Vorname
Anschrift	
PLZ, Ortsteil	
E-Mail (freiwillig)	

Zum Thema: Verkehrsgutachten

Wurden bei der Erstellung des Verkehrsgutachtens die
Wechselwirkungen mit dem geplanten Kiesabbau in Aöfingen
berücksichtigt? Insbesondere der Knotenpunkt B30
Abfahrt / Auffahrt und Kreuzung Richtung Schammerhofen?

Warthausen, 29. Januar 2020

unterschrift

Bitte werfen Sie Ihre Anregung in eine der bereitgestellten Boxen. Bitte beachten Sie, dass nur Anregungen mit vollständiger Absenderangabe ggfs. beantwortet werden können.

Datenschutzhinweis:

Ihre Daten werden auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Nr. 11 DSGVO verarbeitet. Ihre Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO zudem für die Wahrnehmung einer Aufgabe verarbeitet, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Beispiele für Daten die verarbeitet werden: Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten, Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind, Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten).

Bebauungsplan IGI Risstal – BA 1 – Vorzeitige Bürgerbeteiligung –

**Informationsveranstaltung
am 29. Januar 2020 in Warthausen**

BEDENKEN – VORSCHLÄGE – ANREGUNGEN

Von:

Name	Vorname
Anschrift	
PLZ, Ortsteil	
E-Mail (freiwillig)	

Zum Thema:

Warum werden die
 Wiesabengebiete als
 potentiell^{es} Industriegebiete
 nie ^{meist} angedacht? Diese Fläche
 wäre gut aufzuarbeiten

Warthausen, 29. Januar 2020

Unterschrift

Bitte werfen Sie Ihre Anregung in eine der bereitgestellten Boxen. Bitte beachten Sie, dass nur Anregungen mit vollständiger Absenderangabe ggfs. beantwortet werden können.

Datenschutzhinweis:

Ihre Daten werden auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Nr. 11 DSGVO verarbeitet. Ihre Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO zudem für die Wahrnehmung einer Aufgabe verarbeitet, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Beispiele für Daten die verarbeitet werden: Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten, Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind, Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten).

Bebauungsplan IGI Rissal – BA 1 – Vorzeitige Bürgerbeteiligung –

**Informationsveranstaltung
am 29. Januar 2020 in Warthausen**

BEDENKEN – VORSCHLÄGE – ANREGUNGEN

Von:

Name	Vorname
Anschrift	
PLZ, Ortsteil	
E-Mail (freiwillig)	

Zum Thema:

VERKEHR

Als Annahmes der Ulmer Str. Herleshofen ist es bereits jetzt schon schwierig in die L 287 Ulmer Str. einzubringen ... morgens bispm Rückstau bis auf die Manche Leute kommen bereits 330
 jetzt schon nicht mehr auf Besuch, da die Ausfahrt gefährlich ist.

Auch der Geh- und Radweg entlang der Str. ist zu eng!

Zunahme Verkehr, und dann? Zuhause bleibe?
 A plus 310 schon eig in Planung ' noch nicht genehmigt
 Horstent. ?

Warthausen, 29. Januar 2020

Unterschrift

Bitte werfen Sie Ihre Anregung in eine der bereitgestellten Boxen. Bitte beachten Sie, dass nur Anregungen mit vollständiger Absenderangabe ggfs. beantwortet werden können.

Datenschutzhinweis:

Ihre Daten werden auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Nr. 11 DSGVO verarbeitet. Ihre Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO zudem für die Wahrnehmung einer Aufgabe verarbeitet, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Beispiele für Daten die verarbeitet werden: Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten, Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind, Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten).

**Bebauungsplan IGI Risstal – BA 1
– Vorzeitige Bürgerbeteiligung –**

**Informationsveranstaltung
am 29. Januar 2020 in Warthausen**

BEDENKEN – VORSCHLÄGE – ANREGUNGEN

Von:

Name	Vorname
Anschrift	
PLZ, Ortsteil	
E-Mail (freiwillig)	

Zum Thema:

VERKEHR / LÄRM

Bitte Lärmbelastung auch kumuliert darstellen. Denn die Anwohner haben den Lärm von

- Verkehr (Zunahme)
- Zug (luff. Zunahme ... Elektrifizierung / Zughalt..)
- IGV

Insb. für Anwohner Ulmer Str.
Karl-Arnold-Str. Herleshofen

Warthausen, 29. Januar 2020

Unterschrift

Bitte werfen Sie Ihre Anregung in eine der bereitgestellten Boxen. Bitte beachten Sie, dass nur Anregungen mit vollständiger Absenderangabe ggfs. beantwortet werden können.

Datenschutzhinweis:

Ihre Daten werden auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Nr. 11 DSGVO verarbeitet. Ihre Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO zudem für die Wahrnehmung einer Aufgabe verarbeitet, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Beispiele für Daten die verarbeitet werden: Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten; Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind, Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten).

Bebauungsplan IGI Risstal – BA 1 – Vorzeitige Bürgerbeteiligung –

**Informationsveranstaltung
am 29. Januar 2020 in Warthausen**

BEDENKEN – VORSCHLÄGE – ANREGUNGEN

Von:

Name	Vorname
Anschrift	
PLZ, Ortsteil	
E-Mail (freiwillig)	

Zum Thema:

IGI-GEBIET WARTHAUSEN

DIE GLEISANLAGEN SIND IN SCHEMMERHOFFEN
 SCHON VORHANDEN. DIE KIESGRUBE DÜNKEL
 BIETET FÜR DEN ANFANG SCHON GENÜGEND
 PLATZ (WAR JA PUCH SCHON AUSERWÄHLT ALS
 MOTOPARK).

VERLAGERT DAS IGI NACH SCHEMMERHOFFEN

Warthausen, 29. Januar 2020

Unterschrift

Bitte werfen Sie Ihre Anregung in eine der bereitgestellten Boxen. Bitte beachten Sie, dass nur Anregungen mit vollständiger Absenderangabe ggfs. beantwortet werden können.

Datenschutzhinweis:

Ihre Daten werden auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Nr. 11 DSGVO verarbeitet. Ihre Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO zudem für die Wahrnehmung einer Aufgabe verarbeitet, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Beispiele für Daten die verarbeitet werden: Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten, Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind, Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten).

Bebauungsplan IGI Risstal – BA 1 – Vorzeitige Bürgerbeteiligung –

**Informationsveranstaltung
am 29. Januar 2020 in Warthausen**

BEDENKEN – VORSCHLÄGE – ANREGUNGEN

Von:

Name	Vorname
Anschrift	
PLZ, Ortsteil	
E-Mail (freiwillig)	

Zum Thema:

LÄRMSCHUTZ

WIE WOLLTEN SIE DEN LÄRMSCHUTZ EINHALTEN?
DIE "LÄRMSCHUTZFENSTER" SIND VIEL ZU KLEIN, KEINE
ERFOLGREICHE KLAGE WIRD IM NACHHINEIN WESSENT-
LICH TEUER.
BEKOMMEN ANWOHNER NEUWE FENSTER GESTELLT?

Warthausen, 29. Januar 2020

Unterschrift

Bitte werfen Sie Ihre Anregung in eine der bereitgestellten Boxen. Bitte beachten Sie, dass nur Anregungen mit vollständiger Absenderangabe ggfs. beantwortet werden können.

Datenschutzhinweis:

Ihre Daten werden auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Nr. 11 DSGVO verarbeitet. Ihre Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO zudem für die Wahrnehmung einer Aufgabe verarbeitet, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Beispiele für Daten die verarbeitet werden: Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten, Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind, Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten).

Bebauungsplan IGI Risstal – BA 1 – Vorzeitige Bürgerbeteiligung –

**Informationsveranstaltung
am 29. Januar 2020 in Warthausen**

BEDENKEN – VORSCHLÄGE – ANREGUNGEN

Von:

Name	Vorname
Anschrift	
PLZ, Ortsteil	
E-Mail (freiwillig)	

Zum Thema:

Warum wird ein mögliches Industriegebiet nicht in bestehende Brachflächen (Kiesablad oder weitere frei gewordene Industrieflächen) eingeplant?

Die Belastung für Einwohner von Hermitzbräun u.a. ist zu hoch. Wie fließt diese Belastung in die Entscheidungen mit ein?

Warthausen, 29. Januar 2020

Unterschrift

Bitte werfen Sie Ihre Anregung in eine der bereitgestellten Boxen. Bitte beachten Sie, dass nur Anregungen mit vollständiger Absenderangabe ggfs. beantwortet werden können.

Datenschutzhinweis:

Ihre Daten werden auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Nr. 11 DSGVO verarbeitet. Ihre Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO zudem für die Wahrnehmung einer Aufgabe verarbeitet, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Beispiele für Daten die verarbeitet werden: Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten, Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind, Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten).

Bebauungsplan IGI Risstal – BA 1 – Vorzeitige Bürgerbeteiligung –

**Informationsveranstaltung
am 29. Januar 2020 in Warthausen**

BEDENKEN – VORSCHLÄGE – ANREGUNGEN

Von:

Name	Vorname
Anschrift	
PLZ, Ortsteil	
E-Mail (freiwillig)	

Zum Thema:

Verkehrsbelastung Herdeshöfen.

→ Warum gibt es kein Verkehrsgutachten, das die Auswirkungen auf Wohnort Herdeshöfen untersucht? (Luftreinhaltung, Lärm)

→ Warum gibt es kein Klimagutachten für den Risstal?

Warthausen, 29. Januar 2020

Unterschrift

Bitte werfen Sie Ihre Anregung in eine der bereitgestellten Boxen. Bitte beachten Sie, dass nur Anregungen mit vollständiger Absenderangabe ggfs. beantwortet werden können.

Datenschutzhinweis:

Ihre Daten werden auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Nr. 11 DSGVO verarbeitet. Ihre Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO zudem für die Wahrnehmung einer Aufgabe verarbeitet, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Beispiele für Daten die verarbeitet werden: Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten, Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind, Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten).

Wasserschutzgebietsverordnung

Im Wasserschutzgebiet Zone III darf kein Wasser von Verkehrsflächen versickert werden. Auch das Wasser von den Dachflächen muss außerhalb von der Zone II gesammelt und darf dort versickert werden. Es gibt keine Berechnungen wie groß das Becken sein muss um z.B. bei einem Starkregenereignis alles aufzunehmen. Ist gar nicht möglich!!! Wer kommt für die Schäden auf, wenn dadurch die angrenzenden Flächen alle überflutet werden?? Bei einer Dachbegrünung von den Hallen wäre viel Wasser innerhalb von der Zone beseitigt.

Leider wird der ganze Schwerverlastverkehr im Industriegebiet am Straßenrand auch Pause machen u. übernachten. Die Hinterlassenschaften aller Art sind bekannt. (GEFusplatz) Siehe Liebherr Bc Königsbergallee oder auch bei Hauckmann beim Jordaneier oder im Asproli. Wer kommt für die ständige Reinigung auf???

Holzwerk Gebr. Schneider GmbH
Kappel 28
88436 Eberhardzell

Tel +49 (0)7355 9320-0
Fax +49 (0)7355 9320-300
E-Mail info@schneider-holz.com

www.schneider-holz.com

best wood®
SCHNEIDER

Altlastengutachten

Das Altlastengutachten ist nicht vollständig.
Leider wurde an verschiedenen Schürfgruben
nicht tief genug gegraben. SG 4/SG 7/SG 9/SG 10
SG 12/SG 19

Es wäre ihre Pflicht gewesen einen größeren
Bagger zum Einsatz zu bringen, da bekannt
ist, dass in größerer Tiefe viel gefährlichere
Altlasten schlummern.

Diese Fläche darf ohne ein vollständiges
Gutachten nicht verkauft werden.

Schalltechnische Untersuchung

Der Verkehr wird viel zu wenig beachtet.
Die Hallen entlang der L 264 brauchen
dringend eine Wandbegrünung um den
Schall vom Verkehr besser zu dämmen.

Holzwerk Gebr. Schneider GmbH
Kappel 28
88436 Eberhardzell

Tel +49 (0)7355 9320-0
Fax +49 (0)7355 9320-300
E-Mail info@schneider-holz.com

www.schneider-holz.com



Im Gutachten wird für eine Ampellösung
im Kreuzungsbereich zum 161 plädiert.
Warum scheint man die Kosten für einen
mehrspurigen Kreislauf, der mit Sicherheit
besser laufen würde?? 20 000 Autos
pro Tag

Wer zahlt die Erschließungskosten vom
A&V bis zum 161??